

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

19. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Änderungen im Adoptionsrecht und die damit einhergehenden Änderungen des Zivilgesetzbuchs, des Partnerschaftsgesetzes sowie weiterer Gesetze.

Der Bundesrat schlägt vor, die Einzeladoption sowie die Stiefkindadoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft künftig zuzulassen. Die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft soll jedoch weiterhin nicht möglich sein. Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht des Bundesrats (Ziffer 5.5) nicht ersichtlich, weshalb hier die Grenze gezogen werden soll und stellt sich die Frage, ob es nicht konsequenter wäre, die gemeinschaftliche Adoption für eingetragene Partnerschaften ebenfalls zuzulassen. So führt auch der Bundesrat aus, dass bereits das geltende Recht Einzeladoptionen anerkenne und damit das Fehlen des jeweils anderen Geschlechts im nächsten Umfeld des Kindes in Kauf nehme. Vor allem sei in keiner Weise nachgewiesen, dass Kinder, die nicht bei Vater und Mutter aufwachsen, dadurch in irgendeiner Weise negativ beeinflusst würden oder sonst wie auffällig wären. Auch wenn sich anderslautende Vorurteile nach wie vor hartnäckig halten würden, fehle diesen jegliche wissenschaftliche Grundlage. Der Bundesrat räumt auch ein, dass gute Gründe für die vollständige Öffnung der Adoption für sämtliche Lebensformen bestünden. Trotzdem spricht er sich gegen die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft aus. Es spricht jedoch aus Sicht des Regierungsrats inhaltlich nichts dagegen, neben der Einzeladoption und der Stiefkindadoption auch die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft zuzulassen. Nur die vollständige Öffnung der Adoption führt zu einer konsequenten und klaren Linie.

Betreffend die kantonalen Auskunftsstellen sowie der Suchdienste sieht der Bundesrat vor, dass sich der Kanton an den Kosten der Suche beteiligen soll, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Zustimmung zur Adoption durch einen leiblichen Elternteil, der sein Kind sucht, nicht vorlag oder dessen Zustimmung unter dem Druck der Behörde erfolgte. Diese Kostenregelung lehnen wir ab. Die Kantone müssten damit finanziell für Nachlässigkeiten oder Vorgehensweisen anderer Behörden aufkommen. Insbesondere beschränkt sich die Regelung nicht nur auf Kinder, die in der Schweiz zur

Adoption freigegeben wurden. Als sinnvoll erachten wir daher die Errichtung eines Fonds sowie die Festlegung von Kriterien, nach welchen der Fonds geüffnet und Kosten getragen werden sollen.

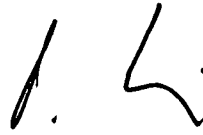
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Roland Brogli
Landammann



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

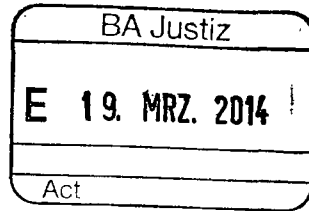
Kopie

- judith.wyder@bj.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. März 2014 / RS

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Frau Wyder

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 lud die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Kantonsregierungen ein, sich bis zum 31. März 2014 zur vorstehenden Vorlage vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches grundsätzlich zu. Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen und politischen Meinungen zum Thema „Familie“ unterliegen einem starken Wandel, der neue Realitäten mit sich gebracht hat und sich voraussichtlich noch weiterhin entwickeln wird. So haben sich in den letzten Jahrzehnten nebst der traditionellen Kleinfamilie zahlreiche andere, alternative Familienformen etabliert (z.B. die Patchwork-, Eineltern- oder Regenbogenfamilien). Kinder, die in diesen Familien aufwachsen, sind heute jedoch ungünstigeren rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt als Kinder, die in einer traditionellen bzw. in einer auf Ehe im Sinne des Schweizer Rechts beruhenden Familie leben. Begrüsst wird daher der Umstand, dass mit der vorliegenden Revision des Adoptionsrechts die gelebten Realitäten alternativer Familienformen rechtlich weitgehend abgesichert werden und das Kindeswohl noch stärker ins Zentrum einer Adoptionsentscheidung rückt. Somit trägt die Schweiz auch den Vorgaben des Art. 21 des UNO-Übereinkommens über die Rechte der Kinder weitgehend Rechnung. Ferner begrüsst wird auch der Umstand, dass mit der Revision bestimmte Personen oder Personengruppen nicht mehr grundsätzlich von einer Adoption ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

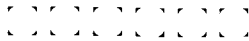


Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Kopie an Departement Inneres und Kultur
 Departementssekretariat Inneres und Kultur



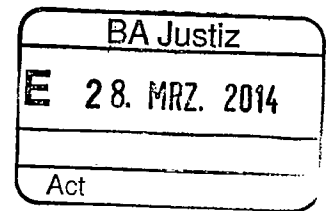
Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 27. März 2014



Vernehmlassung / Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoption) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2013, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Bereich Adoption ersuchen.

Mit der Revision werden im Wesentlichen folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Ausdehnung der Möglichkeit der Stiefkindadoption auf ausserhalb der Ehe
- Lockerung der Adoptionsvoraussetzungen
- Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Die Standeskommission begrüsst die Gesetzesrevision im Grundsatz. Sie lehnt aber die zivilstandsunabhängige Möglichkeit der Stiefkindadoption ab. Zudem erachtet sie die Senkung des Mindestalters bei Einzeladoptionen für nicht richtig.

Im Einzelnen ergeben sich zu den unterbreiteten Vorschlägen folgende Anmerkungen:

Ausdehnung der Stiefkindadoption auf unverheiratete Personen

Nach geltendem Recht kann nur eine verheiratete Person das Kind ihres Ehegattens adoptieren. Gemäss Revisionsvorschlag soll die Stiefkindadoption künftig nicht mehr nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder - als Variante - zusätzlich Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft, das heisst Konkubinatspaaren, offenstehen.

Die Standeskommission kann sich mit der Ausweitung der Möglichkeit der Stiefkindadoption auf Paare in eingetragenen Partnerschaften einverstanden erklären. Mit dieser Möglichkeit kann die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich abgesichert werden. Paare in eingetragenen Partnerschaften sollen wie Ehepaare das Stiefkind vollständig in ihre Familie integrieren und Vorkehrungen bei einem allfälligen Tod des leiblichen Elternteils treffen können. Insbesondere soll damit auch vermieden werden, dass dem Kind beim Tod des leiblichen Elternteils auch der Verlust der zweiten nahen Bezugsperson droht.

Als Variante schlägt der Bundesrat vor, die Stiefkindadoption zusätzlich für Paare in verschieden- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften zu öffnen. Diese zivilstandsunabhängige Möglichkeit der Stiefkindadoption wird von der Standeskommission abgelehnt, insbesondere in Berücksichtigung der Tatsache, dass das Elternpaar willentlich auf eine rechtliche Absicherung der eigenen Partnerschaft verzichtet.

Lockerung der Adoptionsvoraussetzungen

Der Bundesrat schlägt folgende Anpassungen bei den Adoptionsvoraussetzungen vor:

- Senkung des Mindestalters adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption von 35 auf 28 Jahre.

Die Standeskommission erachtet es als richtig, für Adoptionen durch Paare das Mindestalter zu senken. Bei 28-Jährigen kann von der erforderlichen persönlichen Reife für eine Adoption ausgegangen werden. Das Warten eines jungen Paares bis zum Erreichen des Mindestalters kann auch zermürend sein, insbesondere dann, wenn ein unerfüllter Kinderwunsch im Raum steht.

Für Adoptionen durch Einzelpersonen schlägt die Standeskommission jedoch vor, am bisherigen Mindestalter von 35 Jahren festzuhalten, da zwischen 28 und 35 Jahren noch verstärkt Änderungen hinsichtlich der Zivilstands- und der familiären Situation erwartet werden können.

- Senkung der erforderlichen Mindestdauer der Ehe von drei auf fünf Jahre und Festlegung der minimalen Dauer einer eingetragenen Partnerschaft mit drei Jahren.

Mit dem Erfordernis der Mindestdauer einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft der Adoptiveltern stellt der Gesetzgeber den Behörden einen Massstab zur Verfügung, mit welchem die Stabilität der Beziehung zu messen wäre. Die Standeskommission ist der Überzeugung, dass diese Stabilität nach drei Jahren statistisch nur geringfügig kleiner ist als nach fünf Jahren Dauer. Sie stimmt der Änderung daher zu.

- Die vorgeschlagene flexiblere Ausgestaltung des Adoptionsverfahrens durch Einräumung eines grösseren Ermessenspielraums an die Behörden, sodass diese in Ausnahmefällen von gewissen Adoptionsvoraussetzungen abweichen dürfen, um den Umständen des Einzelfalls besser gerecht zu werden (z.B. Abweichen vom Mindest- oder Höchstaltersunterschied zwischen dem Kind und dem Adoptivpartner), erscheinen der Standeskommission richtig.

Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Bisher hat nur das adoptierte Kind - nach Erreichen der Volljährigkeit - einen gesetzlichen Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern. Der Vorentwurf sieht nun eine Lockerung des Adoptionsgeheimnisses vor, sodass die Adoptiveltern einen zwar beschränkten, jedoch gestärkten Anspruch auf Kenntnis der Identität des adoptierten Kindes erhalten sollen. Die Standeskommission stimmt diesem Vorschlag zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

judith.wyder@bj.admin.ch

Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg

Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



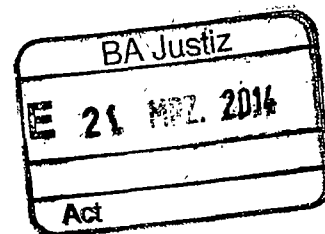
DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

21. März 2014

No. _____

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern



Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Adoption)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen zum erwähnten Geschäft Folgendes mit:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Grössere Flexibilität

Wir begrüssen das dem Entwurf zu Grunde liegende Konzept, wonach das Gesetz nach wie vor formelle Voraussetzungen wie Mindestalter, Altersunterschied usw. enthält, dabei gleichzeitig die Möglichkeit vorsieht, bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zuzulassen. Die Aufgabe der Adoptionsbehörden wird durch diese Flexibilität zwar noch anspruchsvoller, sie können demgegenüber aber den Umständen des Einzelfalles besser Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass vermehrt komplexe Adoptionsverfahren zu bearbeiten sind und der Druck adoptionswilliger Personen, "Sonderlösungen" für ihren Fall zu finden, in den letzten Jahren zugenommen hat.

Gemäss Revisionsentwurf können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den formellen Voraussetzungen zugelassen werden, wenn "das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird". Dazu ist festzustellen, dass es für die Adoptionsbehörde äusserst schwierig – wenn nicht unmöglich – ist, eine in die Zukunft gerichtete Prognose zu stellen, ob das Kindeswohl durch einen bestimmten Umstand gefährdet wird. Deshalb ist von adoptionswilligen Personen zu fordern, dass sie ihre Gründe für eine Ausnahme darlegen sowie aufzeigen, inwiefern diese Gründe dem Kindeswohl zu Gute kommen. Die Adoptionsbehörde hat dann zu entscheiden, ob sich zum Wohl des Kindes eine Ausnahme rechtfertigt.

2. Herabsetzung des Mindestalters der Adoptionswilligen

Die Festlegung eines Mindestalters von adoptionswilligen Personen erachten wir als sachgerecht. Die Adoption eines Kindes stellt die Eltern vor besondere Herausforderungen, die mit längerer Lebenserfahrung grundsätzlich besser zu meistern sind.

Die Herabsetzung des Mindestalters von heute 35 Jahren auf neu 28 Jahre bei der gemeinschaftlichen Adoption, der Einzeladoption und der Stiefkindadoption ist angemessen.

3. Mindestaltersunterschied

Wir befürworten, dass grundsätzlich am Mindestaltersunterschied von 16 Jahren zwischen Adoptionswilligen und Kind festhalten werden soll. Ausnahmen von dieser Altersgrenze sind sehr restriktiv auszulegen. Das im Bericht erwähnte Beispiel von Geschwistern, wonach der Altersunterschied bei einem der Geschwister gewahrt ist, beim anderen nicht, ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Geschwistern gemäss der UN-Kinderrechtskonvention nachvollziehbar. Weitere Ausnahmen dürften kaum zu rechtfertigen sein.

4. Höchstalter oder Höchstaltersunterschied

Es ist zu begrüessen, dass kein Höchstalter, sondern – wie bereits in der Adoptionsverordnung festgelegt – ein Höchstaltersunterschied definiert wird. Damit ist der Fokus auf das Kind gerichtet, das heisst sein Alter bestimmt das Höchstalter der Adoptiveltern. Die Festlegung des Höchstaltersunterschieds zwischen Kind und den Adoptierenden von 45 Jahren im formellen Gesetz ist sachgerecht. Der Sinn der Adoption – nämlich dem Kind Pflege und Erziehung zu erweisen – gebietet, dass das Alter der Adoptiveltern in etwa dem Alter natürlicher Eltern entspricht und dass ein Kind möglichst bis zu seiner Volljährigkeit auf seine Adoptiveltern zählen kann. Die ausdrückliche Verankerung dieses Grundsatzes im Gesetz (Artikel 264 Absatz 2 ZGB-Revisionsentwurf) ist sehr hilfreich für die Adoptionsbehörden, insbesondere auch für Fälle, in denen Adoptionswillige eine Ausnahme bezüglich des Höchstaltersunterschieds beanspruchen wollen.

5. Herabsetzung der Ehedauer

Gemäss Revisionsentwurf soll die Ehedauer von bisher 5 Jahren auf neu 3 Jahre herabgesetzt werden. Der Erläuternde Bericht führt dazu aus, dass der Gesetzgeber mit einer solchen Festsetzung den Adoptionsbehörden ein objektives Kriterium in die Hand gibt, um die geforderte Stabilität und Dauerhaftigkeit prüfen zu können. Auch unter dem neuem Recht solle die Dauer der Beziehung ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidungsfindung bilden. Unseres Erachtens lässt sich die Stabilität einer Beziehung nicht so sehr aus der Ehedauer ableiten, sondern vielmehr aus der Dauer eines gemeinsam gelebten Alltags, also aus der Dauer des Zusammenlebens in einer Hausgemeinschaft. Wir könnten uns deshalb auch eine Regelung vorstellen, wonach zwar eine Ehe bestehen muss, um ein Adoptionsgesuch einreichen zu können, im Gegenzug aber eine gelebte Hausgemeinschaft von mindestens 5 Jahren nachzuweisen ist.

Eine Herabsetzung der Ehedauer auf 3 Jahre, die nach dem Erläuternden Bericht eine Vorgabe des Parlaments ist, erachten wir als nicht opportun. Dies auch unter dem Aspekt der hohen Scheidungsrate.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des neuen Scheidungsrechts im Jahr 2000 mit guten Gründen – die auch heute noch gelten – die Ehedauer von 2 Jahren auf 5 Jahre heraufgesetzt wurde.

6. Spezialfall "Stiefkindadoption"

Die Erfahrungen der Adoptionsbehörden bestätigen die Problematik der Stiefkindadoption, wie sie im Erläuternden Bericht beschrieben wird. Dies betrifft vor allem Kinder aus geschiedenen Ehen. Diese erleben zweimal eine Trennung, zuerst mit der Scheidung und dann mit der Auflösung des Kindesverhältnisses zu einem Elternteil. Bei Stiefkindadoptionen besteht die Gefahr, dass ein Elternteil die Adoption benutzt, um den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes zu verdrängen. Dabei sind auch "Deals" im Spiel, wonach (meist) der Vater die Zustimmung zur Adoption gibt, während im Gegenzug (meist) die Mutter auf die Unterhaltsbeiträge verzichtet. Zudem verliert das Kind mit der Adoption zusätzlich seine Verwandten jenes Elternteils, zu dem das Kindesverhältnis erlischt. Die Erfahrungen zeigen, dass nicht wenige adoptierte Stiefkinder im Erwachsenenalter nachfragen, ob die Adoption rückgängig gemacht werden kann, oder dass sie ein Namensänderungsgesuch stellen auf den ledigen Namen der Mutter, und dabei kommunizieren, dass sie die Beziehung zu ihrem Adoptivvater

abgebrochen haben oder dass die Mutter vom Adoptivvater geschieden ist usw.

Erfahrungsgemäss geraten Stiefkinder oft in grosse Loyalitätskonflikte und werden vom Elternteil und Stiefelternteil, bei dem sie leben, einseitig beeinflusst und manipuliert, und sie stimmen ihrer Adoption zu, obwohl sie deren Konsequenzen für ihre eigene Situation nicht abschätzen können. Wir plädieren daher dafür, Stiefkindadoptionen grundsätzlich erst bei Volljährigkeit des Stiefkindes oder als Variante bei einem Mindestalter von 16 Jahren zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass anlässlich der Schweizerischen Tagung zur Internationalen Adoption im November 2013, an der die Revision des Adoptionsrechts vorgestellt wurde, seitens des Bundesamtes für Justiz kommuniziert wurde, dass einige Staaten die Stiefkindadoption abgeschafft haben.

Demgegenüber gibt es Konstellationen, die unseres Erachtens die Adoption minderjähriger oder unter 16 Jahre alter Stiefkinder rechtfertigen bzw. deren Wohle dienen. Wir denken dabei an Fälle, in denen das Kind rechtlich oder faktisch nur einen Elternteil hat: Halbweise, anderer Elternteil unbekannt, seit längerer Zeit unbekanntem Aufenthalts, dauernd urteilsunfähig oder er hat sich nicht ernstlich um sein Kind gekümmert. Es handelt sich also um die Konstellationen von Artikel 265c ZGB, bei denen von der elterlichen Zustimmung abgesehen werden kann.

Die Zulassung der Stiefkindadoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft unter den beschriebenen Voraussetzungen erachten wir als sinnvoll. Dies unter dem Aspekt, dass das Kind bereits in der Gemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter und dessen/deren Partner/in zusammenlebt und mit einer Adoption eine rechtliche Absicherung des Kindes erreicht werden kann.

7. Einzeladoption

Gemäss geltendem Recht kommt der Einzeladoption Ausnahmecharakter zu und ist für verheiratete Personen nur unter ganz "engen Voraussetzungen" zulässig. Nach dem Revisionsentwurf soll hingegen die Einzeladoption für sämtliche Personen möglich sein – also unabhängig davon, ob jemand alleinstehend ist, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Der bisherige Ausnahmecharakter der Einzeladoption wird so aufgehoben, ebenso das Prinzip, dass das Institut der Adoption entsprechend dem natürlichen Kindesverhältnis grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, einem Kind zwei Eltern und damit zwei Familiensysteme zu verschaffen.

Dieser Konzeption können wir nicht zustimmen. Zudem besteht die Gefahr der Umgehung des Verbots einer gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft, indem einer Einzeladoption eine Stiefkindadoption "nachgeschoben" wird. Wir regen an, die neu entworfene Regelung für die Einzeladoption zu überdenken und sie wie bisher mit Ausnahmecharakter auszugestalten.

8. Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft

Gleichgeschlechtlich orientierten Personen ist gemäss geltendem Recht die Einzeladoption zugänglich, und im Ausland erfolgte gemeinschaftliche Adoptionen gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft sind zu anerkennen. Unter diesen Aspekten und insbesondere auch der Gleichbehandlung von Personen in eingetragener Partnerschaft mit Ehepaaren müsste die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft eigentlich zugelassen werden. Wir können aber die Argumentation des Bundesrats, der diese Öffnung wegen mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz als nicht opportun erachtet, nachvollziehen.

9. Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

Die Adoption für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft, handle es sich um eine gemeinschaftliche Adoption oder um eine Stiefkindadoption, ist abzulehnen. Die Rechtssicherheit gebietet es im Zusammenhang mit Adoptionen, am formalen Akt der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft anzuknüpfen, der eine nach aussen erkennbare Manifestation des Willens zweier Personen darstellt, ihr Leben gemeinsam zu verbringen. Die Eingehung der Ehe oder die Erklärung zur Eintragung einer Partnerschaft ist im Hinblick auf eine Adoption zumutbar.

10. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Dem Vorschlag, künftig auf die Voraussetzung des Fehlens von Nachkommen zu verzichten, können wir zustimmen. Jedoch lehnen wir eine Herabsetzung der Dauer der Pflege, der Dauer der Pflege und Erziehung sowie der Dauer der Hausgemeinschaft von heute 5 Jahren auf neu 3 Jahre ab. Eine Erwachsenenadoption soll unseres Erachtens nur zugelassen werden, wenn zwischen den Adoptionswilligen und der zu adoptierenden Person eine Eltern-Kind ähnliche Beziehung besteht. Dass eine solche bereits nach 3 Jahren besteht, ist zweifelhaft.

11. Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern

Der Regelung, wonach den leiblichen Eltern ermöglicht werden soll, während der Minderjährigkeit des Adoptivkinds im Einverständnis mit den Adoptiveltern und dem urteilsfähigen Adoptivkind, oder ab der Volljährigkeit des Adoptivkindes mit dessen Einverständnis Informationen über seine Personalien zu erhalten, können wir zustimmen. Damit soll ja insbesondere Müttern, die von Behörden unter Druck gesetzt wurden, ihre Zustimmung zur Adoption zu geben, ermöglicht werden, die Identität und den Aufenthalt ihres Kindes zu erfahren.

Die Einräumung eines Anspruchs der leiblichen Eltern, wonach ihnen unabhängig vom Alter und von der Zustimmung des Kindes nichtidentifizierende Informationen über die Lebenssituation des Kindes bekannt zu geben sind, ist als problematisch zu qualifizieren. So stellt sich insbesondere auch die Frage, woher die für diese Auskünfte zuständigen Behörden ihre Informationen zur Lebenssituation des Kindes bekommen sollen, wenn das Adoptivkind oder dessen Adoptiveltern darüber keine Auskunft geben wollen oder diese nicht mehr auffindbar sind.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 264a Absatz 2 / Artikel 264b Absatz 2 / Artikel 265 Absatz 1

Die Abweichung vom Mindestalter respektive vom Mindestaltersunterschied aus wichtigen Gründen rechtfertigt sich nur, *sofern es dem Kindeswohl dient* (siehe vorne unsere Bemerkungen in Ziffer 1 zweiter Abschnitt).

Artikel 265 Absätze 2 und 3

Wir begrüßen die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Einbezugs des urteilsunfähigen Kindes und der Möglichkeit der Beistandsbestellung im Verfahren.

Artikel 267 Absatz 3

Der dritte Satz dieser Entwurfsbestimmung ist an die seit 1. Januar 2013 geltende Regelung von Artikel 270b ZGB anzupassen, wonach das Kind, welches das 12. Altersjahr vollendet hat, der Namensänderung zuzustimmen hat.

Artikel 268d Absatz 1

Nach dieser Entwurfsbestimmung soll die im Sinne von Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB einzige zuständige kantonale Behörde *im Zeitpunkt der Adoption* für die Auskunftserteilung zuständig sein. Dazu ist festzuhalten, dass Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB erst seit dem 1. Januar 2003 in

Kraft ist und vor diesem Zeitpunkt meist Gemeindebehörden zuständig waren. In Anbetracht, dass die Bestimmungen über das Adoptionsgeheimnis gemäss Übergangsregelung von Artikel 12c ZGB auch für Adoptionen gelten, die vor Inkrafttreten der Revision ausgesprochen wurden, somit das Adoptionsgeheimnis auch für Adoptionen gilt, die vor Jahrzehnten bewilligt wurden, ist der Passus "im Zeitpunkt der Adoption" zu streichen.

Artikel 268e

Diese Entwurfsbestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es steht jeder Person und den für die Auskünfte zuständigen kantonalen Behörden schon heute frei, Suchdienste zu beauftragen. Die Kantone quasi zu verpflichten, Suchdienste in Anspruch zu nehmen, sofern die gestellte Person dies wünscht, und den Kantonen eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen, ist abzulehnen.

Zu Absatz 3, der die Erfüllung der Motion Fehr "Adoptionsgeheimnis" im Blickwinkel hat: Die Finanzierung von Suchmassnahmen für Personen, bei denen keine Zustimmung zur Adoption eingeholt wurde oder die nur unter Druck einer Behörde eine solche Zustimmung abgaben, ist mit der Schaffung eines Fonds zu lösen. Diesbezügliche Bestrebungen sind ja schon im Gang, es wurde bereits ein Fonds für finanzielle Soforthilfen zu Gunsten von Personen geschaffen, die von "fürsorgerischen Zwangsmassnahmen" betroffen sind (worunter auch die so genannte "Zwangsadoption" fällt).

Bei Streichung von Artikel 268e des Revisionsentwurfs ist die Übergangsregelung von Artikel 12c ZGB entsprechend anzupassen.

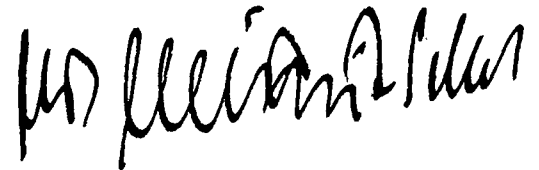
Artikel 268f

Die Personen, die bei der so genannten "offenen Adoption" involviert sind, haben in der Regel unterschiedliche Motivationen und Interessen. Ursprüngliche Vorstellungen können sich deshalb zu hoch konfliktären Situationen entwickeln. Entsprechend ist es wichtig, dass nicht schon die Vereinbarung Konfliktpotential enthält. Wir beantragen deshalb, die Vereinbarung der Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterstellen. Dies entspricht auch dem System der Regelung des persönlichen Verkehrs, bei der Vereinbarungen zwischen den Eltern nicht verbindlich sind, solange die KESB nicht autoritativ über den persönlichen Verkehr entscheidet.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Liestal, 18. März 2014

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

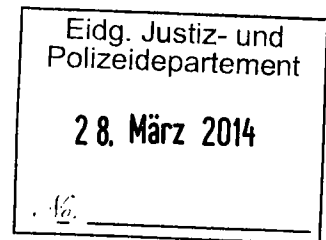
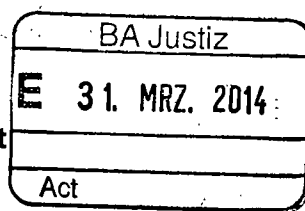


Die 2. Landschreiberin:





Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus
3003 Bern

Basel, 26. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2013, worin Sie die Kantone einladen, zum Vernehmlassungsentwurf zu den geplanten Änderungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) betreffend die Adoption Stellung zu nehmen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Revision des Adoptionsabschnitts im ZGB und unterstützt insbesondere die darin vorgeschlagene Stossrichtung des Bundes. Er unterstützt namentlich die Senkung des Mindestalters von adoptionswilligen Personen, die Begrenzung des Höchst- und Mindestaltersunterschieds zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern bei gleichzeitiger Möglichkeit, eine Ausnahme zuzulassen, sowie die Adoption von Stiefkindern durch Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Die Inhalte unserer Stellungnahme sind insbesondere allgemeine und grundlegende Überlegungen zu den Zielen der vorliegenden Revision sowie Hinweise zu den einzelnen Artikeln. Die Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs befinden sich in Anhang *Hinweise zu den einzelnen Artikeln*.

Weiter regen wir im Zusammenhang mit der geplanten Revision an, drei weitere Punkte zu berücksichtigen:

1. Es sollen die im Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen überprüft werden;
2. es ist die Vermittlung von in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern einheitlich, vorzugsweise auf Bundesebene, zu regeln;
3. es ist die gemeinsame Adoption durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, zu prüfen.

1. Ziele der vorliegenden Revision

1.1 Allgemeines

Zu Beginn der Ausführungen möchten wir festhalten, dass bei der Adoption immer der Gedanke im Zentrum steht, dass für ein Kind, welches das Umfeld und den Schutz einer neuen Familie benötigt, geeignete Eltern gesucht werden und nicht umgekehrt. Es muss daher vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, es würde für Personen, die sich ein Kind wünschen, ein solches «gesucht». Entsprechend ist bei der Gesetzesrevision auf entsprechende Formulierungen des Wortlauts zu achten.

Wir begrüßen es, dass der Abklärung im Einzelfall weiterhin eine zentrale Rolle zukommen soll. Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass es bei der geringen Anzahl von Adoptionen, welche die Kantone üblicherweise zu behandeln haben, schwierig sein wird, eine gesamtschweizerische Praxis dazu zu entwickeln. Im Kanton Basel-Stadt konnten wir in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von komplexen und individuellen Fallgeschichten beobachten. Ebenfalls nimmt der Druck von adoptionswilligen Personen jährlich zu, man solle für sie eine individuelle Lösung bzw. Ausnahme zulassen. Mit der vorliegenden Revision werden diese vielschichtigen und anspruchsvollen Fälle noch zunehmen und es liegt auf der Hand, dass jeder Kanton zwangsläufig seinen eigenen Umgang mit ihnen suchen wird. Wir geben zu bedenken, dass der Aufwand der Kantone kaum mehr in einem geeigneten Verhältnis zu den geringen Adoptionszahlen steht.

Zudem sind wir der Meinung, dass vermieden werden sollte, dass sich kantonale unterschiedliche Praxen im Adoptionsbereich entwickeln. Der Bereich weist zahlreiche überkantonale Aspekte auf. So können adoptionswillige Personen in unterschiedlichen Kantonen wohnhaft sein oder während des Verfahrens den Wohnort wechseln. Auch werden in der Schweiz geborene und zur Adoption freigegebene Kinder in der Regel in einen anderen Kanton vermittelt, um eine örtliche Distanz zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern zu schaffen. Ebenfalls bieten die vom Bund akkreditierten Adoptionsvermittlungsstellen ihre Dienste bereits heute interkantonal an und stossen dabei auf kantonale Unterschiede.

Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob der stärkeren Individualisierung der Einzelfälle nicht eine Zentralisierung der Verfahren und Abläufe auf Bundesebene gegenüberstehen sollte. So wäre es denkbar, dass es künftig lediglich eine oder allenfalls drei regionale, von der Zentralbehörde des Bundes organisierte Zentren zur Beratung von interessierten Personen und zur Durchführung des Eignungsabklärungsverfahrens gibt.

Der Kanton Basel-Stadt würde eine solche Entwicklung sehr begrüßen.

1.2 Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalters der Adoptiveltern

Wir haben keine Anmerkungen betreffend die Argumentation und die im Vorentwurf beschriebenen Ziele im Zusammenhang mit dem Mindest- und Höchstalter von Adoptiveltern.

Allerdings sehen wir betreffend Ausnahmen eine unnötige Verkomplizierung der Adoptionsabklärungen. Die Revision schlägt vor, eine Ausnahme zu gewähren, wenn dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Eine solche Prognose kann im Vorfeld einer Adoption nicht abschliessend gestellt werden. Wir begrüßen, dass im Einzelfall vom Höchst- und Mindestaltersunterschied sowie vom Mindestalter abgewichen werden kann, allerdings schlagen wir vor, dass nicht das Kindeswohl in Bezug auf die beantragte Abweichung geprüft werden soll, sondern die adoptionswilligen Personen zu begründen haben, weshalb die von ihnen beantragte Abweichung dem konkreten Kindeswohl dienlich sei. Ohne eine plausible Begründung ist die Eignung, wie in Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (AdoV) vorgesehen, in jedem Fall zu verneinen.

1.2.1 Herabsetzung des Mindestalters der Adoptiveltern

Das Alter ist nur eines der Kriterien beim Überprüfen der Adoptionseignung. Man kann daher davon ausgehen, dass bei Unreife oder anderen vorliegenden Mängeln die Adoption verweigert werden kann.

Wir begrüssen daher das Senken des Mindestalters auf 28 Jahre und sehen darin keine Gefahren, dass die Qualität von Adoptionen dadurch gesenkt würde.

1.2.2 Mindestaltersunterschied mit Ausnahmemöglichkeit

Wir begrüssen die Ausnahme beim Mindestaltersunterschied, wobei wir bei den Ausnahmen eine restriktive Auslegung empfehlen. Weitere Ausnahmen als die gemeinsame Adoption von Geschwistern (Gleichbehandlung von Geschwistern, Art. 2 UN-KRK) sollten kaum möglich sein.

1.2.3 Höchstalter der Adoptiveltern oder Höchstaltersunterschied

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass wie bereits in der Adoptionsverordnung (AdoV) kein Höchstalter, jedoch ein Höchstaltersunterschied definiert wird.

Bei einer Ausnahme des Höchstaltersunterschieds soll aber – wie bereits erläutert – die adoptiionswillige Person begründen, weshalb die erstrebte Ausnahme dem Kindeswohl dienlich sei.

Wir erachten es dabei als äusserst wichtig, dass die Adoptiveltern das Kind nicht nur bei der Aufnahme, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit und in der Regel auch darüber hinaus aktiv begleiten können. Das Adoptivkind soll durch seine Adoption zudem auch eine erweiterte neue «Familie» erhalten, die auch Grosseltern, Onkeln und Tanten sowie Cousinsen und Cousins beinhaltet. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass die Adoptiveltern dereinst selber Grosseltern werden können. Ein Festlegen des Höchstaltersunterschieds auf 45 Jahre erscheint daher folgerichtig.

1.3 Herabsetzung der vorausgesetzten Ehedauer

Wir sind der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung nicht an der Ehedauer ablesen lässt. Jedoch kann die Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft Aufschluss darüber geben, wie viele gemeinsame Erfahrungen ein Paar im Alltag bereits sammeln konnte. Wir begrüssen es, wenn daher stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird, als auf die Dauer der Ehe. Allerdings ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft zu klären. In der Rechtsprechung werden faktische Lebensgemeinschaften zunächst als nicht stabil angesehen, mindestens solange nicht von einem Willen zur gegenseitigen Unterstützung ausgegangen werden kann. Es wird daher auch vom nichtstabilen Konkubinats gesprochen. Wir würden es daher begrüssen, wenn von der tatsächlichen Hausgemeinschaft gesprochen würde. Eine solche ist für die abklärenden Behörden auch einfacher zu definieren bzw. nachzuweisen.

Bei einer Herabsetzung der Ehedauer sollte im Gegenzug daher die Dauer der gelebten Hausgemeinschaft höher gewichtet werden. So soll eine solche seit mindestens fünf Jahren bestehen, bevor gemeinsam ein Kind oder das Kind der Partnerin bzw. des Partners adoptiert werden kann.

1.4 Spezialfall «Stiefkindadoption»

Im Kanton Basel-Stadt kennt man die Problematik, die der Stiefkindadoption innewohnt und kann diese nur bestätigen. Dies betrifft namentlich jene Konstellationen, in denen das Kind bereits über zwei rechtliche Eltern verfügt. Oftmals geraten solche Kinder in grosse Loyalitätskonflikte. Nicht selten wird ein solches Kind vom Eltern- und Stiefelternteil, bei denen es seinen Lebensmittelpunkt hat, einseitig beeinflusst und manipuliert. Wir begrüssen es daher, dass der Einbezug der betroffenen Kinder höher als bisher gewichtet wird und schlagen darüber hinaus vor, dass eine

Stiefkindadoption nur durchgeführt werden kann, wenn das Kind seiner Adoption rechtsgültig zustimmt und demzufolge volljährig ist.

Gleichzeitig mit dem Festlegen des Mindestalters des Stiefkinds sollen Ausnahmen gewährt werden, wenn die vorgesehene Adoption dem Kindeswohl dient. Die Ausnahmen sollen insbesondere Kinder berücksichtigen,

- die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen (zweiter Elternteil nicht bekannt) oder
- die sich in Situationen befinden, die zu einem unsicheren Rechtsstatus des Kindes führen (Stichwort Halbweise) oder
- bei denen der zweite Elternteil mit unbekanntem Aufenthalt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder
- bei denen ein Elternteil sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.

Personen, die mit dem leiblichen Elternteil in Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sollen ein solches Kind nach fünfjähriger Hausgemeinschaft adoptieren können.

Bei einem solchen Vorgehen kann das Kindeswohl doppelt berücksichtigt werden. Kindern, die über zwei rechtliche Elternteile verfügen, wird in jedem Fall das Recht zur Mitbestimmung eingeräumt und für Kinder, die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen oder für die aus anderen Gründen eine unsichere Rechtssituation besteht, kann im Sinne der Ausnahme die Stiefkindadoption bereits früher, also während der Unmündigkeit, durchgeführt werden.

1.5 Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragenen Partnerschaften

1.5.1 Ausschluss eingetragener Paare von der Adoption unter geltendem Recht

Die Adoption durch eine Einzelperson, die homosexuell orientiert lebt, wird heute bereits bewilligt, falls sie die weiteren Voraussetzungen der Einzeladoption erfüllt. Auch werden bereits heute im Ausland von homosexuellen Paaren vollzogene Adoptionen, die gemäss Art. 78 IPRG anerkannt werden können, in der Schweiz als solche eingetragen, sofern sich besagtes Paar in der Schweiz niederlässt.

Der Kanton Basel-Stadt kann die Argumentation des Bundesrates nachvollziehen, im vorliegenden Revisionsentwurf auf eine Regelung zu verzichten, die Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft auch die gemeinschaftliche Adoption ermöglichen würde.

1.5.2 Einzeladoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

Wir begrüssen die Gleichstellung von Personen, die in einer Ehe bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Die Adoption durch eine Einzelperson ist jedoch in jedem Fall gut zu prüfen – dem ist im Eignungsabklärungsverfahren Rechnung zu tragen. Und auch hier gilt, nicht das Kindeswohl in Bezug auf die beantragte Einzeladoption soll geprüft werden, sondern die adoptionswillige Person hat zu begründen, weshalb die von ihr beantragte Einzeladoption dem konkreten Kindeswohl dienlich sei.

Bei Personen, die alleine adoptieren möchten und in Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, bleibt das Verhältnis des Kindes zu der Person, von der es nicht adoptiert wird, unklar und ist weder emotional noch rechtlich geklärt. Solche Situationen gilt es zu vermeiden. Daher ist die Eignung einer Einzelperson, die in Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt, ohne eine

plausible Begründung in jedem Fall zu verneinen. Einem Adoptivkind sollen wenn immer möglich zwei Eltern mit zwei Familiensystemen zugehalten werden.

Für Adoptivkinder sollen nicht nur «zumutbare» sondern «optimale» Bedingungen und Lösungen angestrebt werden.

1.5.3 Stiefkindadoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

Wie bereits erläutert, begrüßen wir in den erwähnten Ausnahmefällen die Adoption eines Kindes durch die Partnerin oder den Partner jenes Elternteils, bei dem es lebt.

1.5.4 Gemeinschaftliche Adoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

Wir würden es begrüßen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, erneut geprüft wird.

1.6 Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

1.6.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung weder an der Ehedauer noch an der faktischen Lebensgemeinschaft alleine ablesen lässt. Allerdings ist letzteres Indiz dafür, wie viel gemeinsame Erfahrungen ein Paar im Alltag bereits erleben konnte. Wir begrüßen es daher, wenn stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird, als auf die Dauer der Ehe. Da der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft nicht abschliessend geklärt ist, schlagen wir vor, ihn durch die tatsächliche Hausgemeinschaft zu ersetzen.

Zudem sind wir der Meinung, dass auf rechtlicher Ebene ein Paar, das gemeinsam ein Kind adoptieren möchte, im Minimum über einen rechtsgültigen Vertrag verfügen sollte, der dem Ehevertrag oder dem der eingetragenen Partnerschaft gleichkommt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten müssen in jedem Fall geklärt sein (beispielsweise Fragen rund um die Altersvorsorge und Pensionskasse, Invalidität, Steuern, Vermögen einschliesslich allfälliger gemeinsamer Liegenschaften, Gerichtsbarkeit sowie bei einem Todesfall Erbschaft und Witwen- bzw. Witwerrente).

Im Wissen, wie schwierig es ist, solche Verträge aufzusetzen und bei einem allfälligen Zerwürfnis durchzusetzen, vertreten wir klar die Meinung, dass bei einer beabsichtigten gemeinsamen Adoption in jedem Fall die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft vorausgesetzt werden muss.

1.6.2 Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften

Wir erachten es als zumutbar, dass Personen, die die Adoption des Kindes ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners beabsichtigen, vorab den Bund der Ehe schliessen oder ihre Partnerschaft eintragen lassen. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen – Stichwort Ehedauer – sollte die gelebte Hausgemeinschaft jedoch angerechnet werden können. Diese ist auf mindestens fünf Jahre festzusetzen.

1.6.3 Keine gemeinschaftliche Adoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften

Wir erachten es als zumutbar, dass Personen, die gemeinsam ein Kind adoptieren möchten, vorab den Bund der Ehe schliessen. Nicht nur für das Kind, sondern auch für die Partnerin bzw. den Partner gilt es, optimale Bedingungen vorzusetzen.

Die gemeinsame Adoption von Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, könnte nur gutgeheissen werden, wenn diese einen dem Ehevertrag ähnlichen äquivalenten Vertrag abgeschlossen haben. Die seriöse Prüfung solcher Verträge erachten wir jedoch als nicht umsetzbar und zu aufwändig.

1.7 Förderung der Mitbeteiligung des Kindes

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Förderung der Mitbeteiligung betroffener Kinder. In erster Linie sieht er sie als zwingendes Faktum bei der Stiefkindadoption von Kindern, die zum Zeitpunkt der Adoptionsabsicht bereits über zwei rechtliche Elternteile verfügen. Für diese Kinder empfehlen wir ein Mindestalter von 18 Jahren (also die Volljährigkeit). Wir vertreten die Meinung, dass der Entscheid, einen Elternteil und dessen Familienzweig zu verlassen und einem neuen Familienzweig anzugehören, nicht als Kind getroffen werden kann.

Für alle anderen Adoptionssituationen erscheint nur richtig, dem Kind eine neutrale Vertretung zur Seite zu stellen bzw. entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Es stellt sich jedoch die Frage, wer für die Kosten dieser Vertretungsperson aufkommt. Die Ernennung einer Vertrauensperson macht nur Sinn, wenn es sich um eine fachlich geschulte und mit dem Thema vertraute Person handelt. Auch benötigt es in der Regel mehrere Treffen, um das notwendige Vertrauen zum betroffenen Kind aufzubauen.

1.8 Erleichterung der Erwachsenenadoption: Würdigung der Einstellung allfälliger eigener Nachkommen und der leiblichen Eltern

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst es, dass eigene Nachkommen die Adoption einer erwachsenen Person künftig nicht mehr vereiteln können. Insbesondere in Stiefelternkonstellationen macht diese Änderung durchaus Sinn.

Die Anhörung der leiblichen Nachkommen wird bereits in Art. 268a geregelt und stellt daher keine Neuerung dar. Die Praxis zeigt, dass dies insbesondere problematisch wird, wenn die leiblichen Nachkommen seit Langem keinen Kontakt mehr zu diesem Elternteil pflegen oder diesen möglicherweise bewusst abgebrochen haben. Ebenfalls sehen wir es als problematisch an, wenn die leiblichen Nachkommen im Ausland leben, möglicherweise in einem Staat, der die Erwachsenenadoption oder ein vergleichbares Rechtskonstrukt nicht kennt.

Die Senkung der Betreuungszeit auf drei Jahre, in der die künftigen Adoptiveltern das nunmehr erwachsene Kind betreut haben, lehnt der Kanton Basel-Stadt ab. Es gibt ausser erbrechtlichen Gründen wenig Motive, welche die Adoption einer erwachsenen Person vonnöten machen.

Eine Klärung wünscht sich der Kanton Basel-Stadt bei der Mitteilung der Adoption einer erwachsenen Person gegenüber seinen leiblichen Eltern. Nach geltendem Recht kann es sein, dass ein leiblicher Elternteil nie erfährt, dass er rechtlich kein Kind mehr hat. Es kann vorkommen, dass er seine Angelegenheiten zu Lebzeiten daher nicht regelt oder bei rechtlichen Regelungen von falschen Voraussetzungen ausgeht. Wir schlagen daher eine Mitteilungspflicht gegenüber noch lebenden Eltern vor, sollte deren erwachsenes Kind adoptiert worden sein. Eine Anhörung der leiblichen Eltern verneinen wir jedoch. Erstens ist unklar, wie deren Meinung zu würdigen ist und zweitens wird es in der Praxis nicht umsetzbar sein, von den irgendwo auf der Welt lebenden und teils (hoch-)betagten Eltern die Einstellung zur beabsichtigten Adoption zu erfahren. Wir erachten diesen Aufwand als zu hoch und wenig hilfreich.

1.9 Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern

1.9.1 Grundsatz

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt, die Offenheit und Transparenz im Adoptionsverfahren zu wahren und zu fördern. Allerdings muss bedacht werden, dass wir es hier mit Adoptionen zu tun haben und die rechtlichen Möglichkeiten beschränkt sind, nach dem Adoptionsvollzug mit den betroffenen Parteien in Kontakt zu stehen. Alternativ gibt es dazu die Einführung der «offenen» Adoption gemäss Art. 268f (neu) oder aber die Pflegekinderschaft.

1.9.2 Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes

Der Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes wird begrüsst.

1.9.3 Auskunftsanspruch der leiblichen Eltern

Der Kanton Basel-Stadt sieht keine Möglichkeit, wie das Postulat 09.4107 *Fehr* in der Praxis umgesetzt werden könnte. Dem Anspruch auf *Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes* kann nicht nachgekommen werden (zumal der Anspruch auch nicht mit der Volljährigkeit des Kindes erlischt). Wir lehnen eine solche Stossrichtung klar ab und verweisen auf die Möglichkeit einer offenen Adoption gemäss Art. 268f.

Selbstverständlich steht es abgebenden Eltern frei, bei der Adoptionsfreigabe bei der zuständigen Behörde zu wünschen, dass ihnen die angehenden Adoptiveltern jährlich anonymisierte Berichte über das Kind via Behörden zukommen lassen sollen. Eine solche Abmachung muss jedoch vor Beginn einer Unterbringung den adoptionswilligen Personen bekannt sein und sie müssen sich mit einer solchen periodischen Auskunftspflicht einverstanden zeigen.

1.10 Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungsstellen, vom Bund anerkannt werden müssen. Dies gibt betroffenen Personen die notwendige Sicherheit, wenn sie auf einen entsprechenden Suchdienst zurückgreifen wollen.

Allerdings finden wir, dass die in Art. 268e vorgeschlagenen Massnahmen falsche Erwartungen wecken. Es wird nicht möglich sein und lässt sich auch nicht rechtfertigen, dass flächendeckend Suchbegehren von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Auch muss angefügt werden, dass bei den heutigen Verfahren die zuständigen Behörden in den Herkunftsländern in der Pflicht stehen, die Verhältnisse der Kinder genau zu prüfen und für korrekte Verfahren zu garantieren. Es kann daher nicht sein, dass Bund und Kantone bei solchen Adoptionen allfällige Suchaufträge mitfinanzieren.

Wir begrüssen es jedoch, wenn Bund und Kantone einen Fonds errichten und Kriterien bestimmen, nach welchen sich der Fonds an allfälligen Suchaufträgen beteiligt. Ebenfalls möchten wir anregen zu prüfen, ob sich Adoptiveltern an der Äufnung eines solchen Fonds beteiligen sollen. Die könnte in Form einer zusätzlichen Gebühr während des Adoptionsverfahrens geschehen (Verursacherprinzip).

2. Erläuterungen zu den eingangs erwähnten Diskussionspunkten

2.1 Zuständigkeit der kantonalen Zentralbehörden Adoption

Wie bereits erwähnt, erfahren wir im Kanton eine Zunahme von komplexen und anspruchsvollen Adoptionsbegehren. Demgegenüber steht eine kontinuierliche Abnahme von zustande gekommenen Adoptionen. Der Aufwand, den unsere kantonale Zentralbehörde betreiben muss, um über sämtliche Gepflogenheiten und Änderungen im internationalen Kontext Bescheid zu wissen, steht in keinem Verhältnis zur Anwendung. Zudem würden wir es begrüßen, wenn die zuständigen Behörden über mehr Routine verfügen, das heisst, mehr Fälle pro Jahr bearbeiten.

Wir möchten daher anregen, in diesem Zusammenhang eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in denen auch die Kantone mitarbeiten und in der über Formen einer möglichen Zentralisierung nachgedacht werden kann.

2.2 Umgang mit in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern

Für Kinder, die in der Schweiz geboren und von ihren Eltern zur Adoption freigegeben wurden, fehlt bislang ein transparentes und gesamtschweizerisches Vorgehen betreffend deren Vermittlung an geeignete adoptionswillige Personen. Da es weder eine offizielle Vermittlungsstelle für in der Schweiz geborene Kinder noch eine Übersicht über Personen mit einer gültigen Eignungsbescheinigung gibt, sind die für diese Kinder zuständigen Vormundinnen und Vormunde auf ein eigenes Beziehungsnetz oder die Hilfe privater Organisationen angewiesen, deren Kriterien und Arbeitsmethoden nicht bekannt sind. Auch kann der fachlich anerkannten Bemühung, ein zur Adoption frei gegebenes Kind örtlich an einem möglichst von seinen leiblichen Eltern fernen Ort zu platzieren, aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt deshalb vor, dass sämtliche Personen, die im Besitz einer gültigen Eignungsbescheinigung und gewillt sind, ein in der Schweiz geborenes Kind zwecks Adoption aufzunehmen, in einem Pool erfasst werden und Kinder, die in der Schweiz zur Adoption freigegeben werden, über diesen Pool vermittelt werden. Die Verantwortung über einen solchen Pool sollte beim Bund (Zentralbehörde Adoption des Bundes) liegen. Die Kriterien, nach denen einer Beiständin oder einem Beistand geeignete Personen vorgeschlagen werden, müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Auswahl ist jeweils durch eine Fachkommission zu treffen. Ebenfalls sollten die zuständigen Adoptionsbehörden jederzeit die Möglichkeit haben, sich zu informieren, wie viele Personen im Pool gemeldet sind und wie viele Kinder zur Adoption freigegeben wurden, damit adoptionswillige Personen umfassend informiert werden können.

Eine klare Zuständigkeit beim Bund würde auch eine Angleichung zwischen den deutschschweizer und den welschen Kantonen herbeiführen, die aktuell jeweils eine unterschiedliche Praxis verfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Schweiz als Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens bezüglich der Vermittlung der in der Schweiz freigegebenen Kinder über ungeeignete Strukturen. Wir vertreten auch klar die Meinung, dass die Vermittlung der in der Schweiz geborenen Kinder nicht durch private Anbieter, sogenannte «Adoptionsvermittlungsstellen», vollzogen werden soll, sondern einen hoheitlichen Auftrag darstellt.

2.3 Gemeinsame Adoption durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben

Wie erwähnt, ist die gemeinsame Adoption durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, nur die logische Konsequenz der gesellschaftlichen Entwicklung und der europäischen

Rechtsprechung. Dieses Anliegen sollte zu einem späteren Zeitpunkt daher wieder aufgenommen werden.

3. Abschliessende Bemerkung


Wir begrüssen es, dass das Adoptionsrecht im ZGB revidiert wird und danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Anhang

Kopie an:
Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Anhang: Hinweise zu den einzelnen Artikeln

Anderungen Zivilgesetzbuch - Adoptionsrecht		
Artikel	Kommentar	Anderungsvorschläge
A. Adoption Minderjähriger I. Allgemeine Voraussetzungen Art. 264 Abs. 3	Zweiter Satz streichen, da die formulierte Ausnahme den in der Praxis angewandten Grundsatz, dass die Adoptionsvoraussetzungen bei Einreichen des Gesuchs erfüllt sein müssen, untergräbt. Ob tatsächlich wichtige Gründe für eine Abweichung vorliegen, kann erst nach Einreichen eines Gesuchs und der damit einhergehenden Abklärung der Voraussetzungen beurteilt werden. Wenn die Adoptionsvoraussetzungen «in der Regel» erfüllt sein müssen, erhält die zuständige Behörde einerseits eine gesetzliche Leitplanke betreffend den Zeitpunkt, wann die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, andererseits den nötigen Spielraum, auf Gesuche einzutreten oder solche abzulehnen. Letztendlich kann erst nach Eintreten auf ein Gesuch beurteilt werden, ob eine Ausnahme vorliegt.	Abs. 3 ändern: Die Adoptionsvoraussetzungen müssen in der Regel bei Einreichen des Adoptionsgesuches erfüllt sein.
II. Gemeinschaftliche Adoption Art. 264a Abs. 1	Es ist an einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehegatten festzuhalten. Einem adoptierten Kind ist die emotionale und rechtliche Unsicherheit bezüglich seiner Beziehung zur Ehegattin/zum Ehegatten des verheirateten Adoptivelternteils nicht zuzumuten. Auch sind aus der Praxis keine Gründe bekannt, die einer gemeinschaftlichen Adoption durch ein Ehepaar entgegenstünden. Weiter ist nicht auf die Ehedauer abzustellen sondern vielmehr auf den gemeinsam erlebten und gelebten Alltag, also die Hausgemeinschaft. Diese gelebte Alltagsbeziehung soll mindestens fünf Jahre dauern.	Abs. 1 ändern: Ehegatten können ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie beide das 28. Altersjahr zurückgelegt und seit mindestens fünf Jahren zusammen in Hausgemeinschaft leben.
II. Gemeinschaftliche Adoption Art. 264a Abs. 2	Es gestaltet sich für die Adoptionsbehörden sehr schwer, eine in die Zukunft gerichtete Prognose zu stellen, ob ein Kindeswohl durch einen bestimmten Umstand nachhaltig gefährdet wird. Vielmehr sollten die adoptionswilligen Per-	Abs. 2 ändern: Wenn es dem Kindeswohl dient, kann aus wichtigen Gründen vom Mindestalter abgewichen werden.

	sonen, die ein Gesuch um Adoption einreichen möchten, begründen, welche wichtigen Gründe vorliegen, die ein Abweichen der Norm rechtfertigen und geltend machen, weshalb und wie diese wichtigen Gründe dem Kindeswohl zu Gute kommen.	
III. Einzeladoption Art. 264b Abs. 1	Einzeladoptionen sollten die Ausnahme bilden. Einem Kind, das keine Eltern hat oder nicht bei diesen leben kann und das auf eine Adoption angewiesen ist, sollten durch die Adoption nach Möglichkeit immer zwei Eltern und damit einhergehend zwei Familiensysteme erschlossen werden. Der Ausnahmecharakter einer Einzeladoption kann hervorgestrichen werden, wenn er im Gesetz erwähnt wird. Eine allfällige Ausnahme hat die adoptionswillige Person zu begründen und muss dem Kindeswohl dienen.	Abs. 1 ändern: Eine unverheiratete Person sowie eine Person, die nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, kann alleine adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat und die Adoption dem Kindeswohl dient.
III. Einzeladoption Art. 264b Abs. 2 (neu)	Siehe Kommentar Art. 264b Abs. 1. Es macht Sinn und schafft Klarheit zu erwähnen, in welchen Situationen überhaupt in Erwägung gezogen werden kann, dass eine verheiratete Person alleine adoptieren kann. Ebenfalls kann nicht genügend betont werden, dass die beabsichtigte Adoption dem Kindeswohl zu dienen hat.	Abs. 2 neu: Eine verheiratete Person kann alleine adoptieren, wenn sich die gemeinschaftliche Adoption als unmöglich erweist, weil der Ehegatte oder die Ehegattin dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist, sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat und die Adoption dem Kindeswohl dient.
III. Einzeladoption Art. 264b Abs. 3 (Entwurf)	Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, wenn Art. 264a Abs. 1 und 2 (neu) Anwendung findet. Der Ausnahmecharakter, der die Einzeladoption darstellt, soll im Gesetz erkennbar sein. Liegt tatsächlich eine begründete Ausnahme vor und lebt die adoptionswillige Person in Ehe oder eingetragener Partnerschaft, ist durch den Ausnahmecharakter, den das Verfahren darstellt, klar, dass nicht nur die gesamten Umstände, sondern auch die Einstellung der Partnerin/des Partners gewürdigt werden.	Abs. 3 (Entwurf): Streichen!
III. Einzeladoption Art. 264b Abs. 3 (neu)	Wie bereits in Art. 264a Abs. 2 erwähnt soll die Ausnahme durch die adoptionswilligen Personen begründet werden.	Abs. 2 wird zu Abs. 3, ändern: Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter oder dem Zivilstand abgewichen werden, wenn es dem Kindeswohl dient.

<p>IV. Stiefkindadoption Art. 264c</p>	<p>Ein Stiefkind soll seiner Adoption grundsätzlich zustimmen sowie das Ausmass seiner Entscheidung erkennen und abwägen können. Es muss daher über ein Mindestalter verfügen bzw. das Erwachsenenalter erreicht haben. Gleichzeitig sollen jedoch in Anlehnung an die Ausführungen von Hegnauer Ausnahmen gewährt werden, damit Kinder, die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen, einen zweiten erhalten können. Den eher problematischen Stiefkindadoptionen von Trennungs- und Scheidungskindern kann damit ebenfalls Rechnung getragen werden. Allerdings muss Art. 266 entsprechend formuliert werden. Die Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft muss nicht festgeschrieben werden. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass seit mindestens fünf Jahren eine gelebte Hausgemeinschaft besteht.</p>	<p>Artikel 264c ändern und ergänzen: ¹ Eine Person darf das Kind ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn a) die Personen in Ehe oder eingetragener Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren zusammen in Hausgemeinschaft leben; b) das Kind volljährig ist und seiner eigenen Adoption zugestimmt hat. ² Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn der abgebende Elternteil unbekannt oder mit unbekanntem Aufenthalt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder wenn er sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat und die Adoption dem Kindeswohl dient, kann das Kind vor seiner Volljährigkeit adoptiert werden.</p>
<p>V. Alter und Zustimmung des Kindes Art. 265 Abs. 1</p>	<p>Wie bereits in Art. 264a und 264b erwähnt, soll die Ausnahme durch die adoptionswilligen Personen begründet werden.</p>	<p>Abs. 1 ändern: Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptierenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Aus wichtigen Gründen, kann davon abgewichen werden, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>
<p>V. Alter und Zustimmung des Kindes Art. 265 Abs. 4</p>	<p>Hat die Kinderschutzbehörde für ein Kind eine Beistandschaft errichtet, so ist sie analog zum bevormundeten Kind in der Pflicht, einer beabsichtigten Adoption zuzustimmen.</p>	<p>Abs. 4 ergänzen: Ist das Kind bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kinderschutzbehörde erfolgen.</p>
<p>b. Entscheid Art. 265d Abs. 1</p>	<p>Der Bezug zur aktuellen Praxis fehlt in der Vorlage. Für in der Schweiz geborene oder lebende Kinder besteht weder eine Pflicht, diese über eine Vermittlungsstelle einer Adoption zuzuführen, noch existiert eine solche Vermittlungsstelle. Allerdings wird für jedes in der Schweiz geborene Kind, das im Hinblick auf eine Adoption untergebracht wird, eine Vormundschaft errichtet. Für in der Schweiz lebende Kinder, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Adoption erfahren sollen, besteht in aller Regel eine Beistandschaft. Es ist daher an dieser Vormundin/diesem Vormund bzw. Beiständin/Beistand, ein Gesuch um Abse-</p>	<p>Abs. 1 ändern: Wird ein Kind zum Zwecke der Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch der Vormundin oder des Vormunds bzw. der Beiständin oder des Beistands oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.</p>

	hen der Zustimmung zu stellen. In allen anderen Fällen, können die adoptionswilligen Personen das Gesuch stellen.	
B. Adoption einer volljährigen Person Art. 266 Abs. 1	In den Ziffern 1, 2, und 3 ist die Dauer der Pflege bzw. Pflege und Erziehung bzw. gelebte Hausgemeinschaft bei fünf Jahren zu belassen. Die Erwachsenenadoption ist zu gewähren, wenn zwischen der oder den adoptionswilligen Personen und der zu adoptierenden Person eine Eltern-Kind ähnliche Beziehung besteht. Eine solche liegt nach drei Jahren noch nicht vor.	Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 ändern: Anstelle von drei Jahren, bei fünf Jahren belassen!
B. Adoption einer volljährigen Person Art. 266 Abs. 2 ^{bis}	Eine Anhörung der leiblichen Eltern ist nicht nur sehr aufwändig und in der Praxis schlecht zu bewerkstelligen, sie schiesst auch über das Ziel hinaus, da insbesondere die Gewichtung/Wertung einer solchen Anhörung unklar ist. Bei begründeten Zweifeln der abklärenden Behörden können im Rahmen der Abklärung der Umstände schon heute bei erwähnten Personen Referenzen eingeholt werden. In Art. 268a Abs. 3 ist die Anhörung der Nachkommen der adoptionswilligen Personen bereits vorgesehen. Allerdings ist der Adoptionsentscheid den erwähnten Personen mitzuteilen, damit sie ihre «neue» Verwandtschaftssituation kennen und insbesondere die leiblichen Eltern ihre Erbanlagen neu regeln können.	Abs. 2 ^{bis} streichen bzw. ändern: Der Adoptionsentscheid ist den leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person sowie den Nachkommen der Adoptiveltern mitzuteilen.
C. Wirkungen I. Im Allgemeinen Art. 267 Abs. 3	Mit der bisherigen Regelung wurden gute Erfahrungen gemacht. Es gibt keine Gründe, davon abzuweichen und adoptierte Stiefkinder oder adoptierte volljährige Personen von der Regelung auszunehmen. Einem Missbrauch wird durch die achtenswerten Gründe , die vorliegen müssen, sowie die Anhörung des Kindes bzw. das Einholen seiner Zustimmung vorgebeugt.	Abs. 3 ändern: Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vor der Namensänderung wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind 12 Jahre alt und älter, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.
D ^{bis} . Adoptionsgeheimnis Art. 268b Abs. 3	Nach dem Vollzug einer Adoption besteht keine gesetzliche Grundlage, mit den Adoptiveltern in Kontakt zu treten. Somit kann keine Behörde Auskunft über die Lebenssituation des adoptierten Kindes erteilen. Es ist insbesondere	Abs. 3: Streichen!

	auf die Möglichkeit einer offenen Adoption gemäss Art. 268f zu verweisen.	
D ^{ter} . Auskunft über die leiblichen Eltern Art. 268c Abs. 3	Die Aufhebung macht Sinn, da neu in Art. 268d geregelt.	Abs. 3: Streichen!
D ^{quarter} . Kantonale Auskunftsstelle Art. 268d Abs. 1	Vor dem Jahr 2003 gab es keine kantonal zuständigen Behörden. Auch hat die Zuständigkeit auf Gemeinde- und/oder Kantonebene in den letzten Jahren gewechselt, so dass bei Abstellen der heutigen Zuständigkeit auf die Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Adoption nicht kundenfreundlich und zudem unnötig aufwändig ist. Es ist den heute gemäss Art. 316 Abs. 1 ^{bis} zuständigen Behörden zuzumuten, dass sie eine entsprechende Triage machen können und die Auskunft suchenden Personen beraten oder an die für sie hilfreiche Stelle verweisen können.	Abs. 1 ändern: Auskunft über die leiblichen Eltern oder das Kind erteilen die gemäss Art. 316 Abs. 1 ^{bis} zuständigen Behörden.
D ^{quinques} . Suchdienste Art. 268e	Artikel 268e ist ersatzlos zu streichen. Es steht schon heute jeder Person und jedem Kanton frei, mit Suchdiensten zu arbeiten. Zudem ist dieser Auftrag im Hinblick auf die Adoptionen von Kindern aus dem Ausland nicht zu leisten. Sollte die Absicht bestehen, in der Schweiz adoptierten Personen, deren Adoption möglicherweise unter Zwang oder anderen problematischen Aspekten zustande kam, eine bessere Möglichkeit zur Aufarbeitung ihrer Geschichte zu ermöglichen, so ist die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der erforderlichen (Such-)Massnahmen weit aus sinnvoller.	Ganzer Artikel 268e streichen.
D ^{sexies} . Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern Art. 268f	Es sollte auch geregelt werden, mit welchem Verfahren eine Vereinbarung geändert werden kann. Sinnvoll erscheint der Einbezug der Kindesschutzbehörde.	Artikel 268f ergänzen: Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. Die getroffene Vereinbarung ist durch die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu genehmigen. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung durch die Kindesschutzbe-

		hörde. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kinderschutzhörde.
--	--	--

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen		
Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts		
Artikel	Kommentar	Änderungsvorschläge
3. Unterstellung unter das neue Recht Art. 12c	Da Art. 268e gestrichen werden soll, sind hier auch die Suchdienste zu streichen.	Die Bestimmungen der Änderung vom [...] über das Adoptionsgeheimnis, die Auskunft über die leiblichen Eltern, die Suchdienste und die Möglichkeit der Vereinbarung eines persönlichen Verkehrs zwischen den leiblichen Eltern und dem adoptierten Kind gelten auch für Adoptionen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen oder zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch hängig sind.

Änderungen Zivilgesetzbuch - Adoptionsrecht

Variante: Öffnung Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaft

Artikel	Kommentar	Änderungsvorschläge
IV. Stiefkindadoption Art. 264c neu Abs. 1	Die Adoption für Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben, ist abzulehnen. Die Ehe oder Eintragung der Partnerschaft ist im Hinblick auf eine Adoption zumutbar und steht zu keinem Verhältnis zur Rechtsunsicherheit in faktischen Lebensgemeinschaften.	
IV. Stiefkindadoption Art. 264c neu Abs. 2		
IV. Stiefkindadoption Art. 264c neu Abs. 3		
C. Wirkungen I. Im Allgemeinen Art. 267 Abs. 1		
C. Wirkungen I. Im Allgemeinen Art. 267 Abs. 2		
C. Wirkungen I. Im Allgemeinen Art. 267 Abs. 3		
A ^{quinquies} . Veränderung der Verhältnisse nach einer Stiefkindadoption in fakti- schen Lebensgemeinschaf- ten		
Art. 298e		

Neu

Änderungen AHVG betreffend Auskunft in Adoptionsangelegenheiten

Artikel	Kommentar	Änderungsvorschläge
<i>Datenbekanntgabe</i> Art. 50a Abs. 1 litera e		Artikel 50a Absatz 1 lit. e Ziffer 8 neu einfügen: 8. den nach Artikel 268d Abs. 1 ZGB zuständigen Behörden für Auskünfte über die leiblichen Eltern oder die adoptierte Person (im Zusammenhang mit Adoptionen).
AHVG	<i>Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung</i>	

Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 24. April 1967

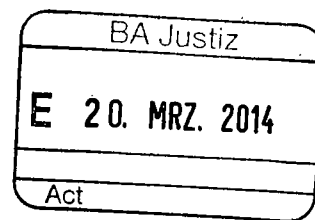
Kommentar:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Kündigung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967.

Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008

Kommentar:

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 27. November 2008. Die darin enthaltenen Änderungen sind zeitgemäss und nachvollziehbar. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfüllt die Schweiz nun zudem die Voraussetzungen, was das Mindestalter von adoptionswilligen Personen anbelangt.



Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Zu Händen Bundesamt für Justiz,
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

19. März 2014

RRB-Nr.: 363/2014
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36-13.126
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption): Vernehmlassung des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die ihm gebotene Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) Stellung zu nehmen.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Zielsetzung der Revision, nämlich das Kindeswohl im Adoptionsverfahren verstärkt ins Zentrum zu rücken. Die dafür unter anderem vorgesehenen Neuerungen wie z.B. die neu vorgeschriebene Anhörung des Kindes oder die ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, dem Kind wenn nötig eine Vertretung zu bestellen, werden als äusserst positiv gewertet.

Bereits bei der letzten grossen Revision im Jahre 1973, als neu die Volladoption eingeführt wurde, hatte man eine Verbesserung der Stellung des Kindes im Auge. Insbesondere ging man davon aus, dass es im Interesse des Kindes sei, eine vollständige rechtliche Integration in der Adoptionsfamilie (abgebildet durch die volle Erbberechtigung, die Erlangung des Bürgerrechts der Adoptiveltern sowie etwa auch der Möglichkeit, dem Adoptivkind einen neuen Vornamen zu geben) zu verwirklichen. Dies ging andererseits auch mit einer vollständigen Durchschneidung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie, abgesichert durch ein relativ stren-



ges Adoptionsgeheimnis, einher. Damit wurde dem adoptierten Kind in gewisser Weise eine neue Identität geschaffen. Seither hat sich gezeigt, dass nicht alle Adoptivkinder mit diesem totalen Schnitt in der eigenen Biographie gut zurechtkommen. Die rechtlich gestützte Unterdrückung der Wurzeln führte bei einigen Adoptierten zu grösseren Identitätskrisen, so dass erkannt werden muss, dass in diesen Fällen ganz offensichtlich das Wohl des Kindes nicht umfassend verwirklicht werden konnte.

Aus diesem Grund wird begrüsst, dass der Vorentwurf dieser Erkenntnis Rechnung trägt, indem er zumindest die Möglichkeit einer grösseren Durchlässigkeit im Adoptionsdreieck, etwa durch das gestärkte Auskunftsrecht des Adoptivkindes, das Auskunftsrecht der leiblichen Eltern sowie auch durch die Möglichkeit einer Regelung der offenen Adoption, vorsieht.

Angesichts der Rechtsentwicklungen im umliegenden Ausland sowie der Rechtsprechung des EuGH erscheint es auch gerechtfertigt, die Möglichkeit der Einzel- und der Stiefkindadoption auf gleichgeschlechtliche Paare auszudehnen. Über den bundesrätlichen Entwurf hinausgehend spricht sich der Regierungsrat sogar für die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare aus. Dies wäre aus Sicht des Regierungsrates ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung. Ebenso sinnvoll erscheint die Herabsetzung des Mindestalters sowie der vorgeschriebenen Ehedauer für adoptionswillige Personen.

Betreffend die Stiefkindadoptionen gilt es unbedingt zu verhindern, durch dieses Instrument einem schwelenden Konflikt zwischen den leiblichen Eltern des Kindes Vorschub zu leisten und damit das Kind einem Loyalitätskonflikt auszusetzen. Sofern die Adoption eines Scheidungskindes zur Debatte steht, dessen nicht mit dem Stiefelternteil verheirateter Elternteil bekannten Aufenthaltes ist und die Zustimmung nicht erteilt, erscheint es uns deshalb falsch, in einem Absehensverfahren darüber zu entscheiden, ob von der Zustimmung abzusehen sei. Vielmehr sollte die Stiefkindadoption in solchen Fällen erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes durchgeführt werden können.

Schliesslich hält der Regierungsrat es für prüfenswert, angelehnt an den Vorschlag im Model Family Code von Frau Prof. Schwenzer¹, über die Einführung einer Auflösungsmöglichkeit der Adoption durch das Kind bis wenige Jahre nach Erreichen seiner Mündigkeit nachzudenken. Diese Möglichkeit würde die Persönlichkeit des Kindes noch umfassender respektieren, hat es doch in den meisten Fällen aufgrund seines Kleinkindalters im Zeitpunkt der Adoption auf den Entscheid keinen Einfluss. Immerhin hat das Kind in umgekehrter Richtung auch die Möglichkeit, das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern ohne deren Zustimmung zu Gunsten einer Volljährigenadoption aufzulösen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

Art. 264:

Die Präzisierung in Absatz 2 analog zum FMedG, wonach die Eltern voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können sollen, wird begrüsst, wengleich sie bereits gelebter Praxis entspricht. Der Formulierung „bis zur Volljährigkeit für das Kind sorgen können“ wird dabei der Vorzug gegeben.

¹ http://ius.unibas.ch/uploads/publics/6428/20111027161123_4ea9668bdfd0f.pdf , Art. 3.18

Art. 264a:

Die Senkung von Mindestalter und vorgeschriebener Ehedauer sowie deren kumulative Voraussetzung erscheinen nachvollziehbar und werden begrüsst, ebenso die Streichung der Stiefkindadoption aus dieser Bestimmung. Die Möglichkeit, aus wichtigen Gründen vom Mindestalter abzuweichen, sollte davon abhängen, ob dies dem Kindeswohl dient (und nicht nur, ob das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird).

Änderungsvorschlag:

Abs. 2: Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Art. 264b:

Nach Ansicht des Regierungsrates sollte im Gesetzestext mehr Gewicht darauf gelegt werden, dass die Einzeladoption eine Ausnahme zur grundsätzlich bevorzugten Adoption durch zwei Elternteile darstellt. Aus dem Gesetzestext sollte hervorgehen, dass eine Einzeladoption nur dann in Frage kommt, wenn der Nachteil für das Kind, nur einen rechtlichen Elternteil zu erhalten, durch andere Vorteile aufgewogen wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn zwischen Kind und adoptionswilliger Person bereits eine vorbestehende, für das Kind spezifisch wichtige Beziehung besteht oder wenn das Kind beispielsweise eine gesundheitliche Einschränkung hat und die adoptionswillige Person aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung besonders qualifiziert ist, dieses Kind zu betreuen. Ferner muss eine adoptionswillige Einzelperson erhöhte Anforderungen an die Eignung zur Adoption erfüllen: ihre finanzielle Situation muss es ihr erlauben, ausreichend Einkommen zu generieren und dennoch über genügend Zeit für das Kind zu verfügen. In der Regel wird auch ein umfangreiches soziales Netz gefordert sein. Aus diesen Gründen hält es der Regierungsrat für gerechtfertigt, die Einzeladoption an das Vorliegen wichtiger Gründe zu knüpfen.

Schliesslich darf es nicht sein, dass eine verheiratete Person nur deshalb alleine adoptiert, weil der Ehepartner den Adoptionswunsch nicht teilt. Aus diesem Grund sollte eine Einzeladoption durch eine verheiratete Person nur möglich sein, wenn der gemeinschaftlichen Adoption rechtliche oder andere unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und das Kindeswohl nicht anders gewahrt werden kann.

Es werden deshalb folgende Ergänzungsvorschläge gemacht

Abs. 1: Bei Vorliegen wichtiger Gründe darf eine Person allein adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat.

Abs. 2: Eine verheiratete Person darf nur alleine adoptieren, wenn der gemeinschaftlichen Adoption rechtliche oder andere unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und das Kindeswohl nicht anders gewahrt werden kann.

Abs. 3: Art. 264a Abs. 2 ist anwendbar. (da sonst Wiederholung von „wichtigen Gründen“)

Art. 264c:

Die Regelung der Stiefkindadoption in einem separaten Artikel wird begrüsst. Die Stiefkindadoption ist oft problematisch bei Trennungs- oder Scheidungskindern, wenn der leibliche Elternteil, welcher nicht mit der adoptionswilligen Person verheiratet ist oder mit dieser Person in einer eingetragener Partnerschaft lebt, seine Zustimmung zur Adoption nicht erteilt. Das daraufhin durchzuführende Absehensverfahren wegen nicht ernstlichem Kümmern (Art. 265c Ziff. 2 ZGB) ist nicht selten ein Abbild des bereits angesichts der Trennung oder Scheidung der Eltern geführten Konflikts. Es ist aus Sicht des Regierungsrates äusserst fragwürdig, ob die Vorteile der Stiefkindadoption den Nachteil für das Kind, erneut in einen Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern zu geraten, aufwiegen kann. In der heutigen Lebensrealität ist es für ein Kind nicht mehr stigmatisierend, in einer Patchworkfamilie aufzuwachsen. Sollte der andere Familienname für das Kind zu Belastungen führen, so vereinfacht das neue Namensrecht die Durchführung eines Namenswechsels. Deshalb spricht aus Sicht des Regierungsrates nichts dagegen, für den Fall, dass der andere Elternteil seine Zustimmung verweigert, eine Stiefkindadoption erst zu dem Zeitpunkt zuzulassen, in dem die Zustimmung des Elternteils nicht mehr notwendig ist, also bei Erreichen des 18. Altersjahres durch das Kind. Dies umso mehr, als neu eine Volljährigenadoption auch dann möglich sein soll, wenn die adoptionswillige Person bereits eigene Nachkommen hat.

Wo der andere leibliche Elternteil hingegen verstorben, unbekannt, längeren unbekanntem Aufenthaltes oder dauernd urteilsunfähig ist, ist die Stiefkindadoption für das betroffene Kind oft gerade auch in rechtlicher Hinsicht bedeutsam, indem das Kind dadurch überhaupt erst ein Kindesverhältnis zu einem zweiten Elternteil erhält, oder indem die Elternbeziehung, welche die adoptionswillige Person oft anstelle des abwesenden leiblichen Elternteils zum Kind pflegt, rechtlich abgesichert werden kann.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Stiefkind ohnehin die bessere Ausgangsposition hat als ein fremdes zu adoptierendes Kind (vgl. dazu Erläuternder Bericht zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches, Nr. 5.4. Seite 23) und deshalb weniger auf die Adoption angewiesen ist als ein fremdes Kind, rechtfertigt es sich, die Möglichkeit, von der Zustimmung des einen Elternteils abzusehen, weil sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert habe, im Kontext der Stiefkindadoption nicht mehr zuzulassen. Damit ist die Stiefkindadoption möglich für diejenigen Kinder, deren leibliche Elternteile entweder der Adoption zustimmen, verstorben, unbekannt, länger unbekanntem Aufenthalts oder dauernd urteilsunfähig sind. Dies ist die Gruppe der Stiefkinder, die auf die Stiefkindadoption stärker angewiesen ist. Bei denjenigen Stiefkindern, deren anderer leiblicher Elternteil der Adoption nicht zustimmt (und zu dem ein Kindesverhältnis mit sämtliche Rechten und Pflichten, insbes. auch Unterhaltspflichten, besteht) soll eine Stiefkindadoption erst möglich werden, wenn das Kind volljährig geworden ist. Nach Ansicht des Regierungsrates ist dies der Möglichkeit vorzuziehen, die Stiefkindadoption in solchen Fällen erst ab Erreichen eines bestimmten Alters des Kindes (z.B. bei Erreichen der Urteilsfähigkeit mit ca. 14 Jahren) zuzulassen, weil dann das Kind erneutem Druck ausgesetzt würde, müsste es doch entscheiden, ob es sich gegen den Willen des einen Elternteils von seinem Stiefelter adoptieren lassen möchte. Einen solchen Entscheid – eine Adoption ist in aller Regel nicht mehr rückgängig zu machen – sollte ein Kind erst im Erwachsenenalter fällen müssen.

Es werden deshalb folgende Ergänzungsvorschläge gemacht:

Abs. 2: Art. 265c Ziff. 2 ZGB ist nicht anwendbar.

Art. 265:

Die Einführung eines flexiblen Mindest- und Höchstaltersunterschieds wird begrüsst. Die gesetzlich verankerte Kindesanhörung (auch dann, wenn das Kind noch nicht urteilsfähig ist) wie auch die explizit erwähnte Aufforderung, dem Kind wenn nötig einen Vertreter zu bestellen, werden ebenfalls sehr begrüsst. Was das Zustimmungserfordernis der Kindesschutzbehörde bei bevormundeten Kindern anbelangt, so wird angeregt, diese Zustimmung auch bei verbeiständeten Kindern zu verlangen. Es kann vorkommen, dass für ein zu adoptierendes Kind lediglich eine Beistandschaft errichtet wurde, beispielsweise im Fall eines ursprünglich zur Pflege platzierten Kindes, welches die Pflegeeltern erst nach einiger Zeit zu adoptieren wünschen. Hier muss nach Art. 312 Ziff. 2 ZGB nicht zwingend ein Entzug der elterlichen Sorge erfolgen (nur bei Einwilligung in die Adoption durch ungenannte Dritte). Es ist in solchen Fällen aber nicht einzusehen, weshalb sich die Kindesschutzbehörde, welche die Beistandschaft führt, nicht auch zur Adoption zu äussern haben soll. Damit erhält die Adoptionsbehörde die Garantie, dass sich die Kindesschutzbehörde bei allen zu adoptierenden Kindern, für welche eine Kindesschutzmassnahme (Vormundschaft oder Beistandschaft) geführt wird, zur geplanten Adoption ausspricht.

Ergänzungsvorschlag:

Abs. 4: Ist das Kind bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

Art. 265a Abs. 3 und Art. 265d Abs. 1

Keine Bemerkungen

Art. 266 Abs. 1,2 und 2bis:

Die Möglichkeit, dass auch eine volljährige Person adoptiert werden kann, selbst wenn die adoptierende Person bereits eigene Nachkommen hat, wird als zeitgemäss begrüsst. Ebenfalls positiv gewertet wird die Vorschrift, dass den leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und den allfälligen Nachkommen der adoptionswilligen Personen das Recht eingeräumt wird, sich zu äussern. Es stellt sich die Frage, ob allfällige Nachkommen der zu adoptierenden Person dieses Anhörungsrecht nicht auch erhalten sollten, da sich auch für diese wesentliche verwandtschaftliche und eventuell auch namensrechtliche Veränderungen ergeben. Zudem fragt sich, ob die Anhörung der leiblichen Eltern eines volljährigen Adoptivkindes einen Einfluss haben sollte auf die Eröffnung des Adoptionsentscheides. Dieser sollte nun auch den leiblichen Eltern mitgeteilt werden. Offensichtlich besteht ja bei der Adoption einer volljährigen Person kein so grosses Bedürfnis nach Einhaltung des Adoptionsgeheimnisses mehr. Zudem ist den leiblichen Eltern oft bekannt, wer deren volljähriges Kind adoptiert.

Ergänzungsvorschlag:

Abs. 2bis: Vor der Adoption sind die leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und die Nachkommen der adoptionswilligen Personen anzuhören. Die Nachkommen der zu adoptierenden Person sind anzuhören, sofern nicht deren Alter dagegen spricht.

Art. 267 Abs. 1, 2 und 3:

Die Möglichkeit, dem Kind anlässlich der Adoption einen neuen Vornamen zu geben, etwas einzuschränken, indem dafür achtenswerte Beweggründe und je nach Reife des Kindes auch dessen Zustimmung vorliegen müssen, wird als sinnvoll erachtet. Nicht selten wird anlässlich der Adoptionsverfahren der Name des Kindes geändert, wobei oft die Vorlieben der Eltern im Vordergrund stehen und weniger der Respekt des Kindes vor seinen Wurzeln.

Durch die Einführung einer etwas höheren Hürde für den Namenswechsel und durch das Zustimmungserfordernis des urteilsfähigen Kindes erfährt das Kind mehr Respekt.

Art. 267a Abs. 1, 268 Abs. 1, 268a Abs. 2 und 3:

Keine Bemerkungen

Art. 268b:

Die Erweiterung der Informationsansprüche der leiblichen Eltern erscheint angemessen. Es ist richtig, dass die leiblichen Eltern in jedem Fall nichtidentifizierende Informationen über das von ihnen zur Adoption frei gegebene Kind erhalten dürfen.

Dass identifizierende Angaben über das minderjährige Kind nur mit Zustimmung der Adoptiveltern sowie des urteilsfähigen minderjährigen Kindes möglich sein sollen, wird zum Schutz der Adoptivfamilie ebenfalls als richtig erachtet. Gemäss Entwurfstext werden dem minderjährigen Kind die Nachforschungsbegehren der leiblichen Eltern erst bekannt gegeben, wenn die Adoptiveltern zugestimmt haben. Andernfalls könnten neue Belastungssituationen auf ein adoptiertes Kind zukommen, indem nämlich dessen leibliche Eltern nach ihm forschen, die Adoptiveltern die Zustimmung zur Informationsherausgabe aber nicht erteilen. Gerade in der Pubertät des Kindes könnte dies zu Loyalitätskonflikten führen.

Ein weiteres Zeichen des Respekts gegenüber dem Kind ist es, dass über die Weitergabe identifizierender Angaben zum volljährigen Kind lediglich die Zustimmung des Kindes eingeholt werden muss.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Entwurf auch an geeigneter Stelle, z.B. in Art. 268c ZGB, festgehalten werden sollte, dass die adoptionswilligen Personen, sofern sie ein zum Zeitpunkt der Adoption noch nicht anhörungsfähiges Kind adoptieren, verpflichtet sind, das Kind in geeigneter Weise über den Umstand, dass es adoptiert worden ist, zu informieren. Damit wäre sichergestellt, dass das Kind für den Fall eines Nachforschungsgesuches von seinen leiblichen Eltern über die Tatsache seiner Adoption Kenntnis hat.

Ergänzungsvorschläge:

Art. 268c ZGB:

Abs. 1: Sofern das Kind nicht im Adoptionsverfahren anzuhören war, setzen die Adoptiveltern das Kind über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis.

Abs. 2: (= im Entwurf Abs. 1)

Abs. 3 (= im Entwurf Abs. 2)

Art. 268e:

Die gesetzliche Verankerung des Einbezugs von Suchdiensten sowie die Unterstellung derselben unter das Berufsgeheimnis wird begrüsst. Bezüglich der Kostenbeteiligung in Abs. 3 stellt sich die Frage, ob eine solche nicht auch dann gewährleistet sein müsste, wenn ein Kind nach seinen leiblichen Eltern sucht, deren Zustimmung seinerzeit gemäss begründeter Vermutung nicht vorlag oder unter Druck einer Behörde, evtl. auch unter Druck einer privaten Drittperson erfolgte.

Art. 268f:

Diese Bestimmung erscheint zu wenig ausdifferenziert, betrifft sie doch eine komplexe Problematik mit sehr grossem Konfliktpotential. Es ist zu beachten, dass das Dreieck Adoptivkind-Adoptiveltern-leibliche Eltern viel emotionalen Zündstoff enthält. Zudem können sich im Laufe der Zeit die Lebenssituationen und damit auch die Bedürfnisse der beteiligten Personen grundlegend verändern. Grundsätzlich wird die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit einer offenen Adoption - im Sinne einer Ausnahme zum Grundsatz der Volladoption mit entsprechendem Adoptionsgeheimnis - aber begrüsst. Problematisch erscheint hier in erster Linie, dass die Vereinbarung über den persönlichen Verkehr ohne Einbezug und ohne Genehmigung einer Behörde zustande kommen soll. Dies ist für eine Vereinbarung mit solcher Tragweite nicht optimal, zumal sie nicht einseitig abgeändert werden kann und bei Streitigkeiten die KESB entscheiden soll. Zudem ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung für ein adoptiertes Kind aus dem Ausland mit weiteren Schwierigkeiten verbunden. So treffen z.B. unterschiedliche Rechtssysteme aufeinander (ausländische Rechtsordnungen kennen z.T. die einfache Adoption). Daraus können sich im Laufe der Zeit Probleme ergeben, wenn sich die an der Adoption beteiligten Parteien kennen.

Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung erscheint es deshalb unerlässlich, dass sich die adoptionswilligen Personen wie auch die leiblichen Eltern von Fachpersonen über Chancen und Risiken dieser Adoptionsform beraten lassen und sich unter fachkundiger Beratung genau überlegen, wie ein solcher Kontakt auszugestalten sei. Ebenfalls ist die Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes von Fachpersonen zu beurteilen, welche auch dessen Anhörung dazu durchführen sollen. Die daraus entstehende Vereinbarung sollte anschliessend durch eine zuständige Behörde (z.B. die KESB, evtl. Adoptionsbehörde) genehmigt werden. Zudem sollte die KESB nicht nur bei Uneinigkeit zwischen leiblichen und Adoptiveltern eingreifen und entscheiden können, sondern auch, wenn sonst Anzeichen dafür bestehen, dass der Kontakt das Kindeswohl beeinträchtigt.

Zudem sollte die Bestimmung aus den Erläuterungen, wonach das Kind trotz bestehender Vereinbarung nicht verpflichtet sei, gegen seinen Willen einen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern zu dulden, explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden, ebenso wie die Anmerkung, das auch das noch nicht urteilsfähige Kind anzuhören sei.

Eine Konsultation der KESB des Kantons Bern hat ergeben, dass diese den neuen Art. 268f ZGB begrüssen. Die KESB würden über die fachliche Kompetenz verfügen, solche Besuchs-

rechtsstreitigkeiten zu instruieren und zu entscheiden. Es könnten zudem Synergien (Know-how, Abläufe etc.) genutzt werden. Zu beachten sei aber, dass diese Fälle aufgrund ihrer Komplexität einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen könnten. Angesichts der sehr wenigen zu erwartenden Fälle pro Jahr (in den letzten 5 Jahren durchschnittlich weniger als 4 Adoptionen von Kindern aus der Schweiz im Kanton Bern) dürfte sich dieser jedoch in akzeptablen Grenzen halten.

Ergänzungsvorschlag:

Abs. 1: Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird.

Abs. 2: Diese Vereinbarung ist erst mit der Genehmigung der Kindesschutzbehörde gültig und kann nicht einseitig abgeändert oder aufgehoben werden. Bei Uneinigkeiten oder wenn das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet die Kindesschutzbehörde.

Abs. 3. Das Kind ist vor Abschluss der Vereinbarung durch die Kindesschutzbehörde anzuhören, soweit nicht sein Alter oder sonstige wichtige Gründe dagegen sprechen. Ist es urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig.

Abs. 4: Das Kind ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, den Kontakt zu seinen leiblichen Eltern gegen seinen Willen zu dulden.

Art. 270a^{bis}, 270b, 12b SchIT:

Keine Bemerkungen

Art. 12c SchIT:

Bemerkenswert ist auch die Geltung des neuen Rechts für die Möglichkeit der Vereinbarung einer offenen Adoption bei nach altem Recht ausgesprochenen oder noch hängigen Adoptionen. Hier bestehen seitens des Regierungsrates Bedenken, dass die Belastung für Adoptiveltern, welche neu mit dieser Möglichkeit der offenen Adoption konfrontiert sind und sich etwa vom Kind selbst oder von Drittpersonen zur offenen Adoption gedrängt sehen, zu gross würde. Es ist zu beachten, dass das geltende Recht davon ausgeht, dass die rechtlichen und faktischen Verbindungen zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern vollkommen aufgehoben werden. Zustimmende leibliche Elternteile müssen sich verpflichten, dem Kind nicht nachzuforschen, während Adoptiveltern sich darauf verlassen durften, dass kein Kontakt zur leiblichen Familie mehr besteht. Gerade in der Adoleszenz eines Adoptivkindes, die nicht selten problematisch verläuft, kann beispielsweise die plötzliche Kontaktaufnahme durch die leibliche Mutter zu einer Belastung des Kindes führen und damit dem Kindeswohl schaden. Für bestehende Adoptivverhältnisse sollte diese Möglichkeit deshalb nach Auffassung des Regierungsrats weggelassen werden.

Variante: Öffnung Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften, Art. 264c, Art. 267, Art. 298e

Die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften ist nach Auffassung des Regierungsrates nicht geboten. Die Stiefkindadoption ist ohnehin schon relativ umstritten

(vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht), Nr. 5.4., S. 22), da sie oft Kinder betrifft, welche in einem Kindesverhältnis zu zwei Elternteilen stehen und welche deshalb nicht zwingend auf die Stiefkindadoption angewiesen sind. Vielmehr verlieren diese Kinder unwiederbringlich die verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Elternteil wie auch zu dessen gesamtem verwandtschaftlichem Stamm. Es ist nicht auszuschliessen, dass dieser komplette Schnitt zur Verwandtschaft des einen Elternteils für die Kinder später, evtl. erst im Erwachsenenalter, eine Belastung darstellt.

Dieser Umstand rechtfertigt es, die Hürde für eine Stiefkindadoption relativ hoch anzusetzen. Im Wissen darum, dass eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft keine grössere Stabilität der Beziehung garantiert als eine faktische Lebensgemeinschaft, so besteht der Vorteil doch darin, dass die Auflösung einer ehelichen/eingetragenen Beziehung nahezu immer den Einbezug von Gerichtsbehörden (im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren) nach sich zieht und somit die rasche Regelung der wichtigsten Ansprüche wie Unterhalt, persönlicher Verkehr usw. garantiert (vgl. Art. 176 ZGB, neuer Art. 17 PartG). Die Gefahr, bei der Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft zwischen Stuhl und Bank zu fallen, ist noch immer grösser (auch wenn sich die Situation mit den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verbessert haben dürfte). So zieht die Einreichung einer Unterhaltsklage voraussichtlich ein längeres gerichtliches Verfahren nach sich als ein Eheschutzverfahren. Die Regelung des persönlichen Verkehrs durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist nicht zwingend (Art. 273 Abs. 3 ZGB) und würde ebenfalls erst dann eingeleitet, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen können.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften nicht zuzulassen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

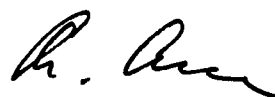
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

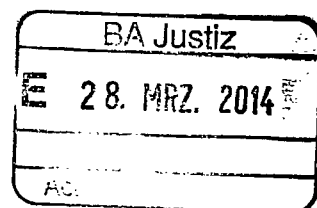
Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Madame
Judith Wyder
Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne



Fribourg, le 24 mars 2014

Modification du code civil (droit de l'adoption) - consultation

Madame,

Nous nous référons au courrier du 6 décembre 2013 de Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga mettant en consultation le projet mentionné.

La révision proposée a pour objectif de mettre le bien de l'enfant au centre de la décision d'adoption. Nous saluons cet objectif, qui s'inscrit dans le respect du principe de l'intérêt supérieur de l'enfant tel qu'énoncé notamment aux articles 3 et 21 de la Convention des droits de l'enfant. Nous estimons toutefois que certains changements proposés manquent cet objectif, et servent plutôt les intérêts des parents adoptifs et/ou biologiques. Nous constatons par ailleurs que l'avant-projet peine à se positionner clairement vis-à-vis des nouvelles formes de cellules familiales (personnes seules, union libre, en partenariat) et de leur rapport avec l'adoption. L'avant-projet facilite ou interdit l'adoption à ces diverses « familles » sur la base de critères qu'il n'est pas toujours aisé de décrypter. Ce manque de clarté ouvre à notre avis la porte à des inégalités de traitement, ou à des comportements stratégiques contraires au but recherché, le bien de l'enfant.

1. Adoption conjointe - art. 264a de l'avant-projet (AP)

L'avant-projet continue de réserver l'adoption conjointe aux seuls époux, à l'exclusion des partenaires enregistrés et des personnes menant de fait une vie de couple. Ce statu quo vise à éviter principalement que deux personnes du même sexe puissent adopter conjointement.

Les mentalités vis-à-vis de l'homosexualité ont profondément évolué au cours de ces dernières années en Suisse. La volonté de couples homosexuels d'adopter conjointement un enfant est compréhensible ; par ailleurs, à en croire les études citées dans le cadre du rapport explicatif, le fait d'être élevés par un couple homosexuel ne semble pas avoir d'effet négatif sur le développement des enfants concernés. Toutefois, nous comprenons, et soutenons, la prudence dont est imprégné le projet de révision sur ce point. En effet, l'enfant adopté doit déjà faire face, bien malgré lui et en dépit de la prise en charge exemplaire que peuvent lui assurer ses parents adoptifs, à un certain nombre de difficultés liées à l'adoption elle-même (abandon, différence culturelle,...). Dans ce sens, il apparaît qu'une adoption conjointe par un couple homosexuel, qui répondrait

indéniablement à l'intérêt et au souhait légitime des parents adoptifs, présenterait un risque accru pour le bien de l'enfant en l'exposant potentiellement à des réactions homophobes. Nous nous rallions donc au maintien de l'exclusivité du mariage comme condition de l'adoption conjointe, tout en notant par ailleurs qu'elle exclut également l'adoption conjointe par des couples hétérosexuels menant de fait une vie de couple stable.

2. Adoption de l'enfant du conjoint/partenaire enregistré/de la personne avec laquelle on mène de fait une vie de couple – art. 264c AP (et variante)

L'une des principales nouveautés de la modification du code civil est la possibilité pour les personnes liées par un partenariat enregistré d'adopter l'enfant du partenaire. Cette ouverture a pour conséquence que beaucoup de familles pourront ainsi régulariser leur situation et est, en ce sens, à saluer. En effet, que l'on soit favorable ou non au fait que deux personnes du même sexe élèvent ensemble un enfant, ces constellations familiales sont une réalité, et le changement proposé permettra d'éviter les inégalités de traitement et d'offrir un cadre juridique clair à des relations existantes, pour le bien de l'enfant.

D'un point de vue systématique, nous saluons en outre le fait que l'avant-projet consacre un article séparé à l'adoption de l'enfant du conjoint, contrairement au code civil actuel qui faisait figurer ce type d'adoption sous le titre marginal « adoption conjointe », dont les circonstances et les démarches étaient pourtant différentes.

S'agissant de la variante proposée, soit la possibilité offerte aux personnes vivant une relation de couple de fait, d'adopter l'enfant du partenaire, nous relevons tout d'abord son absence dans le projet de modification mis en consultation. Nous avons toutefois examiné ladite variante en nous fondant sur le rapport explicatif. Nous relevons qu'une telle possibilité, comme dans le cas du partenariat enregistré (voir ci-dessus) permettrait d'éviter les inégalités de traitement et d'offrir un cadre juridique clair à des relations existantes. Toutefois, nous constatons également que la stabilité de la structure familiale est un prérequis à l'adoption, pour le bien de l'enfant. Si le mariage ou le partenariat enregistré ne constituent plus, aujourd'hui, un gage de stabilité absolue, nous remarquons qu'ils témoignent tout-de-même d'une volonté d'engagement des parents à donner une assise juridique à leur couple.

Cette précision faite, nous nous déclarons favorables à la variante proposée, afin de donner un statut juridique sécurisé aux enfants élevés par des parents menant de fait une vie de couple. Il appartiendra à l'autorité responsable de l'adoption d'évaluer au cas par cas si la situation présente les garanties nécessaires pour servir le bien de l'enfant, comme le prévoit l'art. 264 al. 1 AP.

3. Adoption par une personne seule – art. 264b AP

L'avant-projet rend l'adoption accessible à toute personne seule de plus de 28 ans. Le rapport explicatif, ainsi que l'art. 264b al. 3, prévoit la possibilité pour une personne vivant en couple (sous le régime du mariage ou du partenariat enregistré ou dans une relation de fait) d'adopter seule, à la condition que soit prise en compte l'opinion du conjoint, de la personne avec laquelle l'adoptant est lié par un partenariat enregistré ou avec laquelle il mène de fait une vie de couple. Dans ce contexte, la notion de « personne seule » nous interpelle. Cette disposition nous semble en outre ouvrir la porte à des comportements stratégiques, visant à contourner l'interdiction faite aux couples unis par un partenariat enregistré d'adopter conjointement. Il apparaît en effet que la combinaison de la possibilité d'adopter l'enfant de son partenaire enregistré et de l'adoption par une personne seule, mais engagée dans un partenariat enregistré, aboutit de fait à autoriser l'adoption conjointe par les

couples unis par un partenariat enregistré. A titre d'exemple, on peut penser à un couple homosexuel, uni par un partenariat enregistré, et dont l'un des membres adopterait, seul, un enfant, en application de l'art. 264b. Son partenaire pourrait ensuite, en vertu de l'art. 264c, adopter l'enfant concerné. L'autorité chargée de prononcer l'adoption pourrait certes la refuser, notamment si elle estime qu'elle ne sert pas le bien de l'enfant. Nous estimons toutefois que la présente révision du Code civil devrait clairement exclure cette possibilité, en conservant le caractère exceptionnel de l'adoption par une personne seule, en excluant une telle possibilité pour les personnes vivant en partenariat enregistré (ou menant une vie de couple de fait si la variante permettant à ces dernières d'adopter l'enfant de leur partenaire de fait devait être retenue), et en conservant la limite actuelle pour les personnes mariées (adoption par une personne seule uniquement possible si l'adoption conjointe ne l'est pas, cf. art. 264b, al. 2, CC).

4. Conditions de l'adoption

4.1. Abaissement de l'âge des parents adoptifs – art. 264a AP

L'avant-projet propose que l'âge minimal des adoptants passe de 35 à 28 ans. Nous approuvons cet abaissement, afin de tenir compte non seulement de la durée relativement longue des procédures d'adoption, mais également des exigences posées par certains pays proposant des enfants pour l'adoption. Néanmoins, nous sommes d'avis qu'un abaissement à l'âge de 30 ans suffirait, a fortiori pour les personnes adoptant seules. Pour ces dernières, l'expérience montre que le choix de l'adoption est très souvent dicté par le fait que le parcours de vie de la personne ne lui a pas permis de vivre en couple et de créer sa propre famille. A 28 ans, le champ des possibles semble encore ouvert, de sorte que la stabilité de vie du ou des adoptants semble moins acquise que quelques années plus tard.

4.2. Différence d'âge des parents adoptifs avec l'enfant adopté – art. 265 AP

Les différences d'âge minimale (16 ans) et maximale (45 ans) existent déjà dans le code civil et l'Ordonnance sur l'adoption. L'avant-projet a l'avantage de regrouper ces limites dans un même article et de prévoir des dérogations possibles « pour de justes motifs si le bien de l'enfant n'est pas menacé ». Le principe d'une différence d'âge minimale et maximale entre les parents adoptifs et l'enfant met l'accent sur les besoins de l'enfant, en particulier le besoin d'avoir des parents à même de le prendre en charge jusqu'à sa majorité. Les limites d'âge fixent un cadre d'application clair pour les autorités chargées de l'évaluation des parents adoptifs et garantissent à ces derniers l'égalité de traitement et la sécurité juridique. Néanmoins, « si le bien de l'enfant n'est pas menacé », la loi admet l'exception. Cette flexibilité est positive.

D'un point de vue terminologique toutefois, nous préconisons plutôt une tournure positive : « si l'intérêt de l'enfant l'exige ». Le bien de l'enfant serait alors clairement l'élément qui dicterait l'exception, conformément au but général de la révision de mettre le bien de l'enfant au centre de la décision d'adoption, et non pas seulement le garde-fou qui obligerait à renoncer à l'exception. Nous préconisons un tel changement pour l'ensemble des occurrences de cette tournure, soit également aux articles 264 al. 3 AP, 264a AP et 264b al. 2 AP.

4.3. Abaissement de l'âge de la durée du mariage/du partenariat enregistré requise pour l'adoption conjointe et l'adoption de l'enfant du conjoint/du partenaire – art. 264a AP et 264c AP

La durée de la relation est un indicateur de stabilité. Or il est important d'éviter de faire entrer l'enfant adopté dans une situation familiale qui n'a pas démontré un minimum de stabilité. Aujourd'hui fixée à un minimum de 5 ans, la durée minimale de la relation passe à 3 ans dans l'avant-projet. Ce laps de temps peut paraître court pour établir un pronostic de durabilité d'une relation. Néanmoins, tenant compte du fait que les parents adoptifs ont souvent vécu ensemble un certain temps avant le mariage/le partenariat enregistré et que la limite de 3 ans n'est pas sujette à dérogation, nous pouvons soutenir la modification.

En revanche, dans l'hypothèse où la variante devait être retenue (possibilité pour les personnes menant de fait une vie de couple d'adopter l'enfant de leur partenaire), nous nous opposerions à une durée de 3 ans *de ménage commun*. Nous estimons en effet que cette durée peut être acceptée pour un mariage ou un partenariat enregistré, précédé la plupart du temps par plusieurs années de ménage commun. Mais si elle ne prend en compte que la durée du ménage commun, cette durée de 3 ans nous semble trop courte pour permettre à l'autorité d'évaluation d'établir un diagnostic de durabilité. Une solution serait de prendre effectivement pour référence, quel que soit le type d'adoption, la durée du ménage commun, mais de la porter à 5 ans minimum, quelle que soit par ailleurs la durée du mariage/du partenariat enregistré.

5. Secret de l'adoption – art. 268b AP

L'article 268b AP illustre les intérêts potentiellement divergents des diverses personnes concernées par l'adoption, à savoir les parents biologiques, les parents adoptifs et l'enfant adopté. A notre avis, et conformément à l'objectif général de la présente révision, l'intérêt de l'enfant de choisir s'il souhaite ou non obtenir ou fournir des informations devrait toujours primer les intérêts des autres protagonistes. En effet, les parents biologiques et adoptifs ont fait des choix au moment de l'adoption qu'ils doivent ensuite assumer en ne perdant jamais de vue l'intérêt supérieur de l'enfant. Ce dernier n'a pas fait le choix initial d'être adopté. Il doit donc pouvoir ensuite, tout au long de son développement et en fonction de ses capacités évolutives, être l'acteur de sa vie et faire ses propres choix. Ce n'est pas à lui de s'adapter aux besoins (éventuellement tardifs) et aux craintes de ses parents biologiques et adoptifs.

Dans ce sens, nous adhérons au contenu de l'alinéa 2 de l'art. 268b AP, qui soumet clairement la communication d'informations aux parents biologiques au consentement exprès de l'enfant majeur et respecte ainsi son intérêt supérieur.

En revanche, l'alinéa 1 de l'article 268b ne place à notre avis pas l'enfant et son intérêt au centre des préoccupations. Certes, il est stipulé qu'avant que les informations puissent être transmises aux parents biologiques ou à des tiers, l'enfant doit être pour le moins entendu et il doit donner son consentement s'il est capable de discernement. Il nous semble que cet alinéa répond aux besoins des parents biologiques et adoptifs d'avantage qu'à ceux de l'enfant. On ne peut notamment pas exclure que la procédure d'audition de l'enfant, même si elle est menée de manière appropriée par des personnes compétentes, ne vienne perturber le développement de l'enfant adopté, qui n'est peut-être pas prêt pour cette démarche. Pour cette raison, nous sommes d'avis que la communication d'informations sur l'identité d'un enfant mineur ne devrait être possible qu'aux mêmes conditions que dans le cas d'un enfant majeur, soit avec son consentement exprès. Nous sommes conscients

que cette condition exclut de fait la communication d'information sur l'identité d'un enfant qui ne serait pas encore capable de discernement. Toutefois, nous estimons que cette restriction est la seule solution qui permette de placer le bien de l'enfant au-dessus des intérêts, potentiellement contradictoires, des parents biologiques ou adoptifs.

Cela étant, et afin de répondre à la motion Fehr, nous soutenons l'ajout d'une exception à ce principe permettant une transmission d'informations facilitée dans le cas de femmes ayant été placées administrativement jusqu'en 1982 dans des établissements parce qu'elles étaient enceintes hors mariage, et dont l'enfant avait été donné à l'adoption sans leur consentement.

L'alinéa 3 de l'art. 268b AP n'exige pas le consentement de l'enfant mineur ou majeur, mais n'autorise les parents biologiques qu'à obtenir des informations générales ne permettant pas d'identifier les parents adoptifs et l'enfant. Cela paraît, en théorie, satisfaire l'intérêt supérieur de l'enfant. Nous nous interrogeons néanmoins sur la difficulté pour l'autorité, en pratique, de suffisamment trier et caviarder les informations transmises afin que des recoupements ne puissent pas être faits qui permettraient d'identifier l'enfant et ses parents adoptifs. Nous doutons par ailleurs de l'intérêt, pour les parents biologiques, d'avoir accès à ce type d'informations, qui nous semblent plutôt de nature à susciter une frustration qu'à combler leurs attentes.

6. Informations sur les parents biologiques – art. 268c AP

Nous nous interrogeons sur la différence faite entre les alinéas 1 et 2 de l'art. 268c AP, et l'exigence faite aux enfants mineurs de faire valoir un intérêt légitime avant d'obtenir des informations sur l'identité de ses parents biologiques. En vertu notamment du droit de principe de connaître ses origines, droit déduit par la Cour européenne des droits de l'homme de l'art. 8 de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), il nous semble que le souhait de connaître l'identité de ses parents biologiques poursuit toujours un intérêt légitime, quel que soit l'âge auquel survient ce besoin. Aussi, nous préconisons l'abandon de la distinction faite entre enfant mineur et majeur dans l'art. 268c AP.

7. Relations personnelles entre l'enfant adopté et ses parents biologiques – art. 268f AP

L'article 268f AP fait un pas vers l'adoption semi-ouverte, dans ce sens qu'il offre aux parents adoptifs la possibilité de convenir avec les parents biologiques que ces derniers puissent entretenir des relations personnelles indiquées par les circonstances avec l'enfant adopté. Cette convention ne peut être ni modifiée, ni annulée unilatéralement. Le consentement de l'enfant est requis s'il est capable de discernement. Une partie de la doctrine soutient qu'il est préférable pour l'intérêt de l'enfant qu'il garde des contacts avec ses parents biologiques ou d'autres proches malgré l'adoption. En termes de construction de l'identité de l'enfant adopté, nous sommes au contraire d'avis que ces relations risquent d'être davantage sources de perturbations, d'incertitude quant à l'avenir et de conflit de loyauté, que d'épanouissement. Par ailleurs, cette possibilité de renforcer les liens entre l'enfant adopté et les parents biologiques nous semble aller à l'opposé de l'évolution du droit de l'adoption au cours du siècle passé. Les révisions successives du droit de l'adoption en Suisse ont, comme le rapport explicatif le rappelle d'ailleurs, renforcé au contraire l'intégration de l'enfant adopté dans sa famille adoptive, en rompant tout lien avec ses parents biologiques.

En outre, si on envisage ce type de relations entre l'enfant et sa famille biologique, nous sommes d'avis qu'il conviendrait mieux de se diriger non pas vers une adoption mais vers un placement de l'enfant dans une famille d'accueil. Le placement extrafamilial permet que l'enfant dont les parents

ne sont momentanément pas en mesure de le prendre en charge soit accueilli dans un environnement stable lui offrant toute garantie pour son développement, tout en permettant de garder les liens de filiation et les droits qui en découlent avec ses parents biologiques.

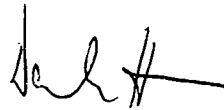
Nous rappelons par ailleurs nos remarques relatives au secret de l'adoption, et la nécessité, selon nous, d'obtenir l'accord exprès de l'enfant adopté avant toute communication d'informations relatives à son identité. A fortiori, toute convention passée entre les parents adoptifs et biologiques devrait être conditionnée au consentement de l'enfant adopté. Cette condition exclut, comme déjà relevé, toute convention entre parents biologiques et parents adoptifs dans le cas d'un enfant qui ne serait pas encore capable de discernement.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Beat Vonlanthen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copies

—

Par courrier électronique à judith.wyder@bj.admin.ch



Genève, le 26 mars 2014

Le Conseil d'Etat

2031-2014

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

COPIE

Concerne : Procédure de consultation relative à une modification du code civil (Droit de l'adoption)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 6 décembre 2013 aux gouvernements cantonaux concernant la procédure visée en titre.

Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes présentement en mesure de vous faire part de notre détermination.

D'une manière générale, nous saluons la révision proposée, qui consacre la volonté de mettre le bien de l'enfant au centre de la décision d'adoption, tout en rappelant le principe formulé par la Cour européenne des droits de l'homme, selon lequel le but de l'adoption est de donner une famille à un enfant et non un enfant à une famille (rapport explicatif, p. 8).

Compte tenu de l'évolution de la société (rapport explicatif, p. 21-22), le moment nous semble venu de permettre aux personnes liées par un partenariat enregistré d'adopter l'enfant de leur partenaire, et ainsi de supprimer une inégalité de traitement et de reconnaître juridiquement les relations établies entre l'enfant et le partenaire de son parent biologique.

En revanche, nous ne sommes pas favorables à la variante proposée, visant à permettre également aux personnes menant de fait une vie de couple (qu'elles soient homosexuelles ou hétérosexuelles) d'adopter l'enfant de leur partenaire, indépendamment de leur état-civil. Ouvrir l'adoption aux concubins poserait la question épineuse de devoir juger de la continuité d'une telle union, par ailleurs non consacrée légalement.

Nous regrettons en outre que la modification proposée du droit de l'adoption n'ait pas été l'occasion d'aborder d'autres aspects du droit, notamment l'introduction de l'adoption simple qui ne rompt pas les liens de filiation préexistants (à l'exception de l'hypothèse prévue à l'article 267, alinéa 2, CC) et qui pourrait être bénéfique pour l'enfant dans certaines situations (par exemple pour les familles accueillant des enfants dont les parents sont encore vivants et connus ou encore pour des familles accueillant des neveux ou des nièces).

Pour le surplus, nous vous invitons à vous référer au document annexé, dans lequel nous formulons différentes remarques et propositions complémentaires concernant le projet de modification du code civil.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

copie à : Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

PROCEDURE DE CONSULTATION RELATIVE A UNE MODIFICATION DU CODE CIVIL
(DROIT DE L'ADOPTION)

Remarques et propositions complémentaires formulées par le Conseil d'Etat genevois

A. Remarque générale

En ce qui concerne l'organisation des autorités centrales cantonales, il serait souhaitable de centraliser, au niveau de la Confédération, le suivi administratif de la procédure d'adoption après la délivrance de l'agrément.

Dans cette hypothèse, les cantons continueraient d'effectuer les évaluations sociales des candidats à l'adoption. Cette partie de la procédure requiert une certaine proximité avec les candidats pour des raisons pratiques (entretiens avec les personnes chargées d'évaluation) et afin d'appréhender au mieux le projet des candidats et les conditions d'accueil (logement, travail, aspects financiers) offertes à l'enfant.

En revanche, le suivi de la procédure (délivrance de l'agrément, matching, délivrance de l'autorisation d'accueillir l'enfant, etc.) pourrait ensuite être confié à la Confédération dans un souci de rationalisation.

Il semble également souhaitable de mener une réflexion sur la question de la professionnalisation des intermédiaires en adoption ou, à tout le moins, sur un soutien financier de leurs activités par la Confédération.

Actuellement, les intermédiaires sont pour la plupart des associations à but non lucratif disposant de très peu de moyens financiers et fonctionnant en premier lieu grâce au bénévolat et à l'investissement personnel. Si des intermédiaires devaient renoncer à court ou moyen terme à leurs activités, de nombreux citoyens suisses ne pourraient pas envisager une adoption dans bon nombre de pays exigeant la présence d'un intermédiaire dans le cadre de la procédure, ce qui pénaliserait les futurs adoptants.

B. Remarques détaillées

Article 264 CC

La précision, à l'alinéa 3, selon laquelle les conditions d'adoption doivent être réunies "au moment où le ou les adoptants déposent leur demande" est une bonne chose. Il s'agit d'éviter que des personnes ne déposent leur dossier plusieurs années avant de réunir les conditions nécessaires à l'adoption, sachant que l'examen de leur cas prendrait du temps.

Par contre, la formulation "si le bien de l'enfant ne s'en trouve pas menacé", que l'on retrouve également aux articles 264a, alinéa 2, 264b, alinéa 2 et 265, alinéa 1) n'est pas adéquate. Il serait en effet préférable de s'en tenir à une formulation plus usuelle et plus exigeante, comme, par exemple : "selon ce que le bien de l'enfant commande" (qui figure à l'actuel article 298, alinéa 2, CC) ou encore "si cela sert le bien de l'enfant (qui figure à l'actuel article 264 CC).

Article 264a CC

L'actuel article 264a, alinéa 2, CC prévoit que la durée du mariage minimale et l'âge minimum pour pouvoir adopter sont des conditions alternatives ("ou").

Le nouvel article 264a, alinéa 1, CC abaisse à trois ans la durée minimale du mariage et à 28 ans l'âge minimal, mais rend ces conditions cumulatives ("et").

Dans le même temps, le projet de modification prévoit qu'une personne peut adopter seule même si elle est mariée, à condition d'avoir 28 ans au moins (article 264b, alinéa 1, CC).

Indépendamment du caractère critiquable de la solution prévue par l'article 264b, CC (développée ci-dessous), l'article 264a, alinéa 1, CC est discriminatoire puisqu'il exige que les époux aient été mariés au moins trois ans avant de pouvoir adopter conjointement alors que la solution préconisée à l'article 264b CC permet à des époux mariés de devenir parents adoptifs "en deux temps" sans devoir attendre d'être mariés depuis trois ans au moins (adoption par une personne seule, suivie d'une adoption de l'enfant du conjoint).

Certes, une telle manière de procéder "en deux temps" pourrait être considérée comme un détournement de la loi. Toutefois, il sera matériellement impossible de détecter, au stade de l'enquête, la volonté d'un couple marié de choisir cette voie et il sera pratiquement impossible de parvenir à la conclusion qu'un lien de filiation supplémentaire ne servirait pas le bien de l'enfant, une fois que le conjoint de l'adoptant ou son partenaire enregistré, aura exprimé son souhait de créer à son tour un lien de filiation avec l'enfant.

Au surplus, selon la version actuelle du nouvel article 264a, alinéa 1, CC, des époux ne pourraient pas adopter conjointement alors qu'ils auraient, par hypothèse, 35 ans chacun, soit une maturité plus grande qu'une personne de 28 ans, s'ils n'étaient pas mariés depuis trois ans au moins.

Il semble dès lors souhaitable que la condition de la durée du mariage soit fixée à trois ans mais qu'elle soit une condition alternative avec l'âge minimum de 28 ans, les époux pouvant adopter aussitôt que l'une de ces conditions est remplie.

Article 264b CC

Cette disposition semble contraire à l'intérêt et au bien de l'enfant.

Il convient, à titre liminaire, de rappeler que l'adoption est une mesure de protection de l'enfant qui doit être utilisée comme ultima ratio et qu'elle vise à donner une famille à un enfant, et non l'inverse, et encore moins à donner un enfant à une personne seule.

Certes, l'adoption par une personne seule est déjà considérée dans l'esprit du législateur comme une exception, mais le Tribunal fédéral relève, de jurisprudence constante, que cette forme d'adoption n'est soumise à aucune condition spéciale (cf. notamment ATF 125 III 161).

Sous l'angle du bien de l'enfant et du but poursuivi par l'adoption, ce caractère exceptionnel de l'adoption par une personne seule doit, à l'occasion de la révision du code civil, être renforcé et non pas assoupli comme le fait le nouvel article 264b CC.

Si l'esprit du législateur est réellement de rendre cette forme d'adoption exceptionnelle, ce qui est effectivement conforme à l'intérêt de l'enfant, il convient de l'inscrire expressément dans la loi afin de permettre aux autorités centrales cantonales de s'appuyer sur un texte légal clair dénué d'ambiguïté pour refuser de délivrer à une personne seule un agrément en vue d'adoption en l'absence de circonstances tout à fait exceptionnelles constituant des justes motifs.

Le fait qu'un enfant qui n'a plus de parent, qu'il soit orphelin ou qu'il ait été abandonné, soit confié à une personne seule en lieu et place d'un couple, sans qu'il n'existe de circonstances particulières, ne peut pas être considéré comme une mesure préservant au mieux l'intérêt de l'enfant.

La priorité doit clairement être donnée à un couple afin de donner une famille à un enfant qui a déjà vécu une ou plusieurs ruptures traumatisantes.

Dans la pratique, il a été constaté que les personnes seules qui ont adopté un enfant se retrouvent beaucoup plus facilement dans des situations compliquées lorsque l'enfant adopté présente des difficultés. Le réseau autour de la personne seule qui est censé l'épauler en cas de difficultés se démobilise et se décourage rapidement puisque les membres de celui-ci ne sont, par définition, pas aussi impliqués dans le processus d'adoption et de création du lien que ne le sont deux époux en cas d'adoption conjointe.

La personne qui a adopté seule se retrouve généralement démunie du fait d'être seule répondant pour faire face aux difficultés quotidiennes, alors que deux conjoints peuvent s'épauler et trouver, ne serait-ce qu'à tour de rôle, les forces nécessaires pour venir soutenir l'enfant et l'autre conjoint.

Pour cette raison déjà, il convient d'ancrer clairement dans le code civil le fait que la possibilité d'adopter seul doit être une exception en cas de juste motif uniquement.

Par ailleurs, selon le nouvel article 264b CC, une personne mariée, liée par un partenariat enregistré ou menant de fait une vie de couple pourrait adopter seule. Une telle possibilité ne respecterait pas le bien de l'enfant, qui se retrouverait vivant au sein d'un couple dont l'un des membres n'aurait pas voulu l'adopter. Quel signal serait donné à cet enfant ? Comment pourrait-il comprendre cette volonté autrement que par une forme de rejet (extrêmement préjudiciable pour un enfant adopté et donc particulièrement fragile et sensible aux questions du lien et de l'attachement).

L'article 264b CC n'exclut d'ailleurs pas qu'un seul membre d'un couple qui aurait déjà des enfants puisse adopter seul. Quelle serait la position de l'enfant adopté parmi les autres enfants du couple ? Serait-il un "demi-enfant" ? Comment serait-il considéré à l'extérieur de la cellule familiale, à l'école ? Il existe ici un grave danger de stigmatisation et de discrimination d'un enfant adopté alors que tout le processus d'adoption tend précisément à ce que l'enfant adopté soit le mieux et le plus intégré au sein d'une famille. Au surplus, sur un plan juridique, cette situation créerait une apparence de cellule familiale mais qui ne correspondrait en réalité pas aux droits et devoirs réciproques entre parents et enfants.

Le droit de l'adoption doit servir le bien de l'enfant et vise à intégrer l'enfant adopté dans sa nouvelle famille au même titre que n'importe quel autre enfant du couple. L'article 264b CC dans la version proposée fait naître une discrimination non seulement inadmissible sur le plan juridique mais qui aurait également des effets dévastateurs sur la personnalité de l'enfant adopté et ce, sans parler évidemment des conséquences potentiellement négatives sur les autres enfants du couple.

Enfin, la solution préconisée par le nouvel article 264b CC permettrait de contourner les dispositions sur l'adoption conjointe pour des couples mariés mais également de contourner l'impossibilité pour les personnes liées par un partenariat enregistré d'adopter conjointement. Il sera en effet quasiment impossible, pour une autorité centrale cantonale, de savoir au stade de l'enquête, préalablement à la délivrance d'un agrément en vue d'adoption, si la position du conjoint ou du partenaire qui ne souhaite prétendument pas adopter est une volonté réelle ou non.

Point n'est également besoin de long discours pour se convaincre que le choix du conjoint ou du partenaire qui ne souhaite pas adopter l'enfant mais qui va vivre avec lui va, à tout le moins, faire naître des questions extrêmement difficiles à résoudre sur la question de l'intérêt de l'enfant à vivre dans un tel foyer. A priori, un tel intérêt paraît faible, voire inexistant, et cette situation est en tout cas potentiellement gravement déstabilisante pour un enfant dont l'histoire de vie peut déjà avoir été particulièrement douloureuse.

Quelle sera l'attitude des autorités, lorsque une année au moins après l'adoption par l'un des deux, l'autre conjoint ou partenaire indiquera à l'autorité cantonale qu'il souhaite à son tour adopter cet enfant en expliquant à quel point le fait de vivre avec l'enfant a modifié sa perception de l'adoption ?

L'autorité devra-t-elle refuser au motif (qui restera encore à prouver) qu'il s'agit d'un détournement de la loi ou devra-t-elle accepter de donner suite à cette demande en raison du fait que l'adoption du conjoint est expressément prévue par la loi, que les conditions d'adoption sont remplies et qu'il est dans l'intérêt de l'enfant d'avoir une double filiation ? La réponse est malheureusement évidente et l'autorité n'aura, sauf circonstances très particulières, aucun moyen fondé de refuser cette deuxième adoption.

En outre, l'adoption par un seul membre du couple permettrait également de contourner la loi en ce qui concerne la différence d'âge entre l'enfant et ses parents. Une personne de 40 ans qui souhaiterait adopter un enfant en bas âge alors que son conjoint est âgé de 55 ans pourrait être autorisée à accueillir un enfant alors qu'une telle situation, considérée sous l'angle de l'adoption conjointe, ne permettrait pas la délivrance d'un agrément.

A nouveau, la solution préconisée par l'article 264b CC vise manifestement à donner un enfant à une personne seule et non pas à donner une famille à un enfant, ce qui est contraire au but recherché par l'adoption.

L'adoption, lorsque l'enfant doit vivre au sein d'un couple, qu'il soit ou non de même sexe, est un projet qui doit être voulu et porté par les deux membres de ce couple, le cas échéant par les enfants du couple eux-mêmes, afin que l'intégration de l'enfant adopté et le développement du lien d'attachement puissent s'effectuer dans les meilleures conditions possibles et ce, dans l'intérêt de l'enfant.

Dès lors, l'adoption par une personne seule doit rester l'exception et le code civil doit le mentionner expressément. La loi doit au surplus préciser que cette forme d'adoption ne sera possible qu'en cas de circonstances bien particulières et de justes motifs (par exemple parce que l'adoptant a déjà tissé des liens étroits avec l'enfant).

Au vu de ce qui précède, nous nous opposons fermement à l'article 264b CC du projet actuel, qui devrait être remplacé par la disposition suivante :

"Une personne célibataire, veuve ou divorcée peut exceptionnellement adopter seule si elle a 28 ans au moins et s'il existe des justes motifs, notamment si elle a déjà établi des liens étroits avec l'enfant".

Article 264c CC

L'introduction de l'adoption de l'enfant du partenaire enregistré est une bonne chose, à condition bien entendu (comme cela doit être le cas pour les couples mariés), de s'assurer du consentement de l'autre parent biologique.

Cette condition est parfois difficile à vérifier dans le cas de l'adoption de l'enfant du conjoint, par exemple parce que l'autre parent biologique vit dans un pays lointain ou qu'il est prétendument inconnu. Les situations dans lesquelles les parents biologiques se sont séparés et/ou le parent qui détient la garde et l'autorité parentale affirme que l'autre parent ne s'est jamais soucié de l'enfant doivent également être considérées avec une attention toute particulière.

Cela étant et contrairement à l'adoption conjointe, l'enfant possède une histoire personnelle avec l'un des conjoints ou des partenaires enregistrés. Cette forme d'adoption n'est pas un projet commun au sens où l'adoption doit être formalisée par un seul des membres du couple. Il faut donc en tenir compte dans le cadre de l'examen de la stabilité du couple.

Au surplus, l'adoption de l'enfant du conjoint ou du partenaire enregistré ne devrait pas faciliter des pratiques qui ne sont pas admises en droit suisse, soit notamment le recours à des mères porteuses à l'étranger, l'enfant devenant ultérieurement l'enfant du couple par le biais de cette forme d'adoption.

La version proposée du nouvel article 264b CC, qui prévoit la possibilité d'adopter seul en étant marié ou lié par un partenariat enregistré, a pour conséquence qu'il serait possible de devenir conjointement parents par le biais de l'adoption de l'enfant du partenaire enregistré alors qu'une telle adoption conjointe pour des partenaires enregistrés n'est pas autorisée par la modification proposée.

Comme cela a été indiqué ci-dessus, l'article 264b CC, dans sa version proposée actuellement doit être modifié, également pour cette raison.

Au vu de ce qui précède, une durée de cinq ans est préférable à celle de trois ans actuellement proposée dans la modification du droit de l'adoption.

Article 265 CC

L'introduction, dans le code civil, de la règle relative à la différence d'âge maximale entre l'enfant et le ou les adoptants peut être saluée, car elle permet de renforcer la base légale fondant cette condition.

Il convient néanmoins de souligner que cette règle entraîne de nombreuses difficultés d'application, en particulier lorsque, dans un couple, l'un des conjoints est plus âgé que l'autre et qu'il est donc le seul à dépasser la limite maximale de 45 ans. Cette règle de l'ordonnance sur l'adoption pose également de nombreuses questions relatives au respect du principe de l'égalité de traitement puisque chaque situation est différente et doit être considérée comme telle.

Pour remédier à ces difficultés, et surtout dans l'intérêt de l'enfant, il serait préférable de fixer une limite claire, un âge maximum au-delà duquel l'adoption ne serait plus possible. Une telle règle présenterait l'avantage de la clarté et de la possibilité de respecter aisément le principe de l'égalité de traitement. Il conviendrait dans ce cas de prévoir expressément que le fait qu'un seul des adoptants soit âgé de 50 ans révolus ne permettrait pas d'entrer en matière sur une demande d'adoption. Une exception pourrait être prévue notamment si l'adoptant a déjà établi des liens étroits avec l'enfant.

Article 267 CC

La consécration, dans la loi, du principe selon lequel un nouveau prénom peut être donné à l'enfant mineur lors de l'adoption conjointe ou de l'adoption par une personne seule "s'il existe des motifs légitimes" est très discutable. Il s'agit d'une question délicate, qui pose le problème du respect de l'identité de l'enfant nonobstant son adoption.

Article 268b CC

Le projet de loi développe sensiblement l'article 268b CC consacré au secret de l'adoption, distinguant le cas de l'enfant adopté mineur de l'enfant adopté alors qu'il est majeur. La formulation des deux alinéas commençant par "si l'enfant adopté est majeur" devrait être remplacée par "si l'enfant est majeur au moment de l'adoption". Dans la foulée, l'alinéa 1 pourrait débiter par "si l'enfant est mineur au moment de l'adoption".

Article 268d CC

Cette disposition, qui peut être approuvée sur le fond, pose toutefois un problème de forme.

En effet, l'article 268d, alinéa 1, CC devrait également s'appliquer aux cas où l'adoption a été prononcée à l'étranger et qu'elle peut être reconnue en Suisse (adoption plénière prononcée dans un pays lié par la convention de La Haye ou application de l'article 78 LDIP, par exemple).

Dans un tel cas, l'enfant n'est pas placé en vue de son adoption puisqu'il est déjà considéré comme l'enfant des adoptants lorsqu'il arrive en Suisse. Il n'empêche que, même dans ces situations, l'autorité cantonale unique en matière d'adoption pourra être amenée à jouer le rôle de service cantonal d'information. Dès lors, afin d'éviter toute ambiguïté, il conviendrait de supprimer, à l'article 268d, alinéa 1, CC, les termes "lorsqu'un enfant est placé en vue de son adoption", la référence au "moment de l'adoption" étant suffisante pour déterminer quelle autorité cantonale sera compétente.

Article 268f CC

Libellée comme telle, l'introduction d'un droit de visite pour les parents biologiques, qui est en soi à saluer, est difficilement compatible avec l'article 274, alinéa 3, CC.

Il conviendrait donc de compléter cette dernière disposition, en prévoyant que "si les père et mère ont consenti à l'adoption de leur enfant ou s'il peut être fait abstraction de leur consentement, le droit aux relations personnelles cesse lorsque l'enfant est placé en vue d'une adoption", à moins qu'une convention ait été conclue avec les adoptants ou les parents adoptifs.

De plus, l'article 268 f CC devrait inclure la possibilité de conclure pareille convention déjà au cours de la procédure d'adoption. Ainsi il faudrait parler non seulement de parents adoptifs mais aussi d'adoptant (s).

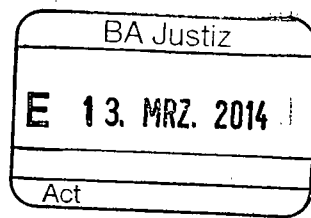
Enfin, par souci de lisibilité, il serait préférable que l'article 268f CC comporte deux alinéas, le second étant libellé comme suit : "Cette convention ne peut être ni modifiée ni annulée unilatéralement. En cas de divergence, l'autorité de protection de l'enfant statue". La formulation proposée pourrait en effet laisser croire que l'autorité de protection de l'enfant serait également compétente si les intéressés ne parviennent pas à se mettre d'accord soit sur le principe d'une convention, soit sur les termes de celle-ci.

Article 270a bis CC

A priori, il serait plus clair pour le Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant que cette disposition vise également l'hypothèse de l'enfant adopté par le conjoint (et par le concubin si la variante proposée par le Conseil fédéral devait être retenue).

L'article 270a bis CC va très loin puisqu'il prévoit que l'enfant adopté dans un premier temps par l'un des partenaires (et qui aura peut-être déjà changé de nom à cette occasion) change une nouvelle fois de nom trois ans plus tard au gré de son adoption par le deuxième des partenaires enregistrés.

On peine à croire qu'une telle disposition soit conçue dans l'intérêt bien compris de l'enfant. Quant à l'article 270a bis, alinéa 2, CC, il ne ferait qu'attiser de puissants débats sur ce type d'adoption dès lors que le projet de loi fait référence à "l'enfant de partenaires enregistrés".



Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Glarus, 11. März 2014
Unsere Ref: 2013-587

Vernehmlassung i. S. Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Heutiges Recht

Das geltende Recht sieht drei unterschiedliche Adoptionsformen vor:

- Die gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a Abs. 1 und 2 ZGB): Sie ist nur Ehepaaren, die seit mindestens fünf Jahren miteinander verheiratet sind oder die das 35. Altersjahr zurückgelegt haben, gestattet.
- Die Stiefkindadoption (Art. 264a Abs. 3 ZGB): Sie setzt voraus, dass Ehegatten seit mindestens fünf Jahren miteinander verheiratet sind, um ein Kind, das nur zu einem Ehegatten in einem Rechtsverhältnis steht, zu adoptieren.
- Die Einzeladoption (Art. 264b ZGB): Sie erlaubt die Adoption eines fremden Kindes durch einen Ehegatten alleine oder durch eine unverheiratete Person, wobei die adoptierende Person mindestens 35 Jahre alt sein muss.

Die Adoption einer minderjährigen Person setzt voraus, dass diese von den künftigen Adoptiveltern während mindestens eines Jahres Pflege und Erziehung erhalten hat. Das Kind muss ausserdem mindestens 16 Jahre jünger sein als seine Adoptiveltern und es muss – sofern es urteilsfähig ist – der Adoption zustimmen. Auch müssen die leiblichen Eltern grundsätzlich ihre Zustimmung zur Adoption erteilen.

Unabhängig von dieser Voraussetzung ist stets und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Umstände zu erwarten ist, dass die Adoption dem Kindeswohl dient, ohne andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen.

Die Adoption einer volljährigen Person setzt voraus, dass die adoptierende Person keine Nachkommen hat. Zudem muss alternativ:

- die zu adoptierende Person infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig sein und die Adoptiveltern müssen ihr während wenigstens fünf Jahren Pflege erwiesen haben;
- die zu adoptierende Person während ihrer Minderjährigkeit wenigstens fünf Jahre lang Pflege und Erziehung durch die Adoptiveltern erhalten haben;
- ein anderer wichtiger Grund vorliegen und die zu adoptierende Person während wenigstens fünf Jahren mit den Adoptiveltern in Hausgemeinschaft gelebt haben.

Das Partnerschaftsgesetz verbietet gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften die Adoption.

Gründe für die Revision des Adoptionsrechts

1. Allgemeines

Der Bundesrat hat am 29. November 2013 einen Vorentwurf für die Revision des Adoptionsrechts genehmigt und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauert bis zum 31. März 2014.

Das Anliegen, das Kindeswohl ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen, soll weiter gestärkt werden. Die Adoptionsvoraussetzungen und das Adoptionsgeheimnis sollen den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Neu soll die Stiefkindadoption auch für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften möglich werden.

Das geltende Recht ist wenig flexibel. Durch die Revision soll bei den Voraussetzungen der Adoption inskünftig jeder Schematismus soweit möglich vermieden werden. Es sollen Ermessensspielräume für eine den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Berücksichtigung des Kindeswohls angemessene Lösung geschaffen werden. Personen oder Personengruppen sollen nicht mehr grundsätzlich von der Adoption ausgeschlossen bleiben. Im Zentrum soll noch mehr als bisher die Abklärung im Einzelfall stehen, ob die beantragte Adoption aufgrund aller Umstände dem Wohl der zu adoptierenden Person wirklich entspricht.

2. Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalters der Adoptiveltern

Es ist zu begrüßen, dass mit der Revision des Adoptionsrechts eine Grundlage geschaffen wird, die eine Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall ermöglicht. Dass gleichzeitig mit der Flexibilisierung der Ermessensspielraum für die Adoptionsbehörden vergrössert wird, und damit deren ethische, moralische und weltanschauliche Einstellungen mehr Gewicht erhalten, ist in Kauf zu nehmen.

3. Herabsetzung des Mindestalters der Adoptiveltern

Das geltende Recht geht bei den Adoptionsvoraussetzungen von einem im internationalen Vergleich sehr hohen Mindestalter der Adoptierenden aus. Begründet wird dies mit dem Argument der Stabilität der Verhältnisse. Fraglich ist, ob in Zukunft überhaupt noch ein Mindestalter vorgeschrieben werden soll, oder ob – entsprechend der Regelung beim Zugang zum Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung – nicht jeder volljährigen Person grundsätzlich die Adoption ermöglicht werden sollte, und ein allfälliger Ausschluss im Einzelfall allein auf der Grundlage einer ungenügenden Gewährleistung des Kindeswohls erfolgen müsste.

Die Revision des Adoptionsrechts sieht vor, weiterhin eine minimale Altersgrenze beizubehalten, diese aber auf 28 Jahre herabzusetzen. Die Argumentation dafür vermag nicht vollständig zu überzeugen: Ob die Stabilität der Lebensumstände gegeben ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Eine bestimmte Altersgrenze, ab welcher Personen verantwortungsbewusst handeln, ist nicht erforderlich. Andernfalls müsste davon ausgegangen werden, dass auch biologische Eltern unter einer Mindestaltersgrenze bis zum Beweis des Gegenteils für ihre verantwortungsvolle Aufgabe als Erziehungsverpflichtete mangels Erfahrung auf Unterstützung angewiesen wären. Die Frage, ob Eltern ihrer Verantwortung bezüglich Kindererziehung gerecht werden, hängt nicht vom Umstand ab, ob der Entstehungsgrund für die Elternschaft ein biologischer, rechtlicher oder sozialer ist. Insofern wäre der Revisionsvorschlag dahingehend zu ändern, dass auf eine Mindestaltersgrenze zu verzichten ist. Die Erziehungsfähigkeit und die Stabilität der Beziehung sollte im Einzelfall geprüft werden.

4. Mindestaltersunterschied mit Ausnahmemöglichkeit

Der bisherige Mindestaltersunterschied von 16 Jahren soll auch bei der Revision beibehalten werden, allerdings soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, in begründeten Fällen davon abzuweichen. Beides erscheint sinnvoll, wobei unklar bleibt, wie ein praktischer Fall gelagert sein müsste, damit unter der Grenze von 16 Jahren eine Adoption befürwortet werden könnte.

5. Höchstalter der Adoptiveltern und Höchstaltersunterschied

Das schweizerische Recht kennt aktuell kein Höchstalter für Adoptiveltern. Dagegen sieht die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Adoptionsverordnung in Artikel 5 Absatz 4 einen Höchstaltersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern von 45 Jahren vor, wobei Ausnahmen ausdrücklich zugelassen werden.

Der vorliegende Entwurf verzichtet weiterhin auf die Festsetzung eines Höchstalters für Adoptiveltern, sieht aber vor, dass der maximale Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und dem Adoptivkind 45 Jahre nicht überschreiten darf, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall. Damit müssen die Adoptiveltern die für die Adoption erforderlichen Fähigkeiten nicht nur im Moment der Adoption selbst, sondern, soweit vorhersehbar, während der ganzen Zeit bis zur Volljährigkeit des adoptierten Kindes aufweisen. Überschreitet nur einer der Adoptierenden die Altersdifferenz, sind an die Eignung erhöhte Anforderungen zu stellen.

Diese Regelung überzeugt nicht. Vielmehr ist festzustellen, dass auch die Altersdifferenz zwischen Kindern und natürlichen Eltern ansteigt und in vielen Fällen die vom Gesetz ins Auge gefasste Grenze von 45 Jahren übersteigt. Zudem kann es sich bei der angeführten Vorhersehbarkeit aus auf der Hand liegenden Gründen immer nur um eine sehr beschränkte handeln. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Altersdifferenz bei beiden Adoptierenden eingehalten werden muss, ansonsten bzgl. Eignung erhöhte Anforderungen zu stellen wären. Ergäbe sich dadurch für die diese Altersdifferenz nicht verletzende gemeinsam adoptierende Person nicht eine Schlechterstellung gegenüber einer Einzeladoptierenden?

Analog dazu wie ein bestimmtes Mindestalter abzulehnen ist, gilt dies auch für ein Höchstalter und eine Höchstaltersdifferenz. Die Erziehungsfähigkeit soll im Einzelfall geprüft werden. Nebst anderen sollen dabei auch Alter und Altersdifferenz ein Kriterium bilden.

6. Ehedauer

Die Revision des Adoptionsrechts hält an einer Mindestdauer der Ehe als Adoptionsvoraussetzung fest, reduziert diese aber von 5 auf neu 3 Jahre. Begründet wird dies damit, dass die Dauer einer Ehe ein Indiz für die Stabilität einer Beziehung sei, die wiederum eine Prognose über die Dauerhaftigkeit der Ehe zulasse und damit eine gewisse Sicherheit für das Wohl des zu adoptierenden Kindes gewährleisten könne.

Dem Argument für eine Mindestdauer der Beziehung als Voraussetzung für eine Adoption ist grundsätzlich zuzustimmen. Fraglich erscheint, ob sich diese Beziehung auf das Bestehen einer rechtlichen Verbindung in Form einer Ehe beschränken soll. Neben der Ehe könnte auch eine gefestigte, eheähnliche Gemeinschaft genügen. Zu denken ist an eine Konstellation, bei der ein Paar seit Jahren in einem gefestigten Konkubinat lebt, sich dann entschliesst, eine Familie zu gründen, und dies mit einem Kinderwunsch auf dem Weg einer Adoption verbinden will. Die Stabilität der Beziehung (als Begründung für eine Mindestdauer der Ehe als Adoptionsvoraussetzung) könnte auch in solchen Fällen gegeben sein. Insofern müsste der Gesetzestext bei der Ehedauer auch die voreheliche eheähnliche Gemeinschaft mitberücksichtigen oder es wäre für das Konkubinat, in der Annahme, dass kaum Ehen geschlossen werden, ohne dass ihnen eine eheähnliche Gemeinschaft vorausgeht, eine (deutlich) längere Dauer vorauszusetzen.

7. Stiefkindadoption

Die Problematik der Stiefkindadoption besteht darin, dass es dabei in den meisten Fällen um die Adoption von Scheidungskindern geht. Mit der Stiefkindadoption erlischt das

Kindesverhältnis zu einem der beiden leiblichen Elternteile. Die Stiefkindadoption hat für das Scheidungskind in der Regel einschneidendere sozialpsychische Folgen als für das Kind bei der Fremdadoption, bei der eine nähere Beziehung zu den leiblichen Eltern oft fehlt: Bei der Stiefkindadoption verliert das Kind die Rechtsbeziehungen zu den bisherigen Verwandten desjenigen Elternteils, zu dem das Kindesverhältnis erlischt. Deshalb wurde mit der Revision des Adoptionsrechts per 1. Januar 2000 auch die bis dahin geltende Mindestehedauer von 2 auf 5 Jahre verlängert.

Dass die neuerliche Revision des Adoptionsrechts für Stiefkinder nunmehr wieder eine Verkürzung der Mindestehedauer zur Folge hat, begründet sich damit, dass bei einer Stiefkindadoption keine strengeren Voraussetzungen gegeben sein sollen als bei einer Fremdadoption. Dieses Argument überzeugt.

8. Gleichgeschlechtliche Paare in eingetragenen Partnerschaften

Nach geltendem Recht ist es einer gleichgeschlechtlich orientierten Person, die nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, erlaubt, ein Kind im Rahmen einer Einzeladoption zu adoptieren. Dagegen sind Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, generell von der Adoption ausgeschlossen. Die Begründung dafür basiert nicht auf rechtlichen, sondern auf moralischen, weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Überlegungen, wobei die öffentliche Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Entwicklung begriffen ist.

Die heutige Regelung, wonach bei einer eingetragenen Partnerschaft eine Einzeladoption nicht zulässig ist, hat eine Ungleichbehandlung gegenüber einer verheirateten Person allein aufgrund der sexuellen Ausrichtung zur Folge und ist internationalrechtlich nicht mehr rechtskonform (Urteil des europäischen Gerichts für Menschenrechte und Empfehlung des Ministerkomitees). Insofern müsste die Einzeladoption an sich künftig auch für homosexuelle Personen möglich sein. Die einzige Einschränkung sollte darin bestehen, dass die Adoption von der Prüfung des Kindeswohls abhängig ist.

Konsequenterweise soll mit der Revision des Adoptionsrechts auch die Stiefkindadoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft zulässig werden und damit die Gleichbehandlung der Kinder erreicht werden. Auch hier bleibt selbstverständlich die Frage der Wahrung des Kindeswohls oberste Maxime.

Die Revision verzichtet darauf, Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die gemeinschaftliche Adoption zu ermöglichen. Obwohl gute Gründe für die vollständige Öffnung der Adoption für sämtliche Lebensformen bestehen würden, erachtet es der Bundesrat nicht für opportun, im Vorentwurf den Vorschlag zu unterbreiten, Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft auch die gemeinschaftliche Adoption zu ermöglichen. Er begründet dies mit den nach wie vor bestehenden Vorbehalten in der Bevölkerung, der anlässlich der Abstimmung über das Partnerschaftsgesetz gemachten Aussagen, wonach die eingetragene Partnerschaft aufgrund des Ausschlusses von Adoption und medizinisch unterstützter Fortpflanzung kein Institut zur Gründung einer Familie sei. Allein aus der Sicht des Kindeswohls gesehen, überzeugt diese Argumentation nicht, aufgrund derer eine gemeinschaftliche Adoption grundsätzlich abzulehnen ist. Unter Berücksichtigung aller im Bericht aufgezeigten Argumente erscheint es dennoch sinnvoll, einstweilen keine gemeinschaftliche Adoption für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, zuzulassen.

9. Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

Traditionellerweise ging man davon aus, dass nur die Ehe Garantin für die notwendige Stabilität einer Beziehung sein kann. Diese Ansicht hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert.

Der Bundesrat schlägt vor, bei allen Paarbeziehungen (Ehepaare, eingetragene Paare und faktische Lebensgemeinschaften) ein Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt von drei Jahren zu verlangen, bevor eine Stiefkindadoption möglich ist. Alle Erwachsenen, ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform, sollen die Möglichkeit erhalten, das Kind ihrer jeweiligen Lebenspartnerin oder ihres jeweiligen Lebenspartners adoptieren zu können. Dieser Argumentation kann aus der Sicht des Kindeswohls vorbehaltlos gefolgt werden.

Die Frage stellt sich, ob nicht nur die Stiefkindadoption, sondern auch die gemeinschaftliche Adoption für faktische Lebensgemeinschaften geöffnet werden müsste. Dies namentlich aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach die Ehe im Vergleich zur faktischen Partnerschaft heute keine bessere Stabilität mehr zu gewährleisten vermag. Würde als Folge davon verschiedengeschlechtlichen faktischen Partnerschaften die gemeinschaftliche Adoption ermöglicht, müsste die gleiche Regelung auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gelten. Dies wäre politisch heikel, weshalb der vorliegende Vorentwurf auch keinen entsprechenden Vorschlag enthält, was als realistisch und sinnvoll anzusehen ist.

10. Förderung der Mitbeteiligung des Kindes

Während nach geltendem Recht für eine Adoption lediglich eine Zustimmung des urteilsfähigen Kindes notwendig ist, sieht die Revision vor, dass inskünftig auch jüngere Kinder angemessen ins Verfahren einzubeziehen sind. Dazu ist vorgesehen, dass dem Kind zur Wahrung seiner Interessen bei Bedarf eine Vertretung gestellt wird. Es ist fraglich, ob diese Regelung tatsächlich sinnvoll und notwendig ist: Bereits heute besteht die Möglichkeit, einem Kind einen Beistand zu bestellen, wenn von einer Interessenkollision ausgegangen wird. Zudem ist es Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, ein Adoptionsbegehren mit dem Fokus auf die Wahrung der Kindesinteressen zu prüfen und der Adoptionsbehörde entsprechend Antrag zu stellen.

Die im Gesetzesentwurf aufgezeigte Möglichkeit einer Kindesvertretung ist zu wenig konkret, und räumt den rechtsanwendenden Behörden einen zu grossen Ermessensspielraum bei der Frage ein, ob im Einzelfall eine Urteilsfähigkeit des zu adoptierenden Kindes besteht oder gegenläufige Interessen vorliegen. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf eine solche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, welche aufgrund des vorgesehenen Automatismus in allen Fällen eine kostenintensive Kindesvertretung zu Folge hätte.

11. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Die Adoption volljähriger Personen gilt heute als Ausnahmefall und ist nach geltendem Recht nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Am umstrittensten ist dabei der heute unumstössliche Hinderungsgrund, dass keine eigenen Nachkommen vorhanden sein dürfen. Dies will die Revision ändern. Eigene Nachkommen sollen der Adoption eines Erwachsenen nicht mehr entgegenstehen. Verstärkt wird das Recht auf Anhörung der anderen Kinder der Adoptiveltern. Damit wird die Rücksichtnahme auf Interessen im konkreten Einzelfall gewährleistet. Anspruchsvoll für diese dürfte es in der Praxis dann werden, wenn eigene Kinder ihre Ablehnung einer Adoption weiterer Kinder durch kaschierte eigene finanzielle Interessen (reduzierte Erbanwartschaft) geltend machen.

In Analogie zu den anderen Adoptionsformen soll zusätzlich die als Adoptionsvoraussetzung bestehende Betreuungszeit von aktuell fünf auf drei Jahre gesenkt werden.

Beide Neuerungen sind aus der Sicht des Kindes- bzw. des Betroffenenwohls zu begrüssen.

12. Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Das geltende Recht enthält einen explizit formulierten Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes: Gestützt auf das verfassungsrechtliche Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat ein Adoptivkind mit Erreichen des 18. Altersjahrs einen unbedingten Anspruch auf Auskunft, unabhängig davon, ob die leiblichen Eltern einen persönlichen Kontakt wünschen oder einen solchen ablehnen. Heute hat ausdrücklich nur ein adoptiertes Kind ein Auskunftsrecht, nicht dagegen die leiblichen Eltern oder allfällige Geschwister des Adoptierten sowie die Adoptiveltern und deren Nachkommen.

Der Vorentwurf sieht vor, dass den leiblichen Eltern in Zukunft ermöglicht werden soll, ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Adoptivkinds und mit dessen Einverständnis zu Informationen über seine Personalien zu gelangen. Zusätzlich soll den leiblichen Eltern, unabhängig vom Alter des Kindes und auch ohne dessen Zustimmung, ein Anspruch auf Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes eingeräumt werden, sofern dadurch die Interessen des Kindes nicht verletzt werden. Trotzdem soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden, wonach dem volljährigen

Kind ein unbedingter Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung belassen bleibt, während die leiblichen Eltern nach wie vor nur beschränkten Anspruch auf Kenntnis der neuen Identität des adoptierten Kindes erhalten.

Aus der Sicht des Kindeswohls erscheint das eingeschränkte Recht der leiblichen Eltern auf Information betreffend ihr Kind vertretbar. Dass es dennoch im Einzelfall wünschenswert sein kann, im gegenseitigen Einverständnis umfassende Informationen und gegebenenfalls auch einen persönlichen Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Adoptivkind zu ermöglichen, steht ausser Zweifel.


13. Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste

Der Entwurf sieht vor, hinsichtlich der Auskünfte und Nachforschungen in Adoptionsangelegenheiten eine einheitliche Bundesregelung, unter Zuhilfenahme der bereits heute wirkenden anerkannten Suchdienste auf Bundesebene zu schaffen. Dies ist sehr zu begrüssen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: **12. März 2014**



Sitzung vom

25. März 2014

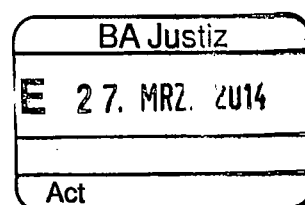
Mitgeteilt den

26. März 2014

Protokoll Nr.

274

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



auch per E-Mail zustellen an: judith.wyder@bj.admin.ch

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, erhalten die Kantonsregierungen Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt den Ansatz der Vorlage grundsätzlich. Die zentralen Anliegen, das Kindeswohl noch weiter ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen sowie die Stärkung der Stellung des Kindes im Adoptionsverfahren, gilt es konsequent zu verfolgen. Im Zentrum der Adoptionsentscheidung steht bekanntermassen das Kindeswohl. Der primäre Zweck der Adoption, für ein Kind, welches das Umfeld und den Schutz einer neuen Familie benötigt, geeignete Eltern zu suchen, hat im Zentrum zu stehen. Der Wunsch der Adoptivelternkandidaten nach einem Kind ist subsidiär. Mit anderen Worten ist nach der Adoptionsmaxime "Für ein Kind werden geeignete Eltern gesucht" und nicht "Für kinderlose Eltern wird ein Kind gesucht" zu verfahren. Dieser Grundsatz sollte unseres Erachtens in der Gesetzgebung noch deutlicher als bis anhin zum Ausdruck gebracht werden. Eine adäquate Möglichkeit dazu wäre eine Umkehr von der bisherigen Formulierung "Wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird" hin zur Sichtweise "Wenn es

dem Kindeswohl dient". Dadurch werden die adoptionswilligen Personen verpflichtet, der Behörde wichtige Gründe vorzulegen, weshalb und wie dem Kindeswohl Genüge getan wird (Bringschuld der Gesuchsteller). Die aktuelle Regelung hingegen verlangt von der Behörde eine Prognose, ob das Kindeswohl durch bestimmte Umstände nachhaltig gefährdet ist (Holschuld der Behörde).

Ablehnend steht die Regierung des Kantons Graubünden der vom Bundesrat vorgesehenen Möglichkeit der Stiefkindadoption für eingetragene Paare gegenüber.

Demgegenüber wird die vorgeschlagene Variante begrüsst, wonach die Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften zu öffnen ist. Die Eingehung einer Ehe allein ist kein Garant dafür, dass ein adoptiertes Kind in grösserer Rechtssicherheit aufwachsen kann. Diese Sichtweise lässt sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ableiten (vgl. Ziffer 5.6, Seite 27 ff. des erläuternden Berichts). Aus diesem Grund spricht nichts dagegen, auch unverheirateten Paaren, deren Beziehung sich als stabil erweist, das Recht zuzubilligen, gemeinsam ein Kind adoptieren zu können.

Im Folgenden kommentieren wir die aus unserer Sicht wichtigsten Artikel und bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen und entsprechend in Ihren Entwurf aufzunehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Art. 264

Marginalie "A. Adoption Minderjähriger" fehlt.

2. Gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a)

Es ist an einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehegatten festzuhalten. Einem adoptierten Kind ist die emotionale und rechtliche Unsicherheit bezüglich seiner Beziehung zur Ehegattin/zum Ehegatten des verheirateten Adoptivelternteils nicht zuzumuten. Auch sind aus der Praxis keine Gründe bekannt, die einer gemeinschaftlichen Adoption durch ein Ehepaar entgegenstünden. Weiter ist nicht auf die Ehedauer abzustellen (diese muss lediglich bestehen), sondern vielmehr auf den gemeinsam erlebten und gelebten Alltag, d.h. die Hausgemeinschaft. Diese gelebte Alltagsbeziehung soll mindestens fünf Jahre dauern.

Aus wichtigen Gründen sollte sodann vom Mindestalter abgewichen werden können, wenn dies dem Kindeswohl dient. Es gestaltet sich für die Adoptionsbehörden sehr schwer, eine in die Zukunft gerichtete Prognose zu stellen, ob ein Kindeswohl durch einen bestimmten Umstand nachhaltig gefährdet wird. Deshalb sollten die adoptionswilligen Personen, die ein Gesuch um Adoption einreichen möchten, begründen, welche wichtigen Gründe vorliegen, die ein Abweichen der Norm rechtfertigen, und geltend machen, weshalb und wie diese wichtigen Gründe dem Kindeswohl zu Gute kommen. Dies im Sinne einer Beweislastumkehr und damit Bringschuld der Gesuchsteller.

3. Einzeladoption (Art. 264b)

Einzeladoptionen sollten die Ausnahme bilden. Einem Kind, das keine Eltern hat oder nicht bei diesen leben kann und das auf eine Adoption angewiesen ist, sollte durch die Adoption nach Möglichkeit immer zwei Eltern und damit einhergehend zwei Familiensysteme erschlossen werden. Der Ausnahmecharakter einer Einzeladoption kann hervorgehoben werden, indem er im Gesetz erwähnt wird. Die Ausnahme einer Einzeladoption - die dem Kindeswohl dienen muss - ist durch die adoptionswillige Person zu begründen.

Unseres Erachtens ist im Gesetz explizit zu erwähnen, in welchen Situationen eine verheiratete Person alleine adoptieren darf. Hier wäre entsprechend ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

Formulierungsvorschlag Abs. 1^{bis}:

"Eine verheiratete Person darf alleine adoptieren, wenn sich die gemeinschaftliche Adoption als unmöglich erweist, weil der Ehegatte oder die Ehegattin dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als 2 Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend oder wenn die Ehe seit mehr als 3 Jahren faktisch getrennt ist, sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat und die Adoption dem Kindeswohl dient."

4. Alter und Zustimmung des Kindes (Art. 265 Abs. 1 und Abs. 4)

Auch hier hat zu gelten, dass Ausnahmen durch die adoptionswilligen Personen zu begründen sind und dem Kindeswohl zu dienen haben. Die Bestimmung ist entsprechend zu formulieren.

In Absatz 4 ist der Fall, dass für ein Kind lediglich eine Beistandschaft errichtet wurde, nicht geregelt. Hier wäre analog zum bevormundeten Kind die Zustimmung der Kindesschutzbehörde ebenfalls gesetzlich vorzusehen.

5. Absehen von Zustimmung eines Elternteils (Art. 265d Abs. 1)

Der Bestimmung fehlt unseres Erachtens der Bezug zur Praxis. Für in der Schweiz geborene oder lebende Kinder besteht weder eine Pflicht, diese über eine Vermittlungsstelle einer Adoption zuzuführen, noch existiert eine solche. Allerdings wird für jedes in der Schweiz geborene Kind, das im Hinblick auf eine Adoption untergebracht wird, eine Vormundschaft errichtet. Für in der Schweiz lebende Kinder, die zu einem späteren Zeitpunkt im Leben (also nicht nach der Geburt) eine Adoption erfahren, besteht in aller Regel eine Beistandschaft. Es ist daher an dieser Vormundin/diesem Vormund bzw. Beiständin/Beistand ein Gesuch um Absehen von der Zustimmung zu stellen. In allen anderen Fällen, können die adoptionswilligen Personen das Gesuch stellen.

Formulierungsvorschlag Abs. 1:

"Wird ein Kind zum Zwecke der Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch der Vormundin oder des Vormunds bzw. der Beiständin oder des Beistands oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei."

6. Art. 266

Marginale "B. Adoption einer volljährigen Person" fehlt.

7. Adoptionsgeheimnis (Art. 268b Abs. 3)

Nach dem Vollzug einer Adoption besteht keine gesetzliche Grundlage, um mit den Adoptiveltern in Kontakt zu treten. Somit kann keine Behörde Auskunft über die Lebenssituation des adoptierten Kindes erteilen. Stattdessen ist auf die Möglichkeit einer offenen Adoption gemäss Art. 268f zu verweisen und Art. 268b Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden.

8. Suchdienste (Art. 268e)

Die Bestimmung erwähnt spezialisierte Suchdienste, welche auf Wunsch der gesuchstellenden Person beauftragt werden können. Dabei beteiligt sich gemäss Absatz 3 der Kanton an den Kosten der Suche, wenn *begründete Zweifel* beste-

hen, dass die Zustimmung zur Adoption eines leiblichen Elternteils, der sein adoptiertes Kind sucht, *nicht* vorlag oder diese unter dem Druck einer Behörde erfolgte. Diese doppelte Negation ist unseres Erachtens der Klarheit willen zu vermeiden und die Bestimmung entsprechend umzuformulieren.

9. Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern (Art. 268f)

Die Beteiligten einer "offenen Adoption" haben in der Regel unterschiedliche Motivationen und Interessen, was zu Konfliktsituationen führen kann. Leidtragend ist dabei letztendlich das betroffene Kind. Um die bestmöglichen Voraussetzungen für das betroffene Kind zu schaffen, ist es wichtig, dass die Vereinbarung wohlüberlegt geschlossen wird und nicht gegen geltendes Recht verstösst. Daher sollten die Vereinbarung bzw. nachträgliche Anpassungen durch die zuständige Kinderschutzhbehörde zu genehmigen sein, die auch bei Uneinigkeit entscheiden soll.

Formulierungsvorschlag Art. 268f:

"Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. Die getroffene Vereinbarung ist durch die Kinderschutzhbehörde am Wohnsitz des Kindes zu genehmigen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung durch die Kinderschutzhbehörde. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kinderschutzhbehörde."

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

C. Riesen

Dr. M. Cavigelli

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de justice et police DFJP
Mme Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Delémont, le 18 mars 2014

Modification du code civil (Droit de l'adoption) – consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter dans le cadre de la révision du code civil en matière d'adoption. Après analyse des différentes modifications, il salue les modifications proposées qui vont dans le sens de privilégier le bien supérieur de l'enfant. Il est globalement favorable aux nouvelles dispositions et après analyse des articles, est en mesure de vous faire les remarques ci-dessous.

En préambule, il soutient la possibilité d'adopter l'enfant de son conjoint dans les situations de partenariat enregistré.

Au vu des nombreuses situations de regroupement familial, où la seule issue procède de l'adoption, alors que les contacts avec la famille d'origine restent réguliers, le Gouvernement aurait souhaité que la question des adoptions simples soit reconsidérée. Cette possibilité respecterait notamment les décisions de Kafala (placement en famille d'accueil) prononcées par les pays musulmans que nous transformons actuellement en adoption plénière.

Le Gouvernement jurassien aurait également apprécié la proposition d'une plus grande centralisation des procédures d'adoption au niveau de la Confédération. Les autorités cantonales garderaient le domaine des enquêtes sociales et des suivis post-adoption et la Confédération assurerait les décisions administratives (agrément et autorisations). Cette remarque est motivée par la diminution drastique du nombre d'enfants accueillis d'une part et la complexification constante des particularités légales et administratives des pays d'origine des enfants, d'autre part. La spécialisation nécessaire dans chaque canton pour chaque pays revêt un caractère de gaspillage des forces de travail pour le peu de situations considérées.

Concernant l'examen des articles spécifiques, le Gouvernement vous adresse les remarques suivantes :

Conditions à l'adoption

L'abaissement de 35 ans à 28 ans de l'âge minimal à l'adoption (art. 264a) est apprécié positivement de même que la réduction de 5 à 3 ans des années de mariage (art. 264a)

Si, par analogie, l'abaissement de l'âge concerne également les adoptions par des personnes seules (art. 264b, al. 1), il conviendrait que l'enquête sociale porte une attention toute particulière sur les motivations à l'adoption à un âge aussi précoce pour un-e célibataire. Cette forme d'adoption par des personnes seules devrait de manière générale s'appliquer exceptionnellement. L'enfant adopté déjà abandonné est mis face à une parentalité unique. Cette configuration en duo est source de bien des difficultés supplémentaires. (Dans les cas de plus en plus courant de divorce, l'enfant garde toujours deux parents, même s'ils ne partagent plus le même toit).

Ramener de 5 ans à 3 ans le temps de mariage rejoint une réalité de vie commune existante bien avant l'officialisation de l'union (art. 264a).

Ancrer dans le code civil l'obligation de différence d'âge entre le parent adoptant et l'enfant accueilli, par un minimum de 16 ans et un maximum à 45 ans est bien appréciée (art. 265). Les possibilités de dérogations empêchent toutefois une application claire de cet article.

Adoption de l'enfant du conjoint (art. 264c)

La multiplicité des modèles familiaux crée des statuts complexes entre les enfants lors d'un partenariat enregistré ou d'un ménage commun quelle que soit l'orientation sexuelle des couples. La possibilité d'adopter l'enfant du conjoint dans ces situations, permettra aux enfants de bénéficier tous d'un même statut s'ils n'ont pas d'autre parent par ailleurs (orphelin, inconnu).

Adoption conjointe (art. 264a)

L'adoption conjointe reste réservée aux seuls époux, à l'exclusion des partenaires enregistrés et des concubins. Le fait d'autoriser l'adoption par des personnes seules ouvre la voie à adopter seul (quelle que soit l'orientation sexuelle) mais, par ailleurs, interdit l'adoption par des personnes sous partenariat enregistré. Autrement dit, une personne homosexuelle peut adopter seule, à la condition de ne pas être dans un régime de partenariat enregistré.

Patronyme (art. 267, al. 3)

Il est judicieux de permettre le changement de prénom de l'enfant, dans la mesure, toutefois, où le prénom d'origine est maintenu en deuxième prénom. L'enfant ne gardant souvent que cette seule marque de ses parents ou son pays de naissance, le conserver serait une marque de respect.

Adoption de majeurs (art. 266, al. 2^{bis})

Le Gouvernement salue la suppression de l'exigence de l'absence de descendant pour adopter une personne majeure, en la réduisant à un devoir de les entendre. Il s'interroge par contre sur l'opportunité d'entendre également les parents biologiques, alors que l'adopté est majeur.

Enquête (art. 268a, al. 2)

L'enquête doit vérifier l'aptitude des adoptants à éduquer l'enfant accueilli. Dans ce sens, il serait bienvenu d'ancrer dans le code civil, la recommandation de suivre un cours de sensibilisation aux différentes difficultés inhérentes à ce mode de filiation.

Secret de l'adoption (art. 268b, al. 3)

La nouvelle disposition élargissant la possibilité aux parents biologiques d'obtenir des renseignements sur l'enfant confié est pertinente dans les situations de consentement de l'enfant et des parents adoptifs. Par contre, lorsque ces accords ne sont pas obtenus, il conviendrait de préciser davantage le type d'informations transmissibles possibles.

L'obligation pour l'autorité cantonale de renseigner les personnes adoptées sur leur origine et les parents biologiques sur les enfants confiés, nécessitera vraisemblablement l'engagement de personnel supplémentaire pour effectuer ces recherches.

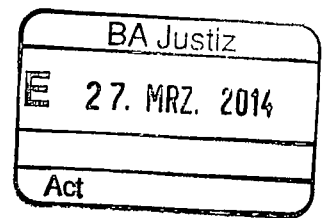
Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à ses remarques et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'Etat

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 25. März 2014

Protokoll-Nr.: 341

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Bereich der Adoption eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision des Adoptionsabschnittes im ZGB begrüssen und die Stossrichtung des Bundes unterstützen. Wir halten es für richtig, dass das Gesetz nach wie vor klare Rahmenbedingungen für die Adoption festlegt, von diesen jedoch zum Wohl und im Interesse des Kindes abgewichen werden kann. Zu den verschiedenen Themenkreisen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalters der Adoptiveltern

Wir haben nichts zu bemerken zur Argumentation und den im Vorentwurf beschriebenen Zielen. Eine zu offene und grosszügige Zulassung von Ausnahmen erschwert und verkompliziert jedoch die Adoptionsabklärungen. Zwar begrüssen wir, dass im Einzelfall Abweichungen möglich werden. Wir schlagen allerdings vor, dass nicht die Bewilligungsbehörde zu prüfen hat, ob durch eine Ausnahmeregelung das Kindeswohl gefährdet wird, sondern dass die Geschwister nachweisen müssen, dass die Adoption im konkreten Fall im Interesse des Kindes liegt. Ohne eine plausible Begründung der Geschwister darf nicht von den gesetzlichen Regeln abgewichen werden.

Der Herabsetzung des Mindestalters der Adoptiveltern stimmen wir zu. Das Alter ist nur ein Kriterium beim Überprüfen der Adoptionseignung. Man kann daher davon ausgehen, dass bei Unreife oder Vorliegen anderer Mängel die Adoption verweigert werden kann. Beim Mindestaltersunterschied sind wir grundsätzlich für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Als mögliches Entgegenkommen regen wir an, nur die erwähnte Adoption von Geschwistern zuzulassen und diese im Gesetz konkret zu erwähnen

Wir begrüssen, dass wie bereits in der Adoptionsverordnung kein Höchstalter, jedoch ein Höchstaltersunterschied definiert wird. Wir finden es wichtig, dass die Adoptiveltern das Kind nicht nur bei der Aufnahme, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit und in der Regel auch darüber hinaus aktiv begleiten können. Das Adoptivkind soll durch die Adoption zu-

dem auch eine erweiterte neue "Familie" erhalten, welche auch Grosseltern, Onkeln und Tanten sowie Cousinen und Cousins umfasst. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass die Adoptiveltern dereinst selber Grosseltern werden könnten. Bei einer Ausnahme des Höchstaltersunterschieds sollte aber die adoptionswillige Person begründen müssen, weshalb die Adoption dem Kindeswohl dienlich ist.

2. Herabsetzung der vorausgesetzten Ehedauer

Wir sind der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung nicht an der Ehedauer allein ablesen lässt. Dagegen kann die Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft Aufschluss darüber geben, wie viel gemeinsame Erfahrungen das Paar im Alltag bereits machen konnte. Wir sind damit einverstanden, wenn stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird als auf die Dauer der Ehe. Allerdings ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft zu klären. In der Rechtsprechung werden faktische Lebensgemeinschaften zunächst als nicht stabil angesehen, wobei dies gilt, solange noch nicht von einem Willen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Beistand ausgegangen werden kann. Es wird auch vom nichtstabilen Konkubinat gesprochen. Wir würden es daher vorziehen, wenn von der tatsächlichen Hausgemeinschaft gesprochen würde (vgl. Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, der diesen Begriff bereits verwendet). Eine solche ist auch einfacher zu definieren bzw. nachzuweisen. Bei einer Herabsetzung der Ehedauer sollte im Gegenzug die Dauer der gelebten Hausgemeinschaft höher gewichtet werden. So soll eine solche seit mindestens fünf Jahren bestehen, bevor gemeinsam ein Kind oder das Kind der Partnerin / des Partners adoptiert werden kann.

3. Stiefkindadoption

Wir können die Problematik, die der Stiefkindadoption inne liegt, bestätigen. Dies betrifft namentlich jene Konstellationen, in denen das Kind bereits über zwei rechtliche Eltern verfügt. Oftmals geraten solche Kinder in grosse Loyalitätskonflikte. Nicht selten wird ein solches Kind vom Eltern- und Stiefelternteil, bei denen es seinen Lebensmittelpunkt hat, einseitig beeinflusst. Wir erachten es daher als sehr wichtig, dass das Kindeswohl entsprechend geprüft wird, und das Kind wie auch der Elternteil, zu dem das Kindesverhältnis aufgehoben werden soll, massgeblich ins Verfahren einbezogen werden. Wir erachten auch bei der Stiefkindadoption eine fünfjährige Hausgemeinschaft der künftigen (Adoptiv-)Eltern als angezeigt.

4. Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft

Wir stehen einer Öffnung des Adoptionsrechts zugunsten von Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen bzw. eingetragenen Partnerschaften grundsätzlich offen gegenüber. Auch in anderen Ländern besteht diese Möglichkeit. Zudem ergeben sich Unstimmigkeiten, wenn eine Einzeladoption durch Personen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen und/oder in solchen Beziehungen möglich ist, eine Paaradoption aber nicht. Bei unseren veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen wachsen Kinder in völlig unterschiedlichen Lebensgemeinschaften auf, unter anderem auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Vor allem für den Fall, dass der leibliche Elternteil stirbt oder seine elterliche Funktion aus anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann, sollen Partnerinnen oder Partner, die mit dem Kind schon länger in Hausgemeinschaft gelebt und sozialpsychische Elternfunktionen mitgetragen haben, solche weiterhin ausüben dürfen.

Der Einzeladoption stehen wir grundsätzlich zurückhaltend gegenüber. Für Adoptivkinder sollen nicht nur "zumutbare", sondern "optimale" Bedingungen und Lösungen angestrebt werden. Die Adoption durch eine Einzelperson, die dem Kind nur einen Elternteil verschafft, ist daher in jedem Fall sorgfältig zu prüfen. Und auch in diesem Fall hat die adoptionswillige Person zu begründen, weshalb die von ihr beantragte Einzeladoption konkret dem Kindeswohl dient. Wir regen an, im Gesetz klar festzuhalten, dass die Einzeladoption nur in Aus-

nahmefällen möglich sein soll, so beispielsweise, wenn schon eine Beziehung zwischen dem Kind und der adoptierenden Person besteht.

Nicht nachvollziehen können wir den Sinn einer Einzeladoption durch verheiratete Personen oder Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben. Ausgenommen sind die Situationen, die schon jetzt in Artikel 264b Absatz 2 ZGB geregelt sind. Da das Verhältnis des Kindes zur Person, von der es nicht adoptiert wird, rechtlich und emotional unklar ist, ist eine solche Situation zu vermeiden. Einem Adoptivkind sollen wenn immer möglich zwei Eltern mit je eigenen Familiensystemen (Grosseltern, Tanten usw.) zugehalten werden.

5. Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

Wir sind der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung weder an der Ehedauer noch an der Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft ablesen lässt (vgl. dazu unsere Bemerkungen in Ziffer 2). Unseres Erachtens sollte ein Paar, das gemeinsam ein Kind adoptieren möchte, auf rechtlicher Ebene im Minimum über einen rechtsgültigen Vertrag verfügen, der den Wirkungen der Ehe gleichkommt (Konkubinatsvertrag). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten müssen in jedem Fall geklärt sein, insbesondere hinsichtlich Altersvorsorge und Pensionskasse, Invalidität, Steuern, Vermögen und Wohneigentum usw.

Wir erachten es als überholt, dass Personen, die die Adoption des Kindes ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners beabsichtigen, vorab heiraten müssen. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen sollte die gelebte Hausgemeinschaft bzw. die Führung des gemeinsamen Haushalts jedoch mindestens fünf Jahre betragen. Dieselben Voraussetzungen sollten bezüglich der gemeinschaftlichen Adoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften erfüllt sein.

6. Förderung der Mitbeteiligung des Kindes

Wir unterstützen die Förderung der Mitbeteiligung betroffener Kinder. Es scheint uns richtig, dem Kind bei Bedarf eine neutrale Vertreterin oder einen neutralen Vertreter zur Seite zu stellen bzw. entsprechende Überprüfungen durchzuführen.

7. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Wie zu Beginn ausgeführt, dient die Adoption dazu, einem "elternlosen" Kind eine (neue) Familie zu geben. Dies ist bei einer erwachsenen Person eigentlich kein Thema mehr. Aus diesem Grund wäre unseres Erachtens eher zu prüfen, die Erwachsenenadoption auszuschliessen statt zu erleichtern.

Einverstanden sind wir insoweit, als neu eigene Nachkommen der Adoption einer erwachsenen Person nicht mehr entgegenstehen sollen. Insbesondere in Stiefelternkonstellationen macht diese neue Regelung Sinn. Die Anhörung der leiblichen Nachkommen wird bereits in Artikel 268a ZGB geregelt und stellt daher keine Neuerung dar. Die Senkung der Betreuungszeit auf drei Jahre ist abzulehnen. Es gibt ausser erbrechtlichen wenige Motive, welche die Adoption einer erwachsenen Person erforderlich machen – ausgenommen eine enge, soziale Zugehörigkeit zu den künftigen Adoptiveltern.

Eine Klärung wünschen wir uns bei der Mitteilung der Adoption einer erwachsenen Person gegenüber ihren leiblichen Eltern. Nach geltendem Recht kann es sein, dass ein leiblicher Elternteil bis und über seinen Tod hinaus nicht erfährt, dass er rechtlich kein Kind mehr hat. Er kann seine Angelegenheiten daher nicht regeln oder geht von falschen Annahmen aus. Wir schlagen deshalb eine Mitteilungspflicht gegenüber noch lebenden Eltern vor, deren erwachsenes Kind adoptiert worden ist. Zu prüfen ist, wem diese Pflicht zukommt (Zivilstand-

behörden, Adoptionsbehörden, andere?). Eine Anhörung der leiblichen Eltern verneinen wir jedoch.

8. Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Den Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes begrüßen wir. Einem Auskunftsanspruch der leiblichen Eltern stehen wir skeptisch gegenüber. Wir sehen keine Möglichkeit, wie das Postulat 09.4107 Fehr in der Praxis umgesetzt werden könnte. Dem Anspruch auf Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes kann in der Praxis nicht nachgekommen werden. Es besteht für die abgebenden Eltern jedoch die Möglichkeit, bei der Adoptionsfreigabe zu wünschen, dass ihnen via Behörden anonymisierte Berichte über das Kind zukommen. Eine solche Abmachung muss jedoch vor Beginn einer Unterbringung den adoptionswilligen Personen bekannt sein und sie müssen sich mit einer solchen periodischen Auskunftspflicht einverstanden erklären.

Wir sind damit einverstanden, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungsstellen, vom Bund anerkannt werden müssen. Dies gibt betroffenen Personen die notwendige Sicherheit, wenn sie auf einen Suchdienst zurückgreifen. Allerdings finden wir, dass die in Artikel 268e ZGB vorgeschlagenen Massnahmen falsche Erwartungen wecken. Es wird nicht möglich sein und lässt sich auch nicht rechtfertigen, dass flächendeckend Suchbegehren von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Insbesondere Suchaufträge im Zusammenhang mit Auslandadoptionen können ins Uferlose gehen. Auch muss angefügt werden, dass bei den heutigen Verfahren die zuständigen Behörden der Herkunftsländer in Pflicht genommen sind, die Verhältnisse der Kinder genau zu prüfen und für korrekte Verfahren zu garantieren. Es kann daher nicht sein, dass Bund und Kantone bei solchen Adoptionen allfällige Suchaufträge mitfinanzieren. Wir begrüßen jedoch, wenn Bund und Kantone einen Fonds errichten und Kriterien bestimmen, nach welchen sich der Fonds an allfälligen Suchaufträgen beteiligt. Möglicherweise macht es auch Sinn, wenn sich Adoptiveltern an einem solchen Fonds beteiligen, in Form von zusätzlichen Gebühren, die sie im Verlauf des Adoptionsverfahrens zu entrichten haben (Verursacherprinzip).

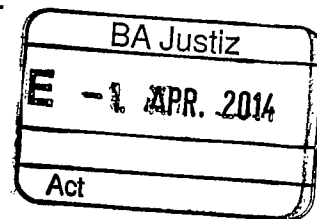
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: judith.wyder@bj.admin.ch

**LE CONSEIL D'ÉTAT**DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la justice
Madame Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Berne

*Transmis par courriel électronique
Judith.wyder@bj.admin.ch*

Modification du code civil (Droit de l'adoption)

Madame,

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel remercie le Département fédéral de justice et police de l'associer à la présente consultation et de lui permettre de formuler ses observations et commentaires.

S'il soutient la démarche de la Confédération dans sa volonté de réviser les dispositions du code civil régissant le droit de l'adoption, le Conseil d'Etat regrette le manque de concertation avec les cantons et, en particulier, avec les autorités centrales cantonales en matière d'adoption. L'application pratique de ce domaine du droit relève de la compétence des cantons, leur expertise paraît donc essentielle. A ce titre, le Conseil d'Etat entrerait également en matière sur une réforme des procédures et de l'attribution des compétences entre la Confédération et les cantons dans le domaine de l'adoption internationale.

I. GÉNÉRALITÉS

Le Conseil d'Etat se rallie à l'intention de l'avant-projet, dans la mesure où celui-ci prend en compte l'intérêt supérieur de l'enfant et adapte le régime juridique aux nouvelles réalités sociétales. Ainsi, le gouvernement neuchâtelois accepte, d'une part, que les personnes liées par un partenariat enregistré aient le droit d'adopter l'enfant de leur partenaire et, d'autre part, que ce même droit soit reconnu aux personnes vivant en union libre, indépendamment de leur orientation sexuelle (variante).

S'agissant de l'assouplissement du secret de l'adoption, l'avant-projet relativise le principe de l'adoption plénière actuel. Conformément à l'intérêt supérieur de l'enfant, le Conseil d'Etat est d'avis que l'on doit aller dans une direction inverse et considérer que la possibilité accordée aux parents biologiques de rechercher leur enfant donné en adoption constitue une intrusion. Les enfants adoptés méritent d'avoir une totale

sécurité dans leur nouvelle famille, eux seuls ayant le droit de rechercher leurs parents biologiques et surtout de choisir le moment de cette recherche. Dès lors, si l'article 268b de l'avant-projet devait finalement être retenu, le gouvernement neuchâtelois souhaite que l'alinéa 3 en soit retranché.

II. REMARQUES PARTICULIÈRES

Assouplissement des conditions d'adoption : l'avant-projet semble se perdre entre les notions de durée du mariage, de vie de couple ou de vie commune. L'article 264c et son commentaire doivent impérativement être clarifiés, en particulier si l'adoption de l'enfant du partenaire est étendue aux personnes vivant en union libre, indépendamment de leur orientation sexuelle.

Représentation de l'enfant dans la procédure d'adoption : la désignation au besoin d'un curateur, au sens de l'article 265 al. 3 de l'avant-projet, ne saurait incomber qu'à l'autorité de protection de l'enfant. Dès lors, soit l'autorité compétente en matière d'adoption requiert la désignation d'un curateur par l'autorité de protection de l'enfant, soit elle désigne elle-même un représentant – et non un curateur – à l'enfant. Dans ce dernier cas, l'avant-projet ne précise pas qui assumera la rémunération de ces représentants.

Effets de l'adoption sur les nom et prénom : l'article 267 al. 3 de l'avant-projet doit être clarifié. La formulation de cet alinéa paraît concerner tant le changement de prénom que le changement de nom en tant qu'effets de l'adoption. Il semble légitime de se demander s'il ne serait pas plus logique de solliciter le consentement de l'enfant au changement de son prénom plutôt qu'au changement de nom?

Autorités et procédures : Depuis l'entrée en vigueur de la Loi fédérale relative à la Convention de La Haye sur l'adoption et aux mesures de protection de l'enfant en cas d'adoption internationale le 1^{er} janvier 2003 le nombre d'adoptions prononcées dans notre pays a considérablement baissé. Or, les structures fédérales et cantonales n'ont pas suivi cette évolution. Actuellement, tous les cantons sont dotés d'une autorité centrale cantonale (ACC) (art. 316 al. 1 CC) et la Confédération dispose d'une autorité centrale fédérale (ACF). L'essentiel de la procédure est placée sous la responsabilité des cantons. En conséquence, chacune des ACC doit se maintenir au courant des spécificités de l'adoption internationale et, en particulier, des procédures nationales des Etats d'origine de l'enfant, soit à ce jour plus de 20 pays différents. Cette organisation n'est plus adaptée à la réalité de nos organisations, raison pour laquelle le Gouvernement neuchâtelois invite le Conseil fédéral à proposer également une réforme des Autorités et des procédures en visant une centralisation plus grande des quelque 150 dossiers annuels qui aboutissent, en Suisse, à l'arrivée d'un enfant dans le cadre de l'adoption internationale.

III. CONSÉQUENCES FINANCIÈRES POUR LE CANTON DE NEUCHÂTEL

L'assouplissement du secret de l'adoption accroîtra les tâches de l'Etat dans ce domaine, notamment afin de renseigner les parents biologiques. Par ailleurs, la diversification des formes d'adoption fera manifestement augmenter les demandes d'adoption et, par là-même, les évaluations sociales et les procédures administratives dont l'Etat devra se charger. Une augmentation des coûts à charge du canton sera donc inévitable, sans qu'il ne soit possible, pour l'heure, d'en fixer l'ordre de grandeur.

En conclusion, le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel accepte la proposition de modification du code civil, droit de l'adoption et remercie le Conseil fédéral de l'attention qui sera portée à ces observations et ose croire qu'il en tiendra compte lors de l'adoption du projet définitif.

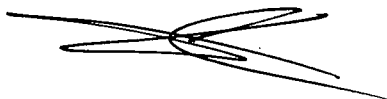
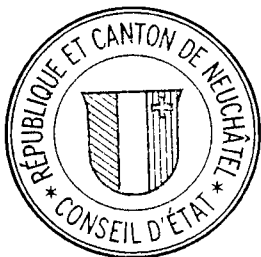
Nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 26 mars 2014

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
L. KURTH

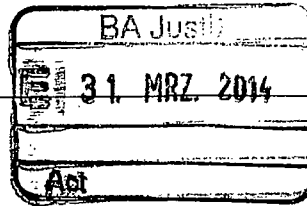
La chancelière
S. DESPLAND

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping horizontal strokes.A handwritten signature in black ink, featuring a large, ornate initial 'D' followed by the name 'Despland'.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT



Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 6. Dezember 2013 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung.

1 Formales

1.1 Das Kind

Der Terminus des „volljährigen Kindes“ ist isoliert betrachtet begriffslogisch falsch. Die Unterscheidung zwischen minderjährigem und volljährigem Kind macht indes dort Sinn, wo an den Zeitpunkt vor bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpfen bzw. das Erreichen der Volljährigkeit Rechtsansprüche begründet. Als Beispiel hierzu dient Art. 268b Abs. 1 und Abs. 2 VE-ZGB (Adoptionsheimnis), welcher das Erfordernis der Zustimmung insofern unterschiedlich definiert. Gleiches gilt für Art. 268c VE-ZGB (Auskunft über die leiblichen Eltern), wonach die Zustimmung zur Herausgabe identifizierender Informationen von der Zustimmung der Adoptiveltern bzw. des [volljährigen] Kindes selbst abhängt.

Im Gegensatz dazu besteht die Möglichkeit einer Namensänderung bei Vorliegen achtenswerter Gründe ausschliesslich für das [minderjährige] Kind (vgl. Art. 267 Abs. 3 VE-ZGB). Analoges gilt für das Bürgerrecht: Die Adoption mündiger Personen bleibt – wie bis anhin – ohne Einfluss auf das Bürgerrecht (vgl. Art. 267a Abs. 1 ZGB/VE-ZGB, je *e contrario*). Das Begriffspaar des minderjährigen Kindes in Art. 264 Abs. 1 VE-ZGB schliesslich kommt einer unnötigen Verdoppelung gleich, lautet doch die Marginalie A. bereits „Adoption Minderjähriger“.

Unseres Erachtens führt die pauschale Verwendung des Begriffspaares des „unmündigen/volljährigen Kindes“ nicht wie angestrebt zu einer Verdeutlichung (vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches [nachfolgend: Bericht], S. 36), sondern ist der Einfachheit und vor allem der Eindeutigkeit und Klarheit eher abträglich.

1.2 Die Eltern

Es fragt sich weiter, ob die Verwendung „des oder der Adoptierenden“ (vgl. Art. 267 Abs. 1 sowie Art. 268 Abs. 1 VE-ZGB) nebst „der adoptierenden Person“ (Art. 267 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 267a Abs. 1 sowie Art. 265 Abs. 1 VE-ZGB) sinnvoll und der Leserlichkeit dienlich ist. Warum schliesslich daneben noch der im geltenden Recht gemeinhin verwendete Ausdruck der „Adoptiveltern“ hinzutritt (vgl. Art. 268b Abs. 1 sowie Art. 268f VE-ZGB), obgleich im Bericht von einer diesbezüglichen Begriffssubstitution die Rede ist (vgl. S. 36, Vorbemerkung), leuchtet nicht ein.

2 Inhaltliche Anmerkungen

2.1 Alter

2.1.1 Altersunterschied

Wir erachten den Höchstaltersunterschied im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der Adoptionsverordnung (AdoV; SR 211.221.36) und Art. 265 Abs. 1 VE-ZGB als sinnvoll, da der Fokus dadurch – wie dies auch Art. 264 Abs. 2 VE-ZGB betont – primär auf dem Kind liegt. Es ist hierzu jedoch gleichzeitig anzumerken, dass eine Abweichung „aus wichtigen Gründen“ im Sinne von Art. 265 Abs. 1 VE-ZGB nicht allein aus der Sicht des Kindes zu beurteilen ist, sondern insbesondere auch die Voraussetzungen auf Seiten der Adoptiveltern mit einzubeziehen hat.

Gemäss Art. 264 Abs. 2 VE-ZGB bilden Alter und persönliche Verhältnisse der adoptionswilligen Personen Elemente einer günstigen Prognose, welche mit Blick auf die Betreuung des Kindes bis zum Erreichen der Volljährigkeit *conditio sine qua non* jeder Adoption darstellt. Die Perspektive der adoptionswilligen Personen ist demnach entscheidend, so dass eine Abweichung im Sinne von Art. 265 Abs. 1 Satz 2 VE-ZGB vom Grundsatz aus Art. 264 Abs. 2 VE-ZGB restriktiv zu handhaben ist.

Darüber hinaus scheint überlegenswert, zur Stärkung dieser allgemeinen Voraussetzung auch einen Verweis auf die Unterstützungspflichten im Kindesrecht in Art. 264 Abs. 2 VE-ZGB aufzunehmen. Wir denken hier an die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 272 ZGB), die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB) sowie den Inhalt der elterlichen Sorge (Art. 301 ff. ZGB).

2.1.2 Mindestalter

Indem der Bericht betont, dass die Adoption Adoptiveltern vor eine besondere Herausforderung stellt, macht er deutlich, dass das Festlegen eines Mindestalters und eine gewisse Lebensreife unabdingbare Voraussetzungen für eine Adoptivelternschaft darstellen. Insofern ist ihm zuzustimmen. Unklar jedoch ist, worauf der Bericht – wenn nicht auf einen rechtsvergleichenden Verweis auf Österreich oder Frankreich (vgl. Bericht, S. 14) – seine Annahme abstützt, adoptionswillige Personen im Alter von 28 Jahren hätten die erforderliche persönliche Reife „in der Regel“ erfüllt (Bericht, S. 19 f.). Vor dem gesellschaftlichen Zeitgeist, wonach junge Erwachsene heutzutage vermehrt tertiäre Ausbildungen und Karriereplanung einer Familiengründung voranstellen und diese auf die Zeit ab bzw. nach dem 35. Altersjahr planen, steht die Reduktion des Mindestalters von 35 auf 28 Jahren quer. Die Möglichkeit der Abweichung im Sinne von Art. 264a Abs. 2 sowie Art. 264b Abs. 2 VE-ZGB macht dennoch Sinn und ist zu begrüßen. Denkbar ist allenfalls auch, eine Beweisobliegenheit zu Lasten der Adoptionswilligen in die vorgenannten Bestimmungen aufzunehmen und so den positiven Nachweis eines Nutzens für das Kind an die Stelle eines negativen Nachweises einer Nichtgefährdung des Kindeswohls zu setzen.

2.2 Die Einzeladoption

Die Einzeladoption soll zukünftig jedermann, welcher das 28. Altersjahr zurückgelegt hat, erlaubt sein, wobei der Haltung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder des faktischen Lebenspartners zu diesem Entscheid durch eine „Würdigung der Einstellung“ Rechnung zu tragen ist (vgl. Art. 264b Abs. 1 und Abs. 3 VE-ZGB).

Es ist unseres Erachtens fraglich, inwiefern sich die Einzeladoption (auch) durch verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen mit dem Kindeswohl verträgt bzw. ob es überhaupt sinnvoll ist, einer in einer Partnerschaft lebenden Person die Einzeladoption zu ermöglichen. Ob diese Erleichterung von Einzeladoptionen im Vergleich zum geltenden Recht letztlich tatsächlich dem Wohl des Kindes dient, welches auf eine gefestigte und rechtlich normierte Familienbande und Kontinuität in seiner Umgebung angewiesen ist, scheint zweifelhaft.

Was es sodann mit der Würdigung der Einstellung des Partners zu dieser Entscheid auf sich haben soll, ist nicht nur unklar, sondern öffnet im Gegenteil behördlichem Ermessen Tür und Tor. Es bedeutet ferner einen Personal- und Kostenmehraufwand und verlängert das Adoptionsverfahren zusätzlich, da auch die Umgehung des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Paare oder faktische Lebensgemeinschaften behördenseitig kontrolliert und ausgeschlossen werden muss. Inwiefern diesbezüglich die Umgehung des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft „kaum zu befürchten“ sein soll (vgl. Bericht, S. 38), ist nicht nachvollziehbar. Kurzum sollte der Umfang der Mitwirkung und damit der Einfluss auf die Einzeladoption des Partners richtigerweise durch den Gesetzgeber hinreichend klar und abschliessend vorgeschrieben werden,

Will man der Einzeladoption einen Ausnahmecharakter zukommen lassen, ist diese vorbehältlich der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlichen Adoption gemäss Art. 264b Abs. 2 ZGB nur den nicht mittels Ehe oder eingetragener Partnerschaft rechtlich verbundenen Personen offenzuhalten. Bei dieser Ausgangslage könnte auch Art. 264b Abs. 3 VE-ZGB gestrichen werden; die Klärung der Frage nach der Würdigung der Einstellung (vgl. oben) würde dadurch obsolet.

2.3 Variante: Öffnung Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften

Weder das Eingehen einer Ehe noch die Eintragung einer Partnerschaft kann *a priori* eine dem Kindeswohl förderliche Lebensgrundlage garantieren. Dies hängt nicht von der gewählten Form des Zusammenlebens bzw. von der entsprechenden Rechtsform, sondern vielmehr primär von den beiden Individuen selber ab. Die heutzutage zahlreichen faktischen Lebensgemeinschaften machend deutlich, dass ein eheähnliches Zusammenleben – mit oder ohne Kinder – auch ohne Manifestation eines nach aussen sichtbaren Willens durchaus funktioniert. Die Rechtsprechung hat dies mit der Annahme eines qualifizierten Konkubinats als eheähnliche Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft nach fünf Jahren dauernden Zusammenlebens insofern bestätigt. Gleichwohl wird auch hier für den Fall einer definitiven Aufnahme im Gesetz auf den Mehraufwand an Zeit und Ressourcen verwiesen. Dies darf jedoch kein Hinderungsgrund darstellen. Der Vorschlag des Bundesrates, die Stiefkindadoption auch für faktischen Lebensgemeinschaften zu öffnen, widerspiegelt die Lebenswirklichkeit und erscheint uns zeitgemäss. Die Variante gemäss Bericht, S. 49 f. (Art. 264c neu sowie Art. 267 Abs. 2 Ziff. 3 VE-ZGB) wird daher ausdrücklich befürwortet.

2.4 Erwachsenenadoption

Das Erfordernis der Kinderlosigkeit zur Adoption einer volljährigen Person gemäss Art. 266 ZGB wird aufgehoben (vgl. Art. 266 VE-ZGB). Zusammen mit der Reduktion der Pflegedauer bzw. der Dauer der Hausgemeinschaft von fünf auf drei Jahre werden dadurch die Voraussetzungen der Erwachsenenadoption scheinbar deutlich herabgesetzt. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Anhörung der leiblichen Eltern bzw. der Nachkommen gemäss Art. 266 Abs. 2^{bis} VE-ZGB in der Praxis beispielsweise dort schwer zu bewerkstelligen sein wird, wo zwischen Eltern und Kind kaum oder überhaupt kein Kontakt mehr besteht. Aus diesem Grund scheint es umso gebotener, den leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person wie auch den Nachkommen der Adoptiveltern den Adoptionsentscheid offiziell mitzuteilen: Erstere erhalten dadurch von Gesetzes wegen die Möglichkeit, die Planung ihres Ablebens entsprechend (neu) vorzunehmen, Letztere sind damit über die neue Familienkonstellation und ihr(e) neue(s) Geschwister im Bilde. Die Frage, inwiefern diese Anhörungen das Adoptionsverfahren letztlich beeinflussen können sollen, lässt der Vorentwurf unbeantwortet.

Weshalb sodann die Pflegedauer von fünf auf drei Jahre reduziert wird, wo doch die Dauer der Beziehung Indikator zur Stabilität sein soll, ist nicht ersichtlich. Allein ein Abgleich mit den Voraussetzungen zur gemeinschaftlichen Adoption (Art. 264a Abs. 1 VE-ZGB) bzw. zur Stiefkindadoption (Art. 264c VE-ZGB) kann nicht der Grund dafür sein. Ob sich nach bereits drei Jahren eine Eltern-Kind ähnliche Beziehung zwischen den erwachsenen Personen entwickeln konnte, muss einzelfallbezogen beurteilt werden, ist im Allgemeinen aber tendenziell zu verneinen.

Warum schliesslich die Änderung des Vornamens gemäss Art. 267 Abs. 3 VE-ZGB nur im Rahmen der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption eines [minderjährigen] Kindes möglich sein soll, nicht aber bei der Stiefkind- oder der Erwachsenenadoption, leuchtet vor dem Hintergrund von Art. 30 Abs. 1 ZGB nicht ein. Dieser Artikel setzt achtenswerte Gründe zur Bewilligung einer Namensänderung voraus und geht der eingangs zitierten Bestimmung vor.

3 Zusammenfassung

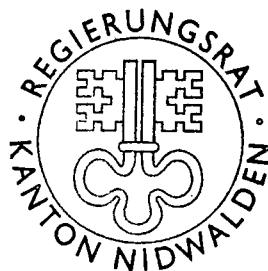
Nebst den formalen Anmerkungen zur Terminologie betreffend dem minder- bzw. volljährigen Kind und den Adoptiveltern erscheint uns vor allem die Priorisierung von Art. 264 Abs. 2 VE-ZGB vor Art. 265 Abs. 1 Satz 2 VE-ZGB in Verbindung mit dem Verweis auf die gesetzlichen Unterstützungspflichten im Kindesrecht zentral. Ferner erachten wir das auf 28 Jahre herabgesetzte Mindestalter sowie die Zulässigkeit der Einzeladoption für jedermann mit Blick auf das Kindeswohl als nicht unproblematisch. Die Aufnahme der Möglichkeit einer Stiefkindadoption auch für Konkubinatspaare in das Gesetz ist zeitgemäss und wird begrüsst. Die Reduktion der Pflegedauer sowie die Anhörung der leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person bzw. der Nachkommen der adoptionswilligen Person bei der Erwachsenenadoption birgt unter Umständen ungeahnte Schwierigkeiten. Eine Namensänderung beurteilt sich bereits heute nach geltendem Recht; eine explizite, differenzierende Regelung ist unseres Erachtens nicht notwendig.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen in Ihre weiteren Überlegungen einbeziehen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



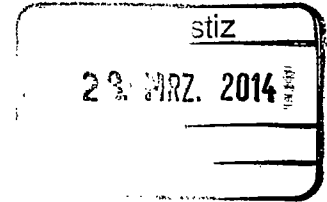
llc. iur. Hugo Murer
Landschreiber



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1755
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 26. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir es, das Kindeswohl ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen und das Adoptionsverfahren flexibler und dem Einzelfall entsprechend zu gestalten. Allerdings stellt der grosse Ermessensspielraum mit den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen und diversen Ausnahmetatbeständen (z. B. Art. 264 Abs. 3 und Art. 264a Abs. 2 ZGB) die kantonalen Zentralbehörden für Adoptionen vor neue Herausforderungen. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, den Zentralbehörden zusätzlich zu den Ausnahmetatbeständen nähere Ausführungen in Form einer Empfehlung zur Verfügung zu stellen, damit sich eine entsprechende Praxis entwickeln kann.

Mindestalter

Die vorgesehene Angleichung des Mindestalters der Adoptiveltern ans europäische Ausland erachten wir als sinnvoll. Im internationalen Vergleich ist das Mindestalter in der Schweiz tatsächlich hoch angesetzt und schliesst adoptionswillige Paare von einer Adoption aus. Weshalb aber das Mindestalter bei 28 Jahren festgesetzt werden soll, ist für uns im erläuternden Bericht nicht ersichtlich. Nach unserer Ansicht wäre ein Mindestalter von 30 Jahren sinnvoll, denn in diesem Alter ist in der Regel die Ausbildung oder das Studium abgeschlossen. Darüber hinaus kann eine gewisse Lebenserfahrung und persönliche Reife vorausgesetzt werden.

Die Revision sieht vor, dass bei wichtigen Gründen vom Mindestalter abgewichen werden kann, um Härtefälle zu vermeiden. Dies führt unseres Erachtens zu einer weitgehenden Aufweichung der Mindestvoraussetzungen. Den Zentralbehörden fehlen Empfehlungen und Beispiele, wann das Mindest-

alter berücksichtigt werden muss bzw. wann nicht. Wie bereits vorgängig erwähnt, wäre auch in diesem Bereich eine einheitliche Regelung für sämtliche Zentralbehörden erstrebenswert.

Mindestdauer Ehe

Wir sind der Ansicht, dass die Mindestdauer der Ehe weiterhin fünf Jahre betragen soll und nicht, wie vorgesehen, auf drei Jahre herabgesetzt wird. Die Ehedauer ist ein Indiz für die Stabilität einer Beziehung und erlaubt eine Prognose über die Dauerhaftigkeit der Ehe, womit eine gewisse Sicherheit für das zu adoptierende Kind gewährleistet wird. Inwiefern die Senkung der Mindestehedauer auf drei Jahre die derzeitige Sicherheit in gleichem Umfang sicherstellen kann, ist für uns nicht klar.

Gleiches gilt für die vorgesehene Mindestdauer des Zusammenlebens von drei Jahren für faktische Lebensgemeinschaften. Hier ist die Stabilität der Beziehung noch weniger gewährleistet, da die Adoptionswilligen rechtlich nicht miteinander verbunden sind und ohne Zutun eines Gerichts auseinandergehen können. Zudem wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einer faktischen Lebensgemeinschaft erst nach fünf Jahren eine qualifizierte Wirkung, d. h. die Wirkung einer eheähnlichen Schicksalsgemeinschaft zugesprochen. Weiter stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Beweis- und Überprüfbarkeit der Dauer der Partnerschaft. Im Unterschied zur Ehe ist deren Anfang nicht durch ein Zivilstandsereignis überprüfbar.

Demzufolge sind wir auch der Ansicht, dass für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften die Stiefkindadoption nicht geöffnet werden soll. Es fehlen klare Kriterien zur Feststellung der Stabilität der Beziehung des leiblichen Elternteils mit der adoptionswilligen Partnerin bzw. dem Partner und die Beziehung ist stark von der subjektiven Wahrnehmung der betreffenden Personen abhängig. Das macht die Erteilung einer Adoptionsbewilligung kaum praktikabel.

Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

Hingegen unterstützen wir es, dass eine Stiefkindadoption künftig nicht mehr nur für Ehepaare, sondern auch für eingetragene Paare möglich wird. Damit erhalten jedoch auch gleichgeschlechtliche Paare in eingetragenen Partnerschaften die Möglichkeit, das Kind des Partners bzw. der Partnerin zu adoptieren. Aus unserer Sicht ist dies ein heikler Entscheid, insbesondere im Zusammenhang mit der Abstimmung zum Partnerschaftsgesetz im Jahr 2005 und den damals geäusserten Vorbehalten in der Stimmbevölkerung. Dass dies nun gleichwohl gesetzlich verankert werden soll, könnte bei der Bevölkerung auf Unverständnis stossen. Die gleichgeschlechtliche Adoption entspricht zudem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht dem *ordre public* der Schweiz. Im Interesse des Kindeswohls erachten wir eine verschiedengeschlechtliche Adoptivelternschaft nach wie vor geeigneter. Dass ein Kind gleichgeschlechtliche Adoptiveltern hat, kann sich belastend auf das Kind auswirken, da diese Beziehungen insbesondere in ländlichen Gebieten nicht die gleiche Akzeptanz geniessen.

Allerdings geht es in der Vorlage um den Spezialfall der Stiefkindadoption. Der Bundesratsentwurf sieht ein darüber hinausgehendes Recht auf Adoption für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragenen Partnerschaften nicht vor. Ein solches Recht auf Adoption würde von uns auch nicht gutgeheissen. Bei der Stiefkindadoption lebt das Kind bereits in der Gemeinschaft und würde auch darin weiterleben, wenn es nicht von der Partnerin bzw. dem Partner des leiblichen Elternteils adoptiert würde. In diesem Sinne sind Bedenken über eine mögliche Belastung für das Kind – anders als bei der gemeinschaftlichen Adoption eines fremden Kindes – nicht zentral. Im Vordergrund steht die rechtliche Absicherung des Verhältnisses zur Partnerin bzw. zum Partner des leiblichen Elternteils. Beim Tod des leiblichen Elternteils droht dem Kind beispielsweise der Verlust der anderen Bezugsperson. Aus unserer Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass diese Kinder nach geltendem Recht rechtlich nicht im gleichen Mass abgesichert werden können wie Kinder in ehelichen Gemeinschaften. Für ein Kind sollten keine rechtlichen und faktischen Nachteile dadurch entstehen, dass seine Mutter statt mit einem neuen Mann nun mit einer Frau oder sein Vater statt mit einer Frau nun mit einem Mann zusammenlebt. Die Zulassung zur Stiefkindadoption würde dazu dienen, die rechtliche Gleichbehandlung der Kinder zu ermöglichen und den ungerechtfertigten Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Zudem ist eine Einzeladoption durch eine gleichgeschlechtlich orientierte Person nach geltendem Recht schon möglich (Art. 264b ZGB), solange sie nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Eine Einzeladoption kann in dieser Konstellation in der Regel nicht verhindert werden. Weshalb eine Einzeladoption zulässig, eine Stiefkindadoption dies jedoch nicht sein sollte, können wir nicht nachvollziehen.

Einzeladoption

Der Vorentwurf schlägt zudem Anpassungen im Bereich der Einzeladoption vor, da es nach geltendem Recht nur unverheirateten Personen möglich ist, alleine zu adoptieren. Neu soll die Einzeladoption nunmehr auch für Ehegatten möglich sein, so dass diese nicht mehr nur gemeinschaftlich adoptieren können. Dabei ist gemäss dem Entwurf die Einstellung des Ehegatten vor der Adoption entsprechend zu *würdigen* (Art. 264b Abs. 3). Dies greift unserer Meinung nach zu wenig weit, da eine solch weitreichende Entscheidung den anderen Ehepartner wesentlich betrifft (z. B. finanzielle Aspekte wie Unterhalt und Erbrecht, die Pflege- und Erziehungspflicht). Ausserdem würde ein Ehemann zufolge der Ehe mit der adoptierenden Ehefrau nach der Adoption von Gesetzes wegen als Vater des Kindes gelten. Dies selbst, wenn er mit der Adoption nicht einverstanden sein sollte. Eine solch einschneidende Einzelentscheidung ist aus unserer Sicht zudem schlichtweg nicht mit dem Grundgedanken der Ehe vereinbar. Bei anderen, vergleichsweise weniger weitgehenden Entscheidungen verlangt das Gesetz ebenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Ehegatten (z. B. Mietrecht).

Suchdienste

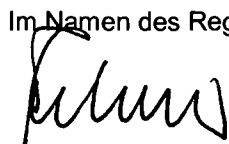
Die im Entwurf vorgesehenen Suchdienste sollen im hochsensiblen Adoptionsbereich Untersuchungen über den Verbleib von Personen machen. Unter dem Aspekt der Persönlichkeitsrechte stellen sich dabei Fragen betreffend Auskunftspflicht, Informationszugriffe etc. In der Verordnung des Bundesrats ist mit den notwendigen Ausführungsvorschriften sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für solche private Suchdienste genauer geregelt werden.

Ausserdem ist die vorgesehene Kostenbeteiligung der Kantone aus unserer Sicht nicht genügend geregelt. Insbesondere in welchen Fällen eine Zustimmung nicht vorlag, was unter „Behördendruck“ zu verstehen ist und wie dieser nachgewiesen werden kann. Im Anwendungsfall können daraus Streitigkeiten entstehen. Aufgrund der unklaren Bedingungen sowie der Tatsache, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt, sind wir der Meinung, dass die Kosten für die Suchdienste vom Bund übernommen werden sollten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Paul Federer
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Schaffhausen, 18. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Wyder

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 haben Sie uns den obigen Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen – insbesondere auch die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften – begrüßen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

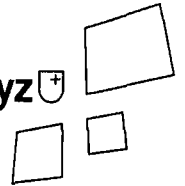
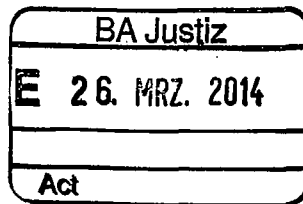
Der Präsident:

Christian Amsler



Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Schwyz, 18. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 unterbreitet die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) den Vorentwurf betreffend die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) sowie weitere Gesetze, welche von der Revision des Adoptionsrechts betroffen sind, zur Stellungnahme durch die Kantonsregierungen bis 31. März 2014.

1. Grundsätzliche Haltung des Regierungsrates

Dem Regierungsrat geht der Vorentwurf für die Revision des Adoptionsrechts in massgeblichen Teilen zu weit. In den Grundzügen schliesst er sich weitgehend der Stellungnahme des Verbandes der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) zum Vorentwurf an.

2. Zentrale Anliegen des Regierungsrates

Die Varianten „Stiefkindadoption“ und „gemeinschaftliche Adoption“ für faktische Lebensgemeinschaften werden abgelehnt. Ein Paar, das gemeinsam ein Kind adoptieren möchte, sollte im Minimum über einen rechtsgültigen Vertrag verfügen, der dem Ehevertrag gleichkommt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten müssen in jedem Fall geklärt sein. Genau für diese Situation hat der Gesetzgeber die Institute der Ehe oder gegebenenfalls der eingetragenen Partnerschaft vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, im Adoptionsrecht mit dem Begriff der „faktischen Lebensgemeinschaft“ eine neue Kategorie schaffen zu wollen.

Zu Art. 264a Abs. 1 ZGB: Grundsätzlich soll an einer gemeinschaftlichen Adoption durch Ehegatten festgehalten werden. Einem adoptierten Kind ist die emotionale und rechtliche Unsicherheit bezüglich seiner Beziehung zur Ehegattin/zum Ehegatten des verheirateten „Adoptivelter“ nicht zuzumuten.

Zu Art. 264 c ZGB: Eine Stiefkindadoption soll grundsätzlich durch Ehegatten oder eingetragene Partner möglich sein. Jedoch soll ein Stiefkind seiner Adoption in der Regel zustimmen sowie das Ausmass seiner Entscheidung erkennen und abwägen können. Es soll deshalb zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Adoption volljährig sein.

Zu Art. 266 Abs. 2 bis ZGB: Auf eine Anhörung der leiblichen Eltern bei der Adoption einer volljährigen Person soll verzichtet werden. Es ist unklar, wie deren Meinung zu würdigen ist resp. welche rechtliche Wirkung diese entfaltet.

Zu Art. 267 Abs. 3 ZGB: Die Wirkung der Adoption auf Namen (Vornamen und Familiennamen) und Bürgerrecht ist in der Praxis seit Jahren oftmals eine Problemstellung bei der Beurkundung, da in Adoptionsentscheiden die expliziten Aussagen dazu fehlen. Es ist zu prüfen, die Adoptionsbehörden zu verpflichten, im Adoptionsentscheid die Wirkungen zu Namen und Bürgerrecht nach der Adoption explizit festzuhalten.

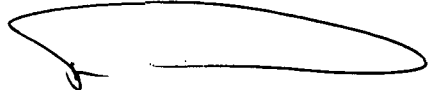
3. Abweichende Meinung des Regierungsrates zur Stellungnahme des VZBA

Zu Art. 265 Abs. 4 ZGB: Wir bevorzugen den Wortlaut des Vorentwurfes. Die Tatsache, dass für ein Kind eine Beistandschaft besteht, bedeutet nicht, dass der Auftrag des Beistandes einen direkten Bezug zur Adoption haben muss. Zudem schränkt die Beistandschaft die Vertretungskompetenz der Eltern hinsichtlich der Adoption, im Gegensatz zur Vormundschaft, in aller Regel nicht ein. Selbstverständlich bleibt es der für die Adoption zuständigen kantonalen Behörde unbenommen, im Rahmen ihrer Abklärungen einen Bericht des Beistandes einzuholen.

Der Regierungsrat distanziert sich von der Anregung des VZBA, die gemeinschaftliche Adoption durch Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, zu prüfen. Er schliesst sich der Argumentation des Bundesrates an, dass die uneingeschränkte Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun ist. Das Partnerschaftsgesetz fand an der Abstimmung vom 5. Juni 2005 mitunter deswegen eine Mehrheit, weil die Möglichkeit der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ausgeklammert blieb.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:

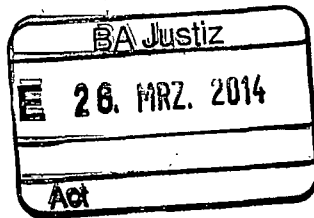


Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber





Bundesamt für Justiz
z. Hd. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

24. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 haben Sie uns die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die Absicht zur Änderung des Adoptionsrechts bzw. die Stossrichtungen der Vorlage werden von uns grundsätzlich begrüsst. Es bietet sich dadurch die Chance, die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen im Zivilgesetzbuch abzubilden und das Adoptionsrecht zeitgemäss auszugestalten.

2. Zu den einzelnen Stossrichtungen der Vorlage

2.1. Mindestalter der Adoptiveltern sowie Mindest- und Höchstaltersunterschied

Wir unterstützten sowohl die Senkung des Mindestalters von 35 auf 28 Jahre als auch die Festsetzung eines Altersunterschiedes zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern von minimal 16 Jahren und maximal 45 Jahren auf Gesetzesstufe. Die vorgeschlagene Regelung deckt sich mit unseren Erfahrungen aus dem Vollzug.

2.2. Stiefkindadoption

Das Stiefkind lebt zwar in einer neuen sozialen Familie, in aller Regel hat es jedoch noch beide gesetzlichen Elternteile. Oft ist diese Konstellation für die betroffenen Kinder anspruchsvoll und es gerät in Loyalitätskonflikte. Die Erfahrung zeigt leider, dass es dem faktisch verbliebene Elternteil und dem neuen Stiefelternteil mitunter nicht gelingt, die Konfliktebene der Erwachsenen von den Beziehungsbedürfnissen des Stiefkindes zu trennen. Die Stiefkinderadoption kann in solchen Fällen familienrechtliche Fakten schaffen, die den sozialen Realitäten entgegenstehen. Die Konsequenzen dabei sind weitreichend, denn mit der Stiefkindadoption erlischt das Kindsverhältnis zu einem der beiden leiblichen Elternteile endgültig. Mit Blick auf diese Problematik regen wir an, die Stiefkindadoption in jedem Falle von der Zustimmung des Kindes abhängig zu machen. Dabei darf die Zustimmungserklärung erst in einem Alter verlangt werden, in welchem das Kind über die Folgen selbst urteilen kann. Wir schlagen dafür das 14. Altersjahr vor.

2.3. Paare in eingetragenen Partnerschaften sowie Einzeladoptionen

Wir begrüßen die angestrebte Gleichstellung von Personen, die in einer Ehe und in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

2.4. Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften

Bei Stiefkinderadoptionen in faktischen Lebensverhältnissen stellen sich für das Kind dieselben Probleme, wie bei Stiefkinderadoptionen durch verheiratete Paare. Damit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Dem Vorhaben, die Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften zu öffnen, stehen wir jedoch grundsätzlich positiv gegenüber. Dieser Schritt ermöglicht es, die heute anerkannten Familienformen auch im Adoptionsrecht zeitgemäss abzubilden.

2.5. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Die Adoption von volljährigen Personen soll eine Ausnahme darstellen. Sie macht nur dann Sinn, wenn aus nachvollziehbaren Gründen eine gefestigte faktische Pflegesituation während der Minderjährigkeit des Kindes nicht in eine Adoption überführt werden können. Um solch eine gefestigte faktische Situation im Nachhinein rechtlich zu verankern, soll die Adoption in diesen Fällen aus moralischen Gründen nachgeholt werden können.

2.6. Kantonale Auskunftsstellen und Suchdienste

Wir unterstützen es, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungsstellen, vom Bund anerkannt werden müssen und dass sie dem Amtsgeheimnis unterstellt werden.

2.7. Weitere Anregungen

Der Vertreter des Bundesamtes für Justiz hat die Kantone anlässlich der nationalen Adoptionstagung in Sion vergangenen November ausdrücklich dazu eingeladen, im Rahmen dieser Vernehmlassung auch allfällige andere Punkte aufzuführen, bei denen aus Sicht der Kantone im Adoptionsbereich Handlungsbedarf besteht. Wir regen daher an, im Zusammenhang mit der geplanten Revision folgenden weiteren Punkt zu berücksichtigen:

Die Vermittlung von in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern soll einheitlich auf Bundesebene geregelt werden. Für diese Kinder fehlt bislang ein transparentes und gesamtschweizerisches Vorgehen betreffend deren Vermittlung an geeignete adoptionswillige Ehepaare. Es existiert weder eine offizielle Vermittlungsstelle für in der Schweiz geborene Kinder, noch eine Übersicht über Personen mit einer gültigen Eignungsbescheinigung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass sämtliche Personen, die über eine gültige Eignungsbescheinigung verfügen und gewillt sind, ein in der Schweiz geborenes Kind zwecks Adoption bei sich aufzunehmen, in einem Pool erfasst werden und Kinder, die in der Schweiz zur Adoption freigegeben werden, über diesen Pool vermittelt werden. Die Verantwortung über einen solchen Pool sollte beim Bund (Zentrale Adoptionsbehörde des Bundes) liegen.

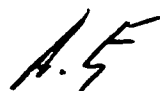
Wir danken Ihnen noch einmal für die Einladung zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, Email: claudia.haenzi@ddi.so.ch, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Gomin
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/585

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) Schreiben an das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern

1. Erwägungen

Das Departement des Innern (Amt für soziale Sicherheit) unterbreitet das Schreiben an das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, betreffend Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption).

2. Beschluss

Das Schreiben an das Bundesamt für Justiz wird beraten und beschlossen.



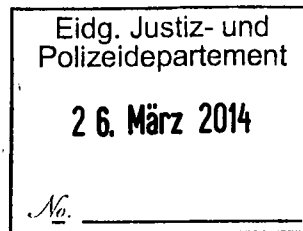
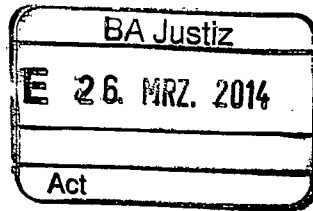
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben an das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, SET, ~~SSY~~ BOR (2014/004)
Amt für Gemeinden; NAE
Ratsleitung (8)
Medien; JAE



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 25. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis 31. März 2014 zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption), des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sowie weiterer Gesetze, die von der Revision des Adoptionsrechts betroffen sind, vernehmen zu lassen. Mit der Vorlage soll das Anliegen, das Kindeswohl ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen, weiter gestärkt werden. Auch die Stellung des Kindes im Adoptionsverfahren erfährt eine zusätzliche Stärkung. Anpassungen sollen im Bereich der Adoptionsvoraussetzungen sowie des Adoptionsgeheimnisses vorgenommen werden. Zudem soll die Stiefkindadoption für eingetragene Paare geöffnet werden. Im Sinn einer Variante schlägt der Bundesrat zusätzlich vor, die Stiefkindadoption nicht nur für eingetragene Paare, sondern auch für faktische Lebensgemeinschaften zu öffnen: Personen in verschieden- wie auch gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollen die Möglichkeit erhalten, das Kind ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners zu adoptieren, sofern die Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind und die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

Die Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet im Wesentlichen die Stossrichtung der Vorlage, da diese den gesellschaftlichen Entwicklungen angemessen Rechnung trägt. Entsprechend wird die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare begrüsst. Ebenso begrüsst wird die Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen im Sinn des Kindeswohls begrüsst. Klarer zum Ausdruck kommen soll dagegen, dass die Möglichkeit zur Einzeladoption eine Ausnahme sein soll, da das Institut der Adoption entsprechend dem optimalen Kindesverhältnis darauf ausgerichtet ist, einem Kind zwei Elternteile zu verschaffen. Weiter beantragen wir eine unterschiedliche Pflegedauer für gemeinschaftliche Adoptionen und Stiefkindadoptionen, um den unterschiedlichen Situationen und Bedürfnissen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen zu können. Die in Art. 268e Abs. 4 des Vorentwurfs enthaltene Regelung der Kostentragung und -verteilung im Rahmen von Absatz 3 mittels bundesrätlicher Verordnung wird wegen der Einschränkung der Souveränität der Kantone abgelehnt. Schliesslich wird eine Öffnung der Stiefkindadoption für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft abgelehnt. Da als Folge einer Stiefkindadoption

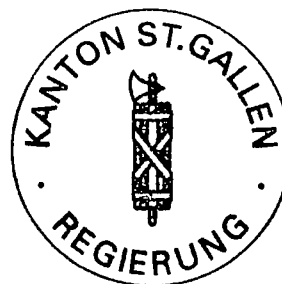


das Kindesverhältnis zu demjenigen registrierten Elternteil, der nicht Konkubinatspartner beziehungsweise Konkubinatspartnerin der adoptionswilligen Person ist, mit allen Rechten und Pflichten aufgehoben wird, ist es zumutbar, dass Paare in faktischer Lebensgemeinschaft vor einer Adoption ihre Beziehung formalisieren, indem sie heiraten oder die Partnerschaft eintragen lassen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Anhang zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident




Dr. Markus Bucheli
Vizestaatssekretär

Beilage:

– Anhang

Kopie per E-Mail an:

– judith.wyder@bj.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 264 ZGB

Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, dass die Pflegedauer für gemeinschaftliche Adoptionen und Stiefkindadoptionen minderjähriger Kinder unterschiedlich geregelt wird. Entsprechend ist die jeweilige Höhe der Pflegedauer in den separaten Bestimmungen für die gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a ZGB) und die Stiefkindadoption (Art. 264c ZGB) festzuhalten. Somit wird folgende Formulierung beantragt:

Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses zu den adoptionswilligen Personen diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen.

Absatz 2 und 3

Die aufgeführten Voraussetzungen sind inhaltlich nicht zu beanstanden und werden begrüsst.

2. Art. 264a ZGB

Absatz 1

Das Festhalten einer Pflegedauer von mindestens einem Jahr für die gemeinschaftliche Adoption eines minderjährigen Kindes entspricht der im Jahr 2001 durch den Gesetzgeber vorgenommenen Änderung des Zivilgesetzbuches bei der Umsetzung des insbesondere auf Pflegekinderadoptionen ausgerichteten Haager Adoptionsübereinkommens.

Im Übrigen wird unterstützt, dass das Mindestalter der Adoptionswilligen sowie die zu erfüllende Ehedauer auf drei Jahre herabgesetzt werden und diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden müssen.

In Berücksichtigung vorstehender Ausführungen wird folgende Formulierung von Absatz 1 beantragt:

Ehegatten können ein Kind, dem sie während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben, gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren miteinander verheiratet sind und beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.

Absatz 2

Diese Bestimmung dient der Einzelfallgerechtigkeit und wird gutgeheissen.

3. Art. 264b ZGB

Absatz 1

Die Möglichkeit zur Einzeladoption soll eine Ausnahme sein, da das Institut der Adoption entsprechend dem optimalen Kindesverhältnis darauf ausgerichtet ist, einem Kind zwei Elternteile zu verschaffen. Dies soll aus Gründen der Transparenz für den Vollzug der zuständigen Adoptionsbehörden

den ausdrücklich im Gesetzeswortlaut festgehalten werden. Eine adoptionswillige Person darf sonst in Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen davon ausgehen, dass ein Gesuch um Einzeladoption nach den gleichen Voraussetzungen geprüft wird wie die gemeinschaftliche Adoption. Demnach wird folgende Formulierung beantragt:

Eine Person darf allein adoptieren, wenn sie das 28. Lebensjahr zurückgelegt hat, sich eine gemeinschaftliche Adoption als unmöglich erweist und eine Adoption im Interesse des Kindeswohls liegt.

Absatz 2 und 3

Keine weiteren Bemerkungen.

4. Art. 264c ZGB

Bei der Adoption von Stiefkindern geht es in den meisten Fällen um die Adoption von Scheidungskindern. Im Zuge der Scheidungsrechtsrevision wurde im Jahr 1998 unter anderem die für eine Stiefkindadoption vorausgesetzte Ehedauer von zwei auf fünf Jahre erhöht. Grund dafür war die hohe Scheidungsrate sowie das Anliegen, der Stabilität einer neuen Partnerschaft des sorge- und obhutsberechtigten Elternteils mehr Gewicht beizumessen, da das zu adoptierende Kind in aller Regel bereits einen Beziehungsabbruch erleben musste und ihm eine möglichst dauerhafte Familienbindung ermöglicht werden soll. Mit der Stiefkindadoption erlischt das Kindesverhältnis zu einem der beiden leiblichen Elternteile samt dessen Verwandtschaft. Somit folgt auf die Scheidung der Eltern die definitive Trennung von einem leiblichen Elternteil, was in der Regel auch einschneidende sozialpsychische Folgen für das Kind hat. Bei der Stiefkindadoption besteht ausserdem die Gefahr, dass der eine Elternteil die Adoption benutzt, um den andern Elternteil aus dem Leben des Kindes zu verdrängen. Da sich die Scheidungsrate seit Jahren auf konstant hohem Niveau bewegt, ist die vorgeschlagene Herabsetzung der Ehedauer auf drei Jahre in Berücksichtigung der besonderen Situation der Stiefkindadoption nicht nachvollziehbar. Entsprechend drängt sich eine andere Lösung auf: Kommt es zu einer Hausgemeinschaft zwischen dem sorge- und obhutsberechtigten Elternteil und dem neuen Partner beziehungsweise der neuen Partnerin, sind die davon betroffenen minderjährigen Kinder in der Regel "von Anfang an dabei". Das Pflegeverhältnis im Sinn des bestehenden Art. 264 ZGB entsteht mit dem Eintritt des Partners beziehungsweise der Partnerin in die engere Hausgemeinschaft des leiblichen Elternteils und des Kindes oder des Kindes in die Hausgemeinschaft des leiblichen Elternteils und des Partners beziehungsweise der Partnerin. Unerheblich ist, ob diese jetzt oder erst später die Ehe schliessen (vgl. C. Hegnauer, Berner Kommentar, Bd. II/2, 4. Aufl., Bern 1984, N 31h zu Art. 264 ZGB). Da für eine Adoption sowohl der Tragfähigkeit der partnerschaftlichen Beziehung als auch dem Aufbau einer Beziehung zwischen dem Kind und dem neuen Partner beziehungsweise der neuen Partnerin des Kindelters hohe Bedeutung zukommt, rechtfertigt es sich im Sinn des Kindeswohls, die Beziehungen gleich zu gewichten und eine mindestens dreijährige Hausgemeinschaft *und* dreijährige Pflegedauer festzulegen. Mit dem Abstellen auf die Hausgemeinschaft und Pflegedauer wird im Übrigen der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, wonach Paare vor der formellen Bindung (Heirat bzw. Registrierung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft) vorgängig längere Zeit im Konkubinat leben.

Die dreijährige Pflegedauer widerspricht im Übrigen auch nicht der bei der Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens im schweizerischen Zivilgesetzbuch auf den 1. Januar 2003 herabgesetzten einjährigen Pflegedauer für die Adoption minderjähriger Pflege- und Stiefkinder. Die nach altem Recht als bewährt befundene zweijährige Pflegedauer wurde lediglich als Kompromiss auf ein Jahr herabgesetzt, da die Schweiz nach dem Übereinkommen verpflichtet ist, Auslandsadoptionen anzuerkennen, bei welchen kein Pflegeverhältnis oder ein solches von nur wenigen Tagen vorausgegangen ist, und eine allzu grosse Ungleichbehandlung von Adoptionswilligen, die in der Schweiz adoptieren, vermieden werden sollte. Hinzu kommt, dass dieses Übereinkommen in erster Linie ein Rechtshilfeabkommen ist, mit dem bestehende Probleme bei grenzüberschreitenden Adoptionen

ausgeräumt werden sollen und das hauptsächlich auf Pflegekindadoptionen und die Unterbindung des damit verbundenen potentiellen Kinderhandels ausgerichtet ist. Sondervorschriften für Stiefkindadoptionen fehlen; auf sie findet das Übereinkommen lediglich Anwendung, sofern mit der Adoption ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des minderjährigen Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen verbunden ist. Solche Fälle kommen praktisch nicht vor, da vor der beantragten Adoption bereits eine Hausgemeinschaft der Adoptionsbeteiligten bestehen muss.

Mit Verweis auf obenstehende Ausführungen wird folgende Formulierung beantragt:

Eine Person darf das minderjährige Kind ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn sie mit diesem Kind und dem Elter mindestens drei Jahre in Hausgemeinschaft gelebt und dem Kind drei Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen hat.

5. Art. 265 ZGB

Absatz 1, 2 und 4

Die Ausführungen zum Altersunterschied zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern und zu den Modalitäten der Zustimmung des Kindes zur Adoption werden begrüsst. Insbesondere wird der altersgemässe Einbezug des Kindes in das Adoptionsverfahren unterstützt, da es immer noch Fälle gibt, in denen die adoptionswilligen Personen dem zu adoptierenden Kind das bestehende biologische und rechtliche Kindsverhältnis vorenthalten möchten.

Absatz 3

Insbesondere aufgrund der besonderen Situation der Stiefkindadoption wird begrüsst, dass stets auch zu prüfen ist, ob dem Kind ein persönlicher Vertreter zu bestellen ist. Im vorliegenden Entwurf ist allerdings die dafür zuständige Behörde zu präzisieren (Adoptionsbehörde oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Die Adoptionsbehörde könnte wohl eine Vertretung des Kindes anordnen, nicht aber eine Beiständin oder einen Beistand namentlich einsetzen. Diese Zuständigkeit ist entsprechend zu klären.

6. Art. 265a Abs. 3 ZGB

Keine Bemerkungen.

7. Art. 265d Abs. 1 ZGB

Keine Bemerkungen.

8. Art. 266 Abs. 1, 2 und 2^{bis} ZGB

Absatz 1 und 2^{bis}

Der Verzicht auf das Erfordernis des Fehlens von Nachkommen der adoptionswilligen Person bei der Erwachsenenadoption wird begrüsst. Ebenfalls unterstützt wird die Anhörung der leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und der Nachkommen der adoptionswilligen Person.

Absatz 2

Dass eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nur mit Zustimmung ihres Ehegatten oder ihrer Partnerin bzw. ihres Partners adoptiert werden kann, greift unverhältnismässig in die Persönlichkeitsrechte der zu adoptierenden volljährigen Person ein, weshalb dieser Absatz ersatzlos zu streichen ist.

9. Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 ZGB**Absatz 1 und 2**

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Diese Verschärfung betreffend Vornamensgebung macht keinen Sinn, da das seit 1. Januar 2013 geltende Namensänderungsrecht sowieso eine liberalere Praxis (statt wichtige Gründe genügen nun achtenswerte Gründe) eröffnete. Im Übrigen zeigt die bisherige Praxis zu Art. 267 Abs. 3 ZGB, dass der bestehende Vorname in der Regel beibehalten wird und lediglich nicht getragene weitere Vornamen gestrichen werden oder ein zusätzlich gewünschter Vorname hinzugefügt wird. Zudem wird das Kind altersentsprechend in die Vornamensfrage einbezogen.

10. Art. 267a Abs. 1 ZGB

Keine Bemerkungen.

11. Art. 268 Abs. 1 ZGB

Keine Bemerkungen.

12. Art. 268a Abs. 2 und 3 ZGB

Keine Bemerkungen.

13. Art. 268b ZGB

Die Öffnung des Adoptionsgeheimnisses wird grundsätzlich begrüsst. Bei allem Verständnis für die Betroffenen stellt sich allerdings auch die Frage der praktischen Umsetzung und der Grenzen dieser Bestimmung einschliesslich der notwendigen Ressourcenbindung und Kostenfolge auf Seiten der staatlichen Behörden.

Die Praxis zeigt zudem, dass auch biologische Geschwister und Halbgeschwister ein Interesse an "ihren ehemaligen Brüdern und Schwestern" haben und sich nach deren Verbleib erkundigen. Wenn die leiblichen Eltern verstorben sind, hat diese Interessengruppe keinen rechtlichen Anspruch und damit keine Chance mehr, die Gesuchten über ihre Eltern ausfindig zu machen oder etwas über sie in Erfahrung zu bringen. Hinzu kommt, dass es sich oftmals um ein Tabu-Thema handelt, das in der "abgebenden Familie" aus persönlichen Gründen totgeschwiegen wird.

14. Art. 268c ZGB*Absatz 1*

Bei allem Verständnis für die Betroffenen stellt sich mit Bezug auf die Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen die Frage der praktischen Umsetzung und der Grenzen dieser Bestimmung einschliesslich der notwendigen Ressourcenbindung und Kostenfolge auf Seiten der staatlichen Behörden.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

15. Art. 268d ZGB*Absatz 1*

In dieser Bestimmung fehlt die Zuständigkeit bei Anfragen im Zusammenhang mit Stiefkindadoptionen.

Absatz 2, 3 und 4

Keine Bemerkungen.

16. Art. 268e ZGB*Absatz 1 und 2*

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Die Stossrichtung dieser Bestimmung wird grundsätzlich aufgrund des geschehenen Unrechts in diesen Fällen gutgeheissen. Es stellt sich allerdings die Frage der Beweisanforderung im Zusammenhang mit der gemäss Bestimmung erwähnten "unter Druck einer Behörde" erfolgten Freigabe des Kindes zur Adoption. Ein weiterer diesbezüglicher Erläuterungsbedarf ist notwendig. Damit verbunden sind auch die Kostenfolgen für die Kantone.

Absatz 4

Eine Regelung der Kostentragung und -verteilung im Rahmen von Absatz 3 mittels bundesrätlicher Verordnung beschränkt die Autonomie der Kantone und wird abgelehnt.

17. Art. 268f ZGB

Keine Bemerkungen.

18. Art. 270a^{bis} ZGB

Keine Bemerkungen.

19. Art. 267b Randtiteil ZGB

Keine Bemerkungen.

20. Schlusstitel Art. 12b ZGB

Keine Bemerkungen.

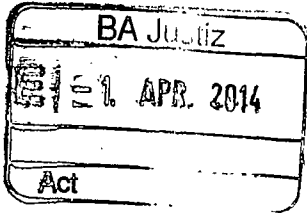
21. Schlusstitel Art. 12c ZGB

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Adoptionsgeheimnis nicht anwendbar auf altrechtliche Adoptionen (bis 31. März 1973), da bei diesen Adoptionen das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern in rechtlicher Hinsicht nicht aufgelöst wurde.

22. Schlusstitel Art. 12c^{bis} ZGB

Keine Bemerkungen.

numero			Bellinzona
1450	fr	1	26 marzo 2014



Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale di giustizia
a.c.a. sig.ra Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la modifica del Codice civile (adozione)

Gentili signore,
Egregi signori,

in relazione alla procedura di consultazione promossa il 6 dicembre 2013 dal Dipartimento federale di giustizia e polizia, vi esprimiamo le seguenti considerazioni.

1. INTRODUZIONE/OBIETTIVI DELLA REVISIONE

La presente revisione rafforza ulteriormente la volontà di porre al centro della decisione di adozione il bene del minore. In tal modo si tiene anche pienamente conto della prescrizione di cui all'art. 21 della Convenzione sui diritti del fanciullo. In particolare s'intende evitare, nella misura del possibile, qualsiasi schematismo nell'ambito delle condizioni dell'adozione. Il diritto vigente è caratterizzato soprattutto dalla mancanza di flessibilità; i margini d'interpretazione necessari per una soluzione adeguata alle circostanze del singolo caso e in particolare alla considerazione del bene del minore non sono sempre dati.

La presente revisione mira inoltre a evitare di escludere di principio determinate persone o gruppi di persone dall'adozione. Ancor più che finora occorre dare la priorità agli accertamenti nel singolo caso volti a chiarire se l'adozione richiesta corrisponda effettivamente al bene del minore tenuto conto di tutte le circostanze.

Inoltre, l'avamprogetto propone di estendere l'adozione del figliastro anche alle coppie che vivono in unione domestica registrata. Questa novità consentirà di eliminare le disparità di trattamento e di riconoscere anche legalmente le esistenti relazioni di fatto tra il minore e il patrigno o la matrigna. Quale variante si propone di permettere l'adozione del figliastro anche alle coppie (eterosessuali od omosessuali) che convivono di fatto.

Lo scrivente Consiglio, nel contempo, non solo prende atto, ma condivide – quantomeno per ora - la valutazione espressa nel rapporto secondo cui il *“Consiglio federale non ritiene opportuno avanzare nel presente avamprogetto la proposta di consentire l'adozione anche alle coppie vincolate da un'unione domestica registrata”* (cfr. punto 5.5.4, pag. 24-25).

Le osservazioni che esporremo derivano in particolare dalle esperienze maturate dall'Autorità di vigilanza sullo stato civile, dalla Camera di protezione del Tribunale d'appello come pure dall'Ufficio dell'aiuto e della protezione.

2. IL DIRITTO VIGENTE IN MATERIA DI ADOZIONE

Il diritto vigente prevede tre diverse forme di adozione:

- l'adozione congiunta (art. 264a cpv. 1 e 2 CC): secondo il diritto vigente, l'adozione congiunta di un minorenni è ammessa soltanto per le persone sposate. I coniugi devono essere spostati da cinque anni o aver compiuto il trentacinquesimo anno d'età;
- l'adozione del figliastro (art. 264a cpv. 3 CC): la legge prevede che un coniuge possa adottare il figlio dell'altro se è sposato con quest'ultimo da cinque anni almeno. Secondo il diritto vigente, l'adozione del figliastro è ammessa soltanto per le coppie sposate;
- l'adozione singola (art. 264b CC): una persona (coniugata o non coniugata) può adottare da sola un minorenni (se un'adozione congiunta non è possibile, ad esempio a causa dell'incapacità di discernimento dell'altro coniuge), a condizione che l'adottante abbia compiuto il trentacinquesimo anno di età.

L'adozione di un minorenni presuppone che i futuri genitori adottivi gli abbiano prodigato cure e provveduto alla sua educazione durante almeno un anno (art. 264 CC). L'adottando deve inoltre avere almeno sedici anni meno dei genitori adottivi e, se è capace di discernimento, dare il suo consenso all'adozione (art. 265 CC). E' pure richiesto, in linea di principio, il consenso dei genitori del sangue (art. 265a CC). Indipendentemente da questa condizione, va verificato sempre e in ogni singolo caso se l'insieme delle circostanze consenta di prevedere che il vincolo di filiazione servirà al bene dell'adottato, senza pregiudicare in modo non equo altri figli dei genitori adottivi (art. 264 CC; cfr. pure art. 3 OAdoz; art. 4 CAA; art. 21 CRC UNO).

L'adozione di un maggiorenne presuppone invece che l'adottante non abbia discendenti (art. 266 cpv. 1 CC) e che sia dato uno dei tre motivi elencati all'art. 266 cpv. 2 CC, ossia:

- l'adottando è durevolmente bisognoso di aiuto, per infermità mentale o fisica, e i genitori adottivi gli hanno prodigato cure durante almeno cinque anni;
- durante la sua minore età, i genitori adottivi, per almeno cinque anni, gli hanno prodigato cure e provveduto alla sua educazione;
- esistono altri motivi gravi ed esso ha vissuto, per almeno cinque anni, in comunione domestica con i genitori adottivi.

All'adozione di un maggiorenne sono applicabili per analogia le disposizioni relative all'adozione di un minorenni (art. 266 cpv. 3 CC).

Secondo il diritto vigente, l'adozione singola di un minorenni è consentita a una persona omosessuale che non vive in unione domestica registrata (art. 264b CC). Per contro, le persone vincolate da un'unione domestica registrata sono generalmente escluse dall'adozione (art. 28 della Legge del 18 giugno 2004 sull'unione domestica registrata; LUD) in tutte e tre le forme: singola, congiunta e del figliastro. In linea di massima, per le persone coniugate sono invece possibili tutte le tre forme di adozione. Dal punto di vista storico, questa esclusione dal diritto all'adozione è stata tra l'altro introdotta nella LUD al fine di aumentare il grado di accettazione della legge in generale e di minimizzare il rischio di vederla respinta nel caso di un referendum.

3. COMMENTO AI SINGOLI ARTICOLI

Art. 264 – Adozione di minorenni

La modifica del capoverso 1, seppur di lieve entità, introduce il termine di "aspiranti all'adozione" in sostituzione di "futuri genitori adottivi", siccome più neutro e che verrà poi ripreso in altre normative. I capoversi 2 e 3 riprendono principi e concetti già considerati nella prassi vigente.

→ La modifica dell'art. 264 è condivisa.

Art. 264a – Adozione congiunta

Capoverso 1

Il primo capoverso modifica il principio attuale nel senso che solo i coniugi possono adottare congiuntamente. La nuova disposizione integra in questa nuova versione quanto è attualmente previsto dall'art. 264b cpv. 2 (caso eccezionale di adozione singola per persone coniugate) ed estende ulteriormente il concetto. La seconda parte del periodo modifica i requisiti richiesti attualmente, abbassando, d'un canto, i termini inerenti la durata del matrimonio (da 5 a 3 anni) e l'età minima (da 35 a 28 anni) e, d'altro canto, a differenza del disciplinamento vigente, prevedendo che queste due condizioni siano soddisfatte cumulativamente.

→ **La proposta di modifica dell'art. 264a cpv. 1 è approvata.**

Capoverso 2

Il nuovo capoverso 2 introduce un concetto nuovo secondo cui, per motivi gravi, è possibile derogare all'età minima, sempreché il bene del minore non ne sia pregiudicato.

Osservazione:

L'abbassamento dell'età minima richiesta (28 anni) nell'ambito di un'adozione congiunta offre già sufficienti garanzie per comprendere anche casi particolari e precoci di adozione, senza necessità di prevedere ulteriori eccezioni, peraltro ammesse solo nei riguardi dell'età minima e non per la durata del matrimonio. Il fatto di dover se del caso procrastinare l'emissione della decisione di adozione di un figlio collocato presso una famiglia giovane non sembra porre problemi concreti che intaccherebbero il bene del figlio, come lo precisa anche il rapporto esplicativo in riferimento all'inderogabilità di un eventuale abbassamento della durata del matrimonio (3 anni almeno).

→ **La modifica dell'art. 264a cpv. 2 non è accolta.**

Art. 264b – Adozione singola

Capoverso 1

Nel primo capoverso, la disposizione inerente l'adozione singola, in linea con il nuovo concetto già introdotto all'art. 264a per l'adozione congiunta, dispone che una persona può adottare da sola se ha compiuto il ventottesimo anno d'età.

Rispetto al diritto in vigore, cade quindi la precisazione di principio relativa al fatto che l'adozione singola è ammessa di massima solo alla persona non coniugata e che l'ammissibilità dell'adozione singola è data solamente nel caso in cui l'adozione congiunta si rileva impossibile perché l'altro coniuge è durevolmente incapace di discernimento o è, da oltre due anni, assente con ignota dimora oppure se vi è separazione giudiziale pronunciata da oltre tre anni.

→ **La modifica dell'art. 264b cpv. 1 è accettata.**

Capoverso 2

Nel secondo capoverso, analogamente a quanto proposto per l'art. 264a cpv. 2, viene disposta l'introduzione di un concetto nuovo secondo cui, per motivi gravi, è possibile derogare all'età minima, sempreché il bene del minore non ne sia pregiudicato. L'abbassamento dell'età minima richiesta (28 anni) nell'ambito di un'adozione singola, offre già sufficienti garanzie per comprendere anche casi particolari e precoci di adozione, senza necessità di prevedere ulteriori eccezioni. Il fatto di dover se del caso procrastinare l'emissione della decisione di adozione non sembra porre problemi concreti che intaccherebbero il bene del figlio.

→ **La modifica dell'art. 264b cpv. 2 non è condivisa.**

Capoverso 3

Il terzo capoverso stabilisce che prima dell'adozione va tenuto adeguatamente conto dell'atteggiamento del coniuge, del partner registrato o del convivente di fatto dell'aspirante all'adozione.

→ La modifica dell'art. 264b cpv. 3 è accolta.

Art. 264c – Adozione di un figliastro

Dai contenuti del rapporto (cfr. punto 5.5.3, pag. 23) rileviamo quanto segue:

"Con la mozione 11.4046, il Parlamento ha incaricato il Consiglio federale di estendere l'adozione del figliastro anche alle coppie omosessuali in unione domestica registrata. Nel suo parere del 22 febbraio 2012, anche il Consiglio federale ha stabilito che in tal modo si tiene debitamente conto del fatto che già oggi tanti minorenni crescono in seno a una tale unione. L'impossibilità di garantire, secondo il diritto vigente, a questi minorenni una sicurezza giuridica equivalente a quella dei minorenni che crescono in una coppia sposata appare sconcertante. Un minorenne non può subire svantaggi giuridici e materiali a causa del fatto che il suo genitore rimanente conviva con una persona del medesimo sesso. L'ammissibilità all'adozione del figliastro è dunque volta a garantire il pari trattamento dei minorenni e a eliminare discriminazioni ingiustificate.

Come nel caso di ogni altra adozione, anche in quello dell'adozione del figliastro occorre esaminare nel quadro di un'unione domestica registrata se nel caso concreto essa serve al bene del minorenne (art. 264 cpv. 1 AP-CC)".

Questo articolo, riprende in sostanza il contenuto dell'attuale art. 264a cpv. 3, estendendo la possibilità dell'adozione del figliastro anche per le persone in unione domestica registrata. Per entrambi i casi, ovvero sia nel caso del figlio del coniuge che in quello del partner registrato, la durata minima dell'unione è portata dagli attuali 5 anni (di matrimonio) a 3 anni (di matrimonio o di unione domestica registrata).

Lo scrivente Consiglio, per contro, non condivide l'estensione del diritto di adozione del figlio del partner registrato.

Dovendo infatti valutare il bene del figlio, soprattutto in caso di scioglimento dell'unione di due genitori (maschio e femmina), già si intravedono le grosse difficoltà che si porranno quando, se del caso, ci si troverà in presenza di due papà o due mamme. Nel Rapporto esplicativo a questi possibili problemi e a come li si dovrà affrontare non vi è nessun accenno!

Aggiungiamo che, tra pochi mesi, entrerà in vigore il nuovo diritto sull'autorità parentale congiunta. Il rimando generico fatto dagli art. 17 cpv. 3 bis e 27a della LUD agli art. 270-327c CC potrà porre dei problemi. Le regole sull'autorità parentale congiunta sono infatti state concepite per la situazione (naturale) in cui il figlio - generato o adottato - ha un papà e una mamma. Mirano anzi a mantenere l'autorità del papà e della mamma nell'interesse del bene del figlio. Prova ne è che il testo dell'art. 296 CC (che entrerà in vigore il 1. luglio 2014) recita che: "L'autorità parentale è volta a garantire il bene del figlio" (cpv. 1) e "Finché minorenni, i figli sono soggetti all'autorità parentale congiunta del padre e della madre" (cpv. 2).

→ La modifica dell'art. 264c è respinta limitatamente all'estensione del diritto di adozione del figlio del partner registrato.

Art. 264c (variante: adozione del figliastro anche per le coppie che convivono di fatto)

Condividiamo tutte le perplessità espresse nel rapporto (cfr. punto 5.6, pag. 25-28) ed in particolare quelle del Consiglio federale, per cui non reputiamo neppure necessario entrare nel merito di questa variante tendente a permettere l'adozione del figliastro anche alle coppie che convivono di fatto a prescindere dalla constatazione che già oggi in Svizzera, di principio, sono riconosciute adozioni simili decretate all'estero.

Art. 265 – Età e consenso dell'adottando

Capoverso 1

La nuova disposizione riprende al primo capoverso il concetto secondo cui la differenza d'età tra l'adottando e gli adottanti, non può essere né inferiore ai 16 anni né superiore ai 45 anni, così come già prescritto nell'Ordinanza sull'adozione (OAdoz, RS 211.221.36).

Nel secondo periodo di tale capoverso si introduce poi un concetto nuovo secondo cui, per motivi gravi sono possibili deroghe che non pregiudicano il bene dell'adottando.

Osservazione:

Non condividiamo un'apertura potenzialmente completa come quella proposta – benché per motivi gravi - nel secondo periodo del cpv. 1, che potrebbe addirittura portare in casi di adozioni di maggiorenni ad adottare persone con un'età superiore a quella dell'adottando (si pensi ad esempio ai casi di cui all'art. 266 cpv. 1 cifra 3, laddove è l'adottante ad aver bisogno di aiuto).

Parimenti, non si ritiene necessario introdurre d'un canto il principio che prescrive una differenza di età massima, per poi prevedere una clausola d'eccezione che permetta di non rispettarla. Su tale punto si fa anche notare che tale condizione di idoneità, oggi prevista dall'art. 5 cpv. 4 dell'OAdoz, è determinante unicamente per le adozioni soggette alle autorizzazioni per il collocamento (di massima quindi adozioni congiunte di coniugi ed eventualmente singole), ma non lo è invece per le adozioni dei figliastri e per quelle dei maggiorenni; per questi ultimi casi, ritenuto che già oggi laddove l'adozione è pronunciata il primario requisito inerente il bene del figlio è tenuto in considerazione, si dovrebbe, in pratica, sistematicamente far capo alla clausola d'eccezione.

→ La modifica dell'art. 265 cpv. 1 non è accolta.

Capoverso 2

Questo capoverso introduce espressamente il principio, peraltro di massima, già applicato nella prassi attuale, secondo cui l'adottando è sentito personalmente e in maniera adeguata dall'autorità competente o da un terzo incaricato, eccetto che la sua età o altri motivi gravi vi si oppongano. Se è capace di discernimento, il suo consenso è necessario perché possa essere adottato.

→ La modifica dell'art. 265 cpv. 2 è accettata.

Capoverso 3

Con questo capoverso si precisa quindi che, se necessario, l'autorità competente ordina che l'adottando sia rappresentato da un curatore, esperto in questioni assistenziali e giuridiche.

→ La modifica dell'art. 265 cpv. 3 è condivisa.

Art. 265a cpv. 3 – Consenso dei genitori del sangue; Forma

Art. 265d cpv. 1 – Decisione

Le modifiche proposte corrispondono a quella introdotta all'art. 264 cpv. 1, in particolare per quanto attiene il termine di "aspiranti all'adozione" in sostituzione di "futuri genitori adottivi".

→ Le modifiche degli art. 265a cpv. 3 e 265d cpv. 1 sono accolte.

Art. 266 – Adozione di maggiorenni

Capoverso 1

L'adozione di maggiorenni, oggi prevista come caso pressoché eccezionale, è oggetto di una modifica che riteniamo sostanziale. Abroga il requisito molto restrittivo esistente oggi, ammettendo in particolare l'adozione di maggiorenni anche per l'adottante che ha già dei figli. Le altre modifiche riprendono quelle proposte per i minorenni (adeguamento dei termini).

→ La modifica dell'art. 266 cpv. 1 è approvata.

Capoverso 2

Questo nuovo capoverso è adattato all'avvenuta introduzione dell'unione domestica registrata e prevede conseguentemente che il consenso in occasione di un adottando maggiorenne sia necessario, oltre che da parte del coniuge del medesimo, anche da parte del suo partner.

Si ritiene che la disposizione dovrebbe prevedere, analogamente a quanto disposto all'art. 264b cpv. 3, di tener conto adeguatamente anche dell'atteggiamento del convivente di fatto dell'aspirante all'adozione.

→ La modifica dell'art. 266 cpv. 2 è condivisa alla condizione che si riprenda il presupposto previsto all'art. 264b cpv. 3.

Capoverso 2^{bis}

Il nuovo capoverso 2^{bis} introduce sostanzialmente il medesimo principio già contenuto nell'attuale art. 268a cpv. 3 CC (va tenuto conto dell'atteggiamento dei discendenti dei genitori adottivi) anche per i maggiorenni e lo estende ai genitori biologici. A nostro avviso la formulazione dovrebbe essere analoga a quella prevista all'art. 264b cpv. 3 (prima dell'adozione va tenuto conto dell'atteggiamento dei genitori del sangue dell'adottando e dei discendenti degli aspiranti all'adozione, anziché vanno sentiti). Tale formulazione permetterebbe infatti all'autorità giudicante di prescindere dal dover sentire formalmente le categorie enunciate laddove non fossero oggettivamente date le premesse.

Cogliamo l'occasione per far notare come il termine "genitori del sangue" sia vetusto e che sarebbe opportuno sostituirlo con un'altra formulazione.

→ La modifica dell'art. 266 cpv. 2^{bis} è accettata purché si tenga conto della nostra richiesta.

Art. 267 – Effetti; In generale

Capoverso 1

Tale capoverso è semplicemente adeguato nei termini, rendendolo più neutro (da figlio dei genitori adottivi a figlio dell'adottante o degli adottanti).

→ La modifica dell'art. 267 cpv. 1 è accolta.

Capoverso 2

In linea con la novità proposta all'art. 264c (adozione del figliastro) il capoverso 2 dell'art. 267 introduce, alla cifra 2, il principio secondo cui l'adozione del figliastro da parte di una persona in unione domestica registrata non scioglie il vincolo di filiazione anteriore con il partner dell'adottante. Ciò significa che due persone in unione domestica registrata, di cui uno è il genitore biologico, saranno giuridicamente genitori dell'adottato.

→ La modifica dell'art. 267 cpv. 2, in relazione a quanto da noi affermato in merito all'art. 264c (adozione di un figliastro), è respinta.

Capoverso 3

Questo capoverso estende il principio di cui al vigente art. 30 cpv. 1 CC (Cambiamento del nome per motivi degni di rispetto) all'adozione dei minorenni e introduce, analogamente al principio inserito all'art. 270b CC (il cognome del figlio che ha compiuto il dodicesimo anno d'età può essere cambiato soltanto con il suo consenso), la necessità di ottenere – per il cambiamento di prenome dell'adottando - il suo consenso se capace di discernimento, rispettivamente la sua audizione da parte dell'autorità competente negli altri casi.

→ La modifica dell'art. 267 cpv. 3 è condivisa.

Art. 267a cpv. 1 – Cittadinanza

Art. 268 cpv. 1 – Procedura; I. In generale

Art. 268a cpv. 2 e 3 – Istruttoria

→ Le modifiche degli artt. 267a cpv. 1, 268 cpv. 1, 268a cpv. 2 e 3 non pongono problemi particolari. Infatti le proposte corrispondono a quelle introdotte nelle disposizioni precedenti, in particolare per quanto attiene la definizione di “adottato (anziché figlio), adottante/adottanti (anziché genitore/i adottivo/i) aspiranti all'adozione (anziché genitori adottivi)”.

Art. 268b – Segreto

Art. 268c – Informazione circa i genitori del sangue

Art. 268d – Servizio cantonale preposto all'informazione

Art. 268e – Servizi di ricerca

Le disposizioni sul segreto dell'adozione (da art. 268b a 268e) riprendono in buona misura i concetti già contenuti nel diritto in vigore, precisando tuttavia meglio le competenze e le procedure. Prendiamo atto dell'introduzione del principio che concede un diritto ai genitori del sangue di essere informati sulla situazione dell'adottato, pur garantendo di non fornire informazioni atte a identificare il figlio ed evitando di metterne in pericolo gli interessi (cpv. 3 dell'art. 268b).

→ Nulla da eccepire in merito ai contenuti di questi articoli.

Art. 268f – Relazioni personali con i genitori del sangue

La disposizione introduce formalmente la possibilità per genitori adottivi e biologici di concordare che a quest'ultimi siano concesse adeguate relazioni personali con il minorenne adottato, se del caso con il suo consenso.

Condividiamo tale concezione, che meglio risponde alla realtà dei fatti, perlomeno nei riguardi delle persone direttamente coinvolte dall'evento.

→ La modifica dell'art. 268f è accettata.

Art. 270a^{bis} – Figlio di genitori in unione domestica registrata

La nuova disposizione, in linea con la proposta di ammettere la possibilità ai “partner” in unione domestica registrata di adottare il figlio dell'altro “partner”, disciplina gli effetti dell'adozione sul cognome dell'adottato, analogamente a quanto previsto per l'adozione da parte di genitori eterosessuali.

→ La modifica dell'art. 270a^{bis}, in relazione a quanto da noi affermato in merito all'art. 264c (adozione di un figliastro), è respinta.

Art. 12b, 12c - Titolo finale

→ Le modifiche sono condivise.

Modifica di altri atti normativi

→ Le modifiche proposte dovranno necessariamente tener conto dell'esito della procedura di consultazione, per cui non risulta opportuno che ne approfondiamo i contenuti.

Auspicio che le nostre osservazioni possano essere tenute in debita considerazione vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

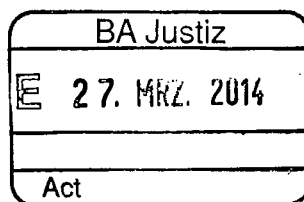
Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia per conoscenza a:

- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sq@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Camera di protezione del Tribunale d'appello (monica.tamagni@ti.ch);
- Ufficio dello stato civile (di-ucsc.ticino@ti.ch);
- Ufficio dell'aiuto e della protezione (dss-uap@ti.ch);
- Segretariato per i rapporti con la Confederazione e i Cantoni;
- Deputazione ticinese alle Camere federali;
- Pubblicazione in Internet.



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 25. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie weiterer Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Adoptionsrechts. Grundsätzlich begrüssen wir, dass das veraltete Adoptionsrecht geändert werden soll. Zu den einzelnen Zielen der Revision äussern wir uns indessen wie folgt:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalters der Adoptiveltern

Zwar soll im Einzelfall vom gesetzlich geregelten Höchst- und Mindestaltersunterschied sowie vom Mindestalter abgewichen werden können. Allerdings soll es nicht Aufgabe der zuständigen Behörde sein, hinsichtlich der beantragten Ausnahme das Kindeswohl zu prüfen. Vielmehr sollen die adoptionswilligen Personen explizit begründen, weshalb die von ihnen beantragte Abweichung dem Kindeswohl dienlich sein soll. Ohne eine solche für die Behörde plausible Begründung ist die Eignung zu verneinen. Zwar kann das Mindestalter der Adoptiveltern auf 28 Jahre herabgesetzt werden. Allerdings ist das Alter nur ein Kriterium der Adoptionseignung. Bei Unreife oder anderen Mängeln in persönlicher Hinsicht kann bzw. muss die Adoption dennoch verweigert werden. Ausnahmen hinsichtlich des Mindestaltersunterschiedes sollten jedenfalls restriktiv zu behandeln sein (gemeinsame Adoption von Geschwistern gemäss Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107). Analog zur bestehenden Regelung in der Adoptionsverordnung (AdoV; SR 211.221.36) soll zwar kein gesetzliches Höchstalter, wohl aber ein Höchstaltersunterschied definiert werden. Bei einer Ausnahme vom Höchstal-

2/12

tersunterschied sollen wiederum die adoptionswilligen Personen zu begründen haben, weshalb eine solche dem Kindeswohl dienlich sei. Im Übrigen sollten die Adoptiveltern in der Lage sein, das Kind nicht nur bei der Aufnahme, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit (und in der Regel auch darüber hinaus) aktiv zu begleiten. Das Adoptivkind soll durch die Adoption eine erweiterte, neue „Familie“ erhalten, die auch Grosseltern, Onkeln und Tanten sowie Cousinsen und Cousins beinhaltet. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass die Adoptiveltern dereinst selber Grosseltern werden können.

2. Herabsetzung der vorausgesetzten Ehedauer

Zwar lässt sich die Stabilität einer Beziehung nicht an der Ehedauer ablesen. Jedoch kann die Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft Aufschluss darüber geben, wieviel gemeinsame Erfahrungen das Paar im Alltag bereits gemacht hat. Auf die Dauer dieser Erfahrungen ist stärker abzustützen. Allerdings ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft zu klären. Gemäss Rechtsprechung werden faktische Lebensgemeinschaften zunächst als nicht stabil betrachtet. Dies gilt, solange noch nicht von einem gemeinsamen Willen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Beistand ausgegangen werden kann. Aus diesem Grunde ist das Abstellen auf die tatsächliche Hausgemeinschaft zu bevorzugen. Eine solche ist einfacher zu definieren bzw. nachzuweisen. Im Übrigen sollte bei Herabsetzung der Ehedauer im Gegenzug die Dauer der gelebten Hausgemeinschaft höher gewichtet werden. Letztere sollte nach unserer Auffassung seit mindestens fünf Jahren bestehen, bevor gemeinsam ein Kind oder das Kind der Partnerin bzw. des Partners adoptiert werden kann.

3. Spezialfall „Stiefkindadoption“

Aus der Praxis ist hinreichend bekannt, dass der Stiefkindadoption oft eine besondere Problematik innewohnt. Dies betrifft namentlich Konstellationen, in denen das Kind bereits über zwei rechtliche Eltern verfügt. Oftmals geraten solche Kinder in grosse Loyalitätskonflikte. Nicht selten wird ein solches Kind vom Elternteil und vom Stiefelternteil, bei denen es seinen Lebensmittelpunkt hat, einseitig beeinflusst und manipuliert. Wir begrüssen es daher, dass der Einbezug der betroffenen Kinder höher als bisher gewichtet wird. Zudem schlagen wir vor, dass eine Stiefkindadoption nur durchgeführt werden kann, wenn es sich um eine volljährige Person handelt, die ihrer Adoption rechtsgültig zugestimmt hat.

Gleichzeitig mit dem Festlegen des Mindestalters des Stiefkindes sollen Ausnahmen gewährt werden, wenn die vorgesehene Adoption dem Kindeswohl dient. So sollen insbesondere Kinder von der Ehepartnerin oder dem Ehepartner bzw. der Partnerin oder dem Partner, die bzw. der mit dem Elternteil des Kindes in eingetragener Partnerschaft lebt, unkompliziert adoptiert werden können, wenn



3/12

- sie nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen (zweite Elternteil nicht bekannt);
- sie sich in Situationen befinden, die zu einem unsicheren Rechtsstatus des Kindes führen (insb. Halbweise);
- der zweite Elternteil mit unbekanntem Aufenthalt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist bzw. sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.

Bei einem solchen Vorgehen kann das Kindeswohl doppelt berücksichtigt werden. Kindern, die über zwei rechtliche Eltern verfügen, wird in jedem Fall das Recht zur Mitbestimmung eingeräumt. Bei Kindern, die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen oder für die aus anderen Gründen eine unsichere Rechtssituation besteht, kann die Stiefkindadoption im Sinne einer Ausnahme bereits früher, d.h. während ihrer Unmündigkeit, durchgeführt werden.

4. Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

Die Stabilität einer Beziehung lässt sich weder an der Ehedauer noch an der Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft ablesen. Immerhin ist diese ein Indiz dafür, wieviel gemeinsame Erfahrungen das Paar im Alltag bereits gemacht hat. Wir begrüßen es daher, wenn stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird, als auf die Dauer der Ehe. Da der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft jedoch nicht abschliessend geklärt ist, schlagen wir vor, diesen durch den Begriff der tatsächlichen Hausgemeinschaft zu ersetzen.

Zudem vertreten wir die Meinung, dass auf rechtlicher Ebene ein Paar, das gemeinsam ein Kind adoptieren möchte, jedenfalls über einen rechtsgültigen, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regelnden Vertrag verfügen müsste, der dem Ehevertrag gleichkommt. Da es jedoch schwierig ist, solche Verträge auszuhandeln und bei einem allfälligen Zerwürfnis durchzusetzen, sind wir der Meinung, dass bei einer beabsichtigten gemeinschaftlichen Adoption in jedem Fall die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft vorausgesetzt werden soll.

Wir erachten es als zumutbar, dass Personen, welche die Adoption des Kindes ihrer Lebenspartnerin bzw. ihres Lebenspartners beabsichtigen, vorab heiraten oder ihre Partnerschaft eintragen lassen. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen sollte die gelebte Hausgemeinschaft jedoch angerechnet werden können. Diese ist auf mindestens fünf Jahre festzusetzen. Ebenso erachten wir es als zumutbar, dass Personen, die gemeinsam ein Kind adoptieren möchten, vorab heiraten. Nicht nur für das Kind, sondern auch für die Partnerin bzw. den Partner gilt es, optimale Bedingungen zu schaffen. Die gemeinschaftliche Adoption von Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, könnte nur gutgeheissen werden, wenn diese einen dem Ehevertrag ähnlichen

4/12

Vertrag abgeschlossen haben. Die seriöse Prüfung solcher Verträge erachten wir jedoch als nicht umsetzbar bzw. zu aufwendig.

5. Förderung der Mitbeteiligung des Kindes

Wir unterstützen die Förderung der Mitbeteiligung betroffener Kinder. Zwingend ist diese bei der Stiefkindadoption, da das betroffene Kind zum Zeitpunkt der Adoptionsabsicht bereits über zwei rechtliche Eltern verfügt. Wir treten diesbezüglich für ein Mindestalter von 18 Jahren ein. Unseres Erachtens kann der Entscheid, einen Elternteil und dessen Familienzweig quasi „abzustossen“ und einem neuen Familienclan anzugehören, nicht als Kind getroffen werden. Für alle anderen Adoptionssituationen erscheint es richtig, dem Kind eine neutrale Vertreterin oder einen Vertreter zur Seite zu stellen bzw. eine entsprechende Überprüfung durchzuführen. Es stellt sich jedoch die Frage, wer für die Kosten dieser Vertretungspersonen aufkommt. Die Ernennung einer Vertrauensperson ist nur sinnvoll, wenn es sich um eine fachlich geschulte und mit dem Thema vertraute Person handelt, die in der Lage ist, das nötige Vertrauen aufzubauen.

6. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Wir begrüßen es, dass neu eigene Nachkommen der Adoption einer erwachsenen Person nicht mehr entgegenstehen sollen. Insbesondere in Stiefelternkonstellationen ist diese neue Regelung sinnvoll. Die Anhörung der leiblichen Nachkommen wird bereits in Art. 268a ZGB geregelt und stellt daher keine Neuerung dar. Die Praxis zeigt, dass dies insbesondere problematisch ist, wenn die leiblichen Nachkommen seit langem keinen Kontakt mehr zu diesem Elternteil pflegen, den Kontakt möglicherweise bewusst abgebrochen haben oder wenn sie im Ausland leben. Die Herabsetzung der Betreuungszeit, in der die künftigen Adoptiveltern das nunmehr erwachsene Kind betreut haben, auf drei Jahre, lehnen wir ab. Es gibt ausser erbschaftsrechtlichen Gründen wenig Motive, welche die Adoption einer erwachsenen Person notwendig machen. Eine Ausnahme kann in einer engen und sozialen Zugehörigkeit zu den künftigen Adoptiveltern bestehen. Dass eine solche innerhalb von drei Jahren, – namentlich während der Betreuung einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren –, entstehen soll, erscheint eher unwahrscheinlich.

Eine Klärung wünschen wir uns bei der Mitteilung der Adoption einer erwachsenen Person gegenüber ihren leiblichen Eltern. Nach geltendem Recht kann es sein, dass ein leiblicher Elternteil bis zu seinem Tod nicht erfährt, dass er rechtlich kein Kind mehr hat. Er kann seine Angelegenheiten daher nicht regeln oder stützt sich auf falsche Annahmen. Wir schlagen daher eine Mitteilungspflicht gegenüber noch lebenden Eltern vor, sollte deren Kind adoptiert worden sein. Eine Anhörung der leiblichen Eltern verneinen wir jedoch, da unklar ist, wie deren Meinung zu würdigen ist. Zudem wird es in der Pra-

5/12

xis nicht umsetzbar sein, die Einstellung zur beabsichtigten Adoption von irgendwo auf der Welt lebenden und teils (hoch-) betagten Eltern zu erfahren.

7. Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern

Grundsätzlich begrüssen wir das Anliegen, Offenheit und Transparenz im Adoptionsverfahren zu wahren und zu fördern. Der Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes ist zu begrüssen. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Möglichkeiten beschränkt sind, nach dem Adoptionsvollzug weiterhin mit den betroffenen Parteien in Kontakt zu stehen. Alternativ gibt es dazu die Einführung der „offenen“ Adoption gemäss neu Art. 268f ZGB oder aber die Pflegekindschaft.

Hinsichtlich des Auskunftsanspruchs der leiblichen Eltern ist keine Möglichkeit ersichtlich, wie das Postulat 09.4107 Fehr in der Praxis konkret umgesetzt werden könnte. Dem Anspruch auf Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes kann in keiner Weise nachgekommen werden (zumal der Anspruch mit Volljährigkeit des Kindes nicht erlischt). Wir lehnen eine solche Stossrichtung klar ab und verweisen auf die Möglichkeit einer offenen Adoption. Selbstverständlich steht es abgebenden Eltern frei, bei der Adoptionsfreigabe zu wünschen, dass ihnen die angehenden Adoptiveltern jährlich anonymisierte Berichte über das Kind via Behörden zukommen lassen sollen. Eine solche Abmachung muss jedoch vor Beginn einer Unterbringung den adoptionswilligen Personen bekannt sein und diese müssen sich mit einer solchen periodischen Auskunftspflicht einverstanden erklären.

8. Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienst

Wir begrüssen das Vorhaben, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungstellen, vom Bund anerkannt werden müssen. Dies gibt betroffenen Personen die notwendige Sicherheit, wenn sie auf einen Suchdienst zurückgreifen wollen. Allerdings sind wir der Meinung, dass die in Art. 268e ZGB vorgeschlagenen Massnahmen falsche Erwartungen wecken. Es wird nicht möglich sein und lässt sich auch nicht rechtfertigen, dass flächendeckend Suchbegehren von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Insbesondere Suchaufträge im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen können ins Uferlose gehen. Bei den heutigen Verfahren sind die zuständigen Behörden der Herkunftsländer verpflichtet, die Verhältnisse der Kinder genau zu prüfen und für korrekte Verfahren zu garantieren. Es kann daher nicht sein, dass Bund und Kantone bei solchen Adoptionen allfällige Suchaufträge mitfinanzieren.

6/12

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ferner bitten wir Sie, hinsichtlich der weiteren Gesetzgebungsarbeiten folgende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten:

Art. 264 Abs. 3 ZGB

Änderung: „Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bei Einreichen des Adoptionsgesuches in der Regel erfüllt sein.“ – Streichen des zweiten Satzes.

Begründung: Die im zweiten Satz formulierte Ausnahme untergräbt den in der Praxis angewandten Grundsatz, dass die Adoptionsvoraussetzungen bei Einreichen des Gesuchs erfüllt sein müssen. Ob tatsächlich wichtige Gründe für eine Abweichung vorliegen, kann erst nach Einreichen eines Gesuchs und der damit einhergehender Abklärung der Voraussetzungen beurteilt werden. Wenn die Adoptionsvoraussetzungen „in der Regel“ erfüllt sein müssen, erhält die zuständige Behörde einerseits eine gesetzliche Leitplanke betreffend den Zeitpunkt, wann die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, andererseits den nötigen Spielraum, auf Gesuche einzutreten oder solche abzulehnen. Letztlich kann erst nach Eintreten auf ein Gesuch beurteilt werden, ob eine Ausnahme vorliegt.

Art. 264a Abs. 1 ZGB

Änderung: „Ehegatten können ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren. Sie müssen beide das 28. Altersjahr zurückgelegt und seit mindestens fünf Jahren zusammen in Hausgemeinschaft gelebt haben.“

Begründung: An einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehegatten ist festzuhalten. Einem adoptierten Kind ist die emotionale und rechtliche Unsicherheit bezüglich seiner Beziehung zur Ehegattin bzw. zum Ehegatten des verheirateten Adoptivelternteils nicht zuzumuten. Auch sind aus der Praxis keine Gründe bekannt, die einer gemeinschaftlichen Adoption durch ein Ehepaar entgegenstünden. Weiter ist nicht auf die Ehedauer abzustellen, sondern auf den gemeinsam erlebten und gelebten Alltag, also auf die Hausgemeinschaft. Diese gelebte Alltagsbeziehung soll mindesten fünf Jahre dauern.

Art. 264a Abs. 2 ZGB

Änderung: „Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn es dem Kindeswohl dient.“

Begründung: Es gestaltet sich für die Adoptionsbehörden sehr schwierig, eine in die Zukunft gerichtete Prognose zu stellen, ob das Kindeswohl durch einen bestimmten

7/12

Umstand nachhaltig gefährdet wird. Vielmehr sollten die adoptionswilligen Personen, die ein Gesuch um Adoption einreichen möchten, selber festhalten, welche wichtigen Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der Norm rechtfertigen und geltend machen, weshalb und wie diese wichtigen Gründe dem Kindeswohl zugute kommen.

Art. 264b Abs. 1 ZGB

Änderung: „Eine unverheiratete Person sowie eine Person, die nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, kann alleine adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat und die Adoption dem Kindeswohl dient.“

Begründung: Einzeladoptionen sollten die Ausnahme bleiben. Einem Kind, das keine Eltern hat oder nicht bei diesen leben kann und das auf eine Adoption angewiesen ist, sollten durch die Adoption nach Möglichkeit immer zwei Eltern und damit einhergehend zwei Familiensysteme erschlossen werden. Der Ausnahmecharakter einer Einzeladoption kann hervorgehoben werden, wenn er explizit im Gesetz erwähnt wird. Eine allfällige Ausnahme hat dem Kindeswohl zu dienen, was durch die adoptionswillige Person zu begründen ist.

Art. 264b Abs. 2 ZGB (neu)

Änderung: „Eine verheiratete Person kann alleine adoptieren, wenn sich die gemeinschaftliche Adoption als unmöglich erweist, weil der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, oder wenn die Ehe, resp. die eingetragene Partnerschaft seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist, die Einzeladoptierende oder der Einzeladoptierende das 28. Altersjahr zurückgelegt hat und die Adoption dem Kindeswohl dient.“

Begründung: Siehe Kommentar zu Art. 264b Abs. 1 ZGB. Es ist weder sinnvoll noch klärend, zu erwähnen, in welchen Situationen überhaupt in Erwägung gezogen werden kann, dass eine verheiratete Person bzw. die in eingetragener Partnerschaft lebende Person alleine adoptieren kann. Auch in diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die beabsichtigte Adoption dem Kindeswohl zu dienen hat.

Art. 264b Abs. 3 ZGB (neu)

Abs. 2 geändert und neu als Abs. 3: „Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter oder dem Zivilstand abgewichen werden, wenn es dem Kindeswohl dient.“

Begründung: Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, wenn neu Art. 264a Abs. 1 und 2 ZGB Anwendung findet. Der Ausnahmecharakter der Einzeladoption soll im Gesetz



8/12

erkennbar sein. Liegt tatsächlich eine begründete Ausnahme vor und lebt die adoptionswillige Person in Ehe oder eingetragener Partnerschaft, ist durch den Ausnahmecharakter, den das Verfahren darstellt, klar, dass nicht nur die gesamten Umstände, sondern auch die Einstellung der Partnerin bzw. des Partners gewürdigt wird. Wie bereits in Art. 264a Abs. 2 ZGB erwähnt soll die Ausnahme durch die adoptionswilligen Personen begründet werden.

Art. 264c ZGB

Änderung:

„¹ Eine Person darf das Kind ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn

- a) die Personen in Ehe oder eingetragener Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren zusammen in Hausgemeinschaft leben;
- b) das Kind volljährig ist und seiner eigenen Adoption zugestimmt hat.

² Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn der abgebende Elternteil unbekannt oder mit unbekanntem Aufenthalt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder wenn er sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat und die Adoption dem Kindeswohl dient, kann das Kind vor seiner Volljährigkeit adoptiert werden.“

Begründung: Ein Stiefkind soll seiner Adoption grundsätzlich zustimmen sowie das Ausmass seiner Entscheidung erkennen und abwägen können. Es muss daher über ein Mindestalter verfügen bzw. das Erwachsenenalter erreicht haben. Gleichzeitig sollen jedoch Ausnahmen gewährt werden, damit Kinder, die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen, einen zweiten Elternteil erhalten können. Den eher problematischen Stiefkindadoptionen von Trennungs- und Scheidungskindern, kann mit dieser Haltung eine „Entschleunigung“ der Verfahren bewirkt werden. Allerdings muss gewährt werden, dass Art. 266 ZGB entsprechend angenommen wird. Die Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft muss nicht festgeschrieben werden. Sie muss lediglich zum Zeitpunkt des Gesuchs vorliegen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die relevanten Angelegenheiten rechtlich geregelt sind. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass seit mindestens fünf Jahren eine gelebte Hausgemeinschaft besteht.

Art. 265 Abs. 1 ZGB

Änderung: „Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptierenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Aus wichtigen Gründen, kann davon abgewichen werden, wenn es dem Kindeswohl dient.“

Begründung: Wie bereits in Art. 264a und 264b ZGB erwähnt, soll die Ausnahme durch die adoptionswilligen Personen begründet werden.

9/12

Art. 265 Abs. 4 ZGB

Änderung: „Ist das Kind bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.“

Begründung: Hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für ein Kind eine Beistandschaft errichtet, so ist sie analog zum bevormundeten Kind in der Pflicht, einer beabsichtigten Adoption zuzustimmen.

Art. 265d Abs. 1 ZGB

Änderung: „Wird ein Kind zum Zwecke der Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch der Vormundin oder des Vormunds bzw. der Beiständin oder des Beistands oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.“

Begründung: Der Bezug zur aktuellen Praxis fehlt in der Vorlage. Für in der Schweiz geborene oder lebende Kinder besteht weder eine Pflicht, diese über eine Vermittlungsstelle einer Adoption zuzuführen, noch existiert eine solche Vermittlungsstelle. Allerdings wird für jedes in der Schweiz geborene Kind, das im Hinblick auf eine Adoption untergebracht wird, eine Vormundschaft errichtet. Für in der Schweiz lebende Kinder, die zu einem späteren Zeitpunkt im Leben (also nicht nach der Geburt) eine Adoption erfahren sollen, besteht in aller Regel eine Beistandschaft. Es ist daher an dieser Vormundin bzw. an diesem Vormund oder der Beiständin bzw. dem Beistand, ein Gesuch um Verzicht auf die Zustimmung zu stellen. In allen anderen Fällen können die adoptionswilligen Personen das Gesuch stellen.

Art. 266 Abs. 1 ZGB

Änderung Ziff. 1 - 3: Jeweils „fünf Jahre Pflege“ (statt drei Jahre).

Begründung: Die Erwachsenenadoption ist zu gewähren, wenn zwischen der oder den adoptionswilligen Personen und der zu adoptierenden Person eine Eltern – Kind ähnliche Beziehung besteht. Eine solche liegt unseres Erachtens nach drei Jahren noch nicht vor.

Art. 266 Abs. 2^{bis} ZGB

Änderung: „Der Adoptionsentscheid ist den leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person sowie den Nachkommen der Adoptiveltern mitzuteilen.“

10/12

Begründung: Eine Anhörung der leiblichen Eltern ist nicht nur sehr aufwendig und in der Praxis schlecht zu bewerkstelligen. Sie schiesst auch über das Ziel hinaus, da insbesondere die Gewichtung bzw. Wertung einer solchen Anhörung unklar ist. Bei begründeten Zweifeln der abklärenden Behörden können im Rahmen der Abklärung der Umstände schon heute bei erwähnten Personen Referenzen eingeholt werden. In Art. 268a Abs. 3 ZGB ist die Anhörung der Nachkommen der adoptionswilligen Personen bereits vorgesehen. Allerdings ist der Adoptionsentscheid den erwähnten Personen mitzuteilen, damit sie ihre „neue“ Verwandtschaftssituation kennen und insbesondere die leiblichen Eltern ihre Erbangelegenheiten neu regeln können.

Art. 267 Abs. 3 ZGB

Änderung: „Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vor der Namensänderung wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.“

Begründung: Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Es gibt keine Gründe, davon abzuweichen und adoptierte Stiefkinder oder adoptierte volljährige Personen von der Regelung auszunehmen. Einem Missbrauch wird durch die achtenswerten Gründe, die vorliegen müssen, sowie die Anhörung des Kindes bzw. das Einholen seiner Zustimmung, vorgebeugt.

Art. 268b Abs. 3 ZGB

Ersatzlose Streichung.

Begründung: Nach dem Vollzug einer Adoption, besteht keine gesetzliche Grundlage, mit den Adoptiveltern in Kontakt zu treten. Somit kann keine Behörde Auskunft über die Lebenssituation des adoptierten Kindes erteilen. Dieser Absatz ist daher gegenüber den leiblichen Eltern reine Augenwischerei. Hier ist auf die Möglichkeit einer offenen Adoption gemäss Art. 268f ZGB zu verweisen.

Art. 268d Abs. 1 ZGB

Änderung: „Auskunft über die leiblichen Eltern oder das Kind erteilen die gemäss Artikel 316 Abs. 1^{bis} zuständigen Behörden.“

Begründung: Vor dem Jahre 2003 gab es keine kantonal zuständigen Behörden. Auch hat die Zuständigkeit auf Gemeinde- bzw. Kantonsebene in den letzten 50 Jahren oft-



11/12

mals gewechselt, sodass das Abstellen der heutigen Zuständigkeit auf die Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Adoption nicht kundenfreundlich und zudem unnötig aufwendig ist. Es ist den heute gemäss Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB zuständigen Behörden zuzumuten, dass sie eine entsprechende Triage machen können und die Auskunft suchenden Personen beraten oder an die für sie hilfreiche Stelle verweisen können.

Art. 268e ZGB

Ersatzlose Streichung.

Begründung: Es steht schon heute jeder Person und jedem Kanton frei, mit Suchdiensten zu arbeiten. Zudem ist dieser Auftrag im Hinblick auf die Adoptionen von Kindern aus dem Ausland nicht zu leisten.

Art. 268f ZGB

Änderung: „Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. Die getroffene Vereinbarung ist durch die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu genehmigen. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung durch die Kindesschutzbehörde. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.“

Begründung: Die Akteure der sogenannt „offenen Adoption“ haben in der Regel unterschiedliche Motivationen und Interessen. Die ursprünglichen Ideen können sich daher leicht zu hoch konflikthaften Situationen entwickeln. Leidtragend ist dabei letztlich das betroffene Kind. Um die bestmöglichen Voraussetzungen für dieses zu schaffen, ist es wichtig, dass nicht schon die getroffene Vereinbarung zu Problemen führt. Daher ist die Vereinbarung durch die zuständige Kindesschutzbehörde zu genehmigen. Darin ist immer auch festzuhalten, dass Änderungen der Zustimmung der Kindesschutzbehörde bedürfen und diese auch bei Uneinigkeit entscheidet.

Art. 12c Schlusstitel ZGB

Änderung: „Die Bestimmungen der Änderung vom [...] über das Adoptionsgeheimnis, die Auskunft über die leiblichen Eltern und die Möglichkeit der Vereinbarung eines persönlichen Verkehrs zwischen den leiblichen Eltern und dem adoptierten Kind gelten auch für Adoptionen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch hängig sind.“

12/12

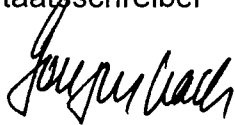
Begründung: Da Art. 268e ZGB gestrichen werden soll, sind in dieser Bestimmung die Suchdienste ebenfalls zu streichen.

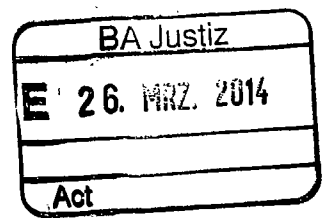
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2013 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) eine Stellungnahme abzugeben. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen im Zivilgesetzbuch bezüglich der Adoption. Insbesondere befürworten wir die Herabsetzung des Mindestalters von 35 auf 28 Jahre. Auch unterstützen wir die neue Regelung, wonach die Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften geöffnet wird. Dadurch können Kinder, die bereits heute in solchen Partnerschaften aufwachsen, Stiefkindern in ehelichen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt werden. Im Übrigen verzichten auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. März 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



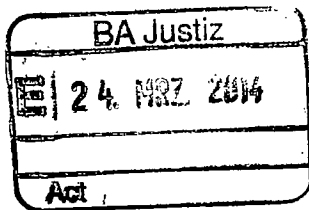
Josef Dittli



Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Office fédéral de la justice
A l'attention de Madame Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Berne

Réf. : PM/15015666

Lausanne, le 19 mars 2014

Modification du Code civil (droit de l'adoption) - Consultation

Madame,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur l'avant-projet de modification du Code civil visant principalement à assouplir le régime légal en matière d'adoption et à permettre aux personnes liées par un partenariat enregistré d'adopter l'enfant de leur partenaire ; dans une variante, ce même avant-projet prévoit l'accès à l'adoption de l'enfant du partenaire pour tout couple vivant en union libre, concrétisant ainsi la motion «Droit de l'adoption. Même chances pour toutes les familles ».

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, le gouvernement vaudois a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. GENERALITES

Le Conseil d'Etat se rallie à l'intention de l'avant-projet, dans la mesure où celui-ci introduit divers éléments de flexibilité dans les conditions d'adoption au nom de l'intérêt supérieur de l'enfant et adapte le régime juridique aux nouvelles réalités sociétales. Ainsi, le gouvernement vaudois accepte, d'une part, que les personnes liées par un partenariat enregistré aient le droit d'adopter l'enfant de leur partenaire et, d'autre part, que ce même droit soit reconnu aux personnes vivant en union libre, indépendamment de leur orientation sexuelle (variante).

S'agissant de l'assouplissement du secret de l'adoption, la solution proposée par l'avant-projet relativise le principe de l'adoption plénière voulu précédemment par le législateur, mais concrétise la Motion Fehr Jacqueline 09.4107 « Secret de l'adoption » et rejoint l'option prise à ce sujet dans de nombreux pays européens. Toutefois, au nom de l'intérêt supérieur de l'enfant et selon l'avis du Conseil d'Etat, l'on pourrait aussi aller dans une direction inverse et considérer que la possibilité accordée aux parents biologiques de rechercher leur enfant donné en adoption constitue une intrusion et que les enfants adoptés méritent d'avoir une totale sécurité dans leur nouvelle famille, eux seuls ayant le droit de rechercher leurs parents biologiques et surtout de choisir le temps et l'heure de cette recherche. Dès lors, si l'article 268b de l'avant-projet devait finalement être retenu, le gouvernement vaudois souhaite à tout le moins que l'alinéa 3 en soit retranché (droit pour les parents biologiques d'obtenir des informations sur l'enfant quel que soit son âge et indépendamment de son consentement, lorsque ces informations ne permettent pas d'identifier les parents adoptifs ni l'enfant et que les intérêts de ce dernier ne s'en trouvent pas compromis).

Par ailleurs, l'avant-projet soulève encore certaines remarques et questions, comme le ch. II figurant ci-après le met en évidence.

II. REMARQUES PARTICULIERES

- Allègement des conditions d'adoption : si la variante, citée en page 1, devait être retenue, elle posera un problème pour les concubins, dans la mesure où actuellement c'est une durée de vie commune de 5 ans qui est imposée afin que certains droits leur soient reconnus ; la différence avec la durée de 3 ans, prévue dans l'avant-projet, risque donc d'entraîner certaines difficultés d'interprétation et de cohérence voire une incertitude juridique. Dès lors, le Conseil d'Etat souhaite maintenir une durée de 5 ans de vie commune comme l'une des conditions à l'adoption, durée qui permettra également d'attester de la stabilité de tout couple concerné.
- Représentation de l'enfant dans la procédure d'adoption : la désignation au besoin d'un curateur au sens de l'article 265 al. 3 de l'avant-projet ne saurait incomber qu'à l'autorité de protection. Dès lors, soit l'autorité compétente en matière d'adoption requiert la désignation d'un curateur par l'autorité de protection, soit elle désigne elle-même un représentant - et non un curateur - à l'enfant ; en revanche, qui assumera la rémunération de ces représentants ?



- Effets de l'adoption sur les nom et prénom : une clarification de l'article 267 al. 3 de l'avant-projet s'impose, car dans sa formulation actuelle cet alinéa paraît concerner tant le changement de prénom que le changement de nom en tant qu'effets de l'adoption.
- Adoption d'une personne majeure : la révision proposée ne répond à aucun besoin de réforme ni d'adaptation du régime juridique actuel à une jurisprudence supérieure. De plus, l'avant-projet ne tient pas compte de la jurisprudence du Tribunal fédéral sur les justes motifs selon l'article 266 CC ; faute de critères clairement définis, les dispositions proposées rendront la tâche de l'autorité de décision très difficile et alourdiront la procédure. On peut, par ailleurs, s'interroger sur la nécessité d'entendre les parents biologiques de la personne majeure à adopter, sans entendre le concubin.

Vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux déterminations du Canton de Vaud, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

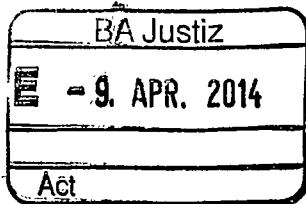
Copies

- Office des affaires extérieures
- Service de protection de la jeunesse



Conseil d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



2014.01170

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Références CN/EF
Date 2 avril 2014

Modification du Code civil (Droit de l'adoption) – Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan a examiné les différentes propositions de modifications du Code civil (CC) concernant le droit de l'adoption et vous remercie de le consulter à ce sujet. La révision proposée doit avant tout prendre en compte le bien de l'enfant, dans le respect du principe de l'intérêt supérieur de l'enfant, consacré notamment par les articles 3 et 21 de la Convention de l'ONU sur les droits de l'enfant.

Le Conseil d'Etat estime que les modifications proposées dans la réforme présentée servent parfois davantage les intérêts du ou des futurs parents adoptifs que ceux du futur enfant adopté. L'avant-projet introduit divers éléments de flexibilité dans les conditions d'adoption et adapte notre droit aux nouvelles réalités sociétales et jurisprudentielles. La proposition de permettre l'adoption de l'enfant par un partenaire enregistré depuis au moins trois ans avant l'adoption, pose une vraie question de société. Si cette proposition devait être maintenue au terme des travaux législatifs, il y aurait lieu de renforcer la position de l'enfant face à cette nouvelle constellation familiale.

En effet, la création d'un lien de filiation à l'égard de deux personnes du même sexe n'est pas anodine en termes de conséquences pour l'enfant et l'expérience montre que l'enfant adopté doit déjà être confronté, bien malgré lui, et en dépit de la meilleure des prises en charge par ses parents adoptifs, à un certain nombre de difficultés (abandon, différences culturelles, etc.). Dans ce sens, il y a lieu de bien peser l'intérêt de l'enfant face à la création d'une situation juridique qui pourra poser des problèmes, notamment lorsque que l'enfant devra subir des jugements négatifs à l'égard de ses parents et/ou de lui-même. De plus, le maintien des origines biologiques de l'enfant devrait également être questionné, car la possibilité éventuelle de garder un lien avec ses deux parents biologiques nous semble cruciale.

Ne devrait-on pas prévoir, dans la future révision, la possibilité d'introduire le principe d'une adoption simple dans le CC, en complément à l'actuelle adoption plénière, ce qui permettrait de garder un lien avec les deux parents biologiques après le prononcé de l'adoption ?

L'avant-projet propose que l'âge minimal des adoptants soit abaissé de 35 à 28 ans. Sur le principe, le Gouvernement valaisan estime que cette modification fait sens afin de tenir compte, notamment, de la durée des procédures d'adoption et de l'état de la législation qui prévaut en Europe.



La question de la différence d'âge minimale de 16 ans et maximale de 45 ans est actuellement prévue dans le CC et l'Ordonnance sur l'adoption (OAdo). Nous sommes d'avis qu'il est positif de réunir l'ensemble de ces critères dans un même et unique article et nous saluons également la flexibilité introduite par l'avant-projet par le fait que des exceptions puissent être validées, pour autant que le bien de l'enfant ne soit pas menacé.

L'avant-projet prévoit un abaissement de la durée du mariage et du partenariat enregistré pour l'adoption conjointe et l'adoption de l'enfant du conjoint ou du partenaire. Cette limite est aujourd'hui fixée à un minimum de 5 ans et le passage à une durée minimale de 3 ans nous paraît discutable, car la durée de la relation constitue un indicateur de stabilité non négligeable.

L'avant-projet confirme la possibilité d'adopter pour une personne seule si elle est âgée de 28 ans au moins. Nous réitérons sur ce point les remarques concernant l'âge exprimées préalablement et nous tenons à relever que l'adoption par une personne seule devrait être envisagée à titre d'exception, comme c'est le cas aujourd'hui, en tenant compte des précisions fournies par la jurisprudence du Tribunal fédéral. L'intérêt de l'enfant devrait être examiné tout particulièrement lors d'une telle adoption. L'alinéa 3 de l'art. 364b amène une certaine confusion dans l'interprétation du terme « personne seule » que pourra faire l'autorité d'évaluation dans le futur.

La solution proposée par l'avant-projet pour l'assouplissement du secret d'adoption va, à notre sens, à l'encontre du principe de l'adoption plénière qui prévaut dans l'actuelle législation. Cette question mériterait d'être réexaminée à l'aune de l'intérêt supérieur de l'enfant, notamment au regard du droit des enfants adoptés à voir leur sphère privée protégée. Le Gouvernement valaisan suggère par conséquent que l'alinéa 3 soit retiré de l'avant-projet.

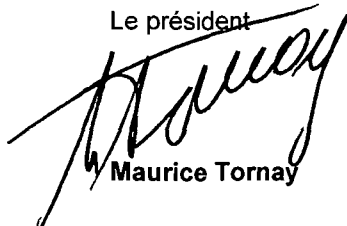
Nous sommes interpellés par l'article 268f de l'avant-projet qui prévoit la possibilité pour les parents adoptifs et les parents biologiques de convenir que ces derniers aient le droit d'entretenir avec l'enfant mineur des relations personnelles indiquées par les circonstances. En effet, si cet article était retenu en finalité, ces relations pourraient provoquer des perturbations chez l'enfant et risqueraient d'engendrer des conflits, de loyauté notamment, entre l'enfant, ses parents et ses parents biologiques. Comme évoqué plus haut, nous estimons que s'il y avait lieu de permettre de telles relations post-adoption, notre système juridique devrait à tout le moins prévoir le principe d'une adoption simple ne rompant pas les liens biologiques au prononcé de l'adoption, comme cela est déjà le cas aujourd'hui lors de placements extra-familiaux. La possibilité de pouvoir prononcer les adoptions simples en Suisse réglerait également la situation des placements d'enfants en « kafala », conformément au droit coranique.

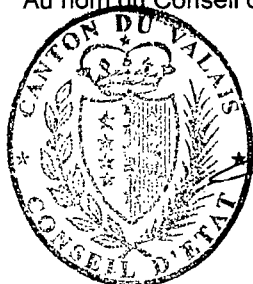
De plus, le Gouvernement valaisan propose que, dans cette révision législative, une réflexion soit menée sur l'opportunité de centraliser les procédures administratives dans le cadre des adoptions internationales auprès de la Confédération car celle-ci maîtrise mieux les spécificités propres à chaque pays. Les évaluations sociales continueraient d'être effectuées par les cantons.

Les différentes propositions de l'avant-projet, si elles devaient être retenues comme telles, entraîneront des conséquences financières pour le Canton du Valais, notamment s'il s'avérait nécessaire de mettre sur pied un service spécialisé (art. 268d et 268e de l'avant-projet) pour l'information des parents biologiques. L'avant-projet prévoit également une diversification des formes d'adoption qui augmentera probablement les demandes d'évaluation sociale auprès du Service cantonal de la jeunesse.

Nous demeurons à votre disposition pour tout complément d'information et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

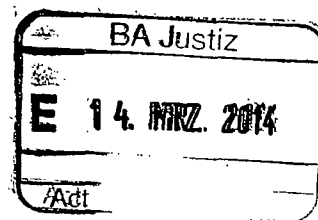
Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Maurice Tornay



Le chancelier


Philipp Spörri



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 11. März 2014 ek

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone zur Stellungnahme betreffend der Vernehmlassung zur Änderung des zivilrechtlichen Adoptionsrechts eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Vorab möchten wir feststellen, dass wir die Stossrichtung des Vernehmlassungsentwurfs begrüssen. Die vorliegende Revision bezweckt eine Stärkung des Kindeswohls bei Adoptionsentscheidungen und enthält ausgehend davon mehrere Revisionsvorschläge. Das Kindeswohl als Ausgangspunkt und Leitlinie macht deutlich, dass das geltende Adoptionsrecht gewisser Reformen bedarf. Die Vorschläge des Bundesrats bedeuten eine geeignete zivilrechtliche Antwort auf die verschiedenen, in unserer modernen Gesellschaft bestehenden Lebenssituationen. Die vorgeschlagenen Änderungen streben eine moderne, zeitgemässe und flexible rechtliche Regelung an.

Im Einzelnen unterbreiten wir Ihnen die folgenden

Anträge:

(Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind *kursiv* hervorgehoben)

- 1 Art. 265 Abs. 4 VE-ZGB soll neu lauten:
Ist das Kind bevormundet *oder steht es unter Beistandschaft*, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

2. Art. 265d Abs. 1 VE-ZGB ist wie folgt zu ändern:
Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes *auf Gesuch der Vormundin oder des Vormundes bzw. der Beistandin resp. des Beistandes* oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.
3. Art. 267 Abs. 4 ZGB VE-ZGB (*neuer Absatz*):
Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.
4. Art. 268f VE-ZGB soll folgendermassen ergänzt werden:
Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. *Die getroffene Vereinbarung ist durch die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu genehmigen.* Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig: *Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung durch die Kindesschutzbehörde.* Bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.

Begründung:

Zu 1:

Für die Adoption eines Kindes soll nicht nur im Falle einer Vormundschaft, sondern auch bei einer Beistandschaft die Zustimmung der Kindesschutzbehörde erforderlich sein.

Zu 2:

Für in der Schweiz geborene oder lebende Kinder besteht weder eine Pflicht, diese über eine Vermittlungsstelle einer Adoption zuzuführen, noch gibt es eine solche Vermittlungsstelle. Kinder, die adoptiert werden sollen, werden je nach Umständen unter Vormundschaft oder unter Beistandschaft gestellt. Es ist daher an der Vormundin oder am Vormund bzw. an der Beistandin oder am Beistand, ein Gesuch um Absehen von der Zustimmung zu stellen. In allen übrigen Fällen können die adoptionswilligen Personen das Gesuch stellen.

Zu 3:

Eine Namensänderung bei urteilsfähigen Kindern soll nur zulässig sein, wenn Kinder, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, derselben zustimmen. Diese Lösung entspricht der namensrechtlichen Spezialnorm von Art. 270b ZGB, was bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung u.U. nicht der Fall ist. Die Formulierung von Art. 267 Abs. 3 ZGB VE-ZGB wahrt zudem die höchstpersönlichen Rechte der Kinder. Das Bundesgericht erwähnt zudem in BGE 137 III 97 (E. 3.4.2), dass es in der neueren Rechtsprechung zur kindesrechtlichen Namensänderung den Grundsatz der Namenseinheit relativiert hat.

Die Erteilung von neuen Vornamen soll grundsätzlich losgelöst vom Adoptionsprozess beurteilt werden. Falls ein Wechsel des Vornamens gewünscht wird, ist eine Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1.ZGB zu beantragen. Die Beurteilung, ob achtenswerte Gründe vorliegen, soll der für Namensänderungen zuständigen kantonalen Behörde obliegen.

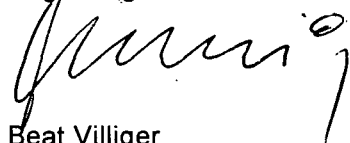
Zu 4:

Die Beteiligten einer offenen Adoption im Sinne von Art. 268f VE-ZGB haben i.d.R. unterschiedliche Motivationen und Interessen. Damit eine gute Lösung gefunden werden kann, ist es wichtig, dass die Vereinbarung dem Kindeswohl dient. Folglich sollten die getroffene Vereinbarung sowie Änderungen derselben durch die zuständige Kindesschutzbehörde genehmigt werden. Die Kindesschutzbehörde soll danach nicht erst zuständig werden, wenn Probleme auftreten, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bei Vorliegen einer Vereinbarung, mit einbezogen sein. Dadurch kann das Kindeswohl von Anfang an gewährleistet werden.

Im Übrigen sind wir mit dem Vorentwurf betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption), des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) sowie weiterer Gesetze, die von der Revision des Adoptionsrechts betroffen sind, einverstanden.

Zug, 11. März 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger
Landammann



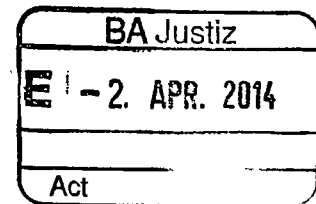
Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Zug



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern



26. März 2014 (RRB Nr. 396/2014)

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 haben Sie uns den Vorentwurf zu einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die mit der Vorlage angestrebte Öffnung der Adoption, insbesondere der Stiefkindadoption, für alle Erwachsenen ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform. Auch der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses stimmen wir zu. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die gesellschaftliche Entwicklung und stehen im Interesse der betroffenen Kinder. Dabei steht die Stiefkindadoption von Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Partnerschaften im Vordergrund.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 264a VE-ZGB:

Die Herabsetzung der Anforderungen an das Mindestalter (28 Jahre) der adoptionswilligen Ehegatten und die Ehedauer (drei Jahre) wird begrüsst. Wir regen jedoch an, nicht auf die Ehedauer, sondern auf das Führen eines gemeinsamen Haushaltes abzustellen. Diese Anforderung erscheint geeigneter für den Nachweis der Stabilität einer Beziehung.

Antrag:

In Abs. 1 soll anstatt auf die Ehedauer auf das Führen eines gemeinsamen Haushaltes abgestellt werden.

Art. 264c VE-ZGB:

Wir begrüssen die Bestimmung. Die Variante (Adoption von Stiefkindern bei faktischen Lebensgemeinschaften) lehnen wir hingegen ab. Sie gefährdet die Akzeptanz der ganzen Vorlage und damit das berechtigte Anliegen nach der Stiefkindadoption bei eingetragenen Partnerschaften.

Mit Bezug auf die Stiefkindadoption bei eingetragenen Partnerschaften weisen wir zudem darauf hin, dass diese Kinder in gewissen Konstellationen (etwa künstliche Befruchtung mittels unbekanntem Samenspenders) benachteiligt sind, kann doch erst nach drei Jahren ein Kindesverhältnis zu zwei Elternteilen begründet werden. Sollten aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die Fortpflanzungsmedizin Fortpflanzungsverfahren für einen weiteren Personenkreis zugelassen bzw. die zulässigen Verfahren ausgedehnt werden, müssten diese Nachteile zwingend beseitigt werden.

Art. 265 VE-ZGB:

Abs. 1: Die gesetzliche Regelung des maximalen Altersunterschiedes (45 Jahre) erachten wir nicht als entscheidend. Entscheidend für eine Adoption muss immer das Kindeswohl sein (Art. 264 Abs. 2 ZGB). Die physischen, psychischen und sozialen Eigenschaften, die für gute Erziehung, Betreuung und Pflege eines Kindes nötig sind, stehen nicht in direktem Zusammenhang zum Alter der adoptionswilligen Person, sondern sind im Einzelfall – im Rahmen der Abklärung des Kindeswohls – zu prüfen. Zudem stellt Art. 264 Abs. 2 neu sicher, dass eine Adoption nur dann möglich sein soll, wenn die adoptionswilligen Personen voraussichtlich bis zur Volljährigkeit für das Kind sorgen können. Die neue Bestimmung ist unseres Erachtens deshalb verzichtbar.

Abs. 3: Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst, da sich die Kinder insbesondere bei der Stiefkindadoption häufig in einem Loyalitätskonflikt befinden.

Antrag:

Auf die Anforderung eines maximalen Altersunterschiedes von 45 Jahren ist zu verzichten.

Art. 265d VE-ZGB:

Zusätzlich zu den Vermittlungsstellen und den adoptionswilligen Personen sollte auch die gesetzliche Vertretung des Kindes zur Gesuchstellung gemäss Art. 265d VE-ZGB berechtigt sein.

Antrag:

Auch die gesetzliche Vertretung des Kindes soll berechtigt sein, der Kindesschutzbehörde zu beantragen, dass von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption abzusehen sei.

Art. 266 VE-ZGB:

Es wird begrüsst, dass die Erwachsenenadoption künftig auch möglich sein soll, wenn die adoptierende Person eigene Nachkommen hat. Die Interessen der Nachkommen der adoptionswilligen Personen werden durch deren Anhörung ausreichend berücksichtigt.

Art. 267 VE-ZGB:

Wir begrüssen die Bestimmung. Auch hier stimmen wir der Variante, welche die Adoption von Stiefkindern bei faktischen Lebensgemeinschaften einbezieht, zu.

Art. 268 VE-ZGB:

Wir regen an, die Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, dass der Adoptionsentscheid auch die Wirkungen der Adoption (Name, Bürgerrecht usw.) ausdrücklich festhalten muss. Insbesondere bei der Namensführung kommt es in der Praxis nicht selten zu Streitigkeiten.

Art. 268d VE-ZGB:

Abs. 1: Aus der Formulierung ergibt sich zu wenig klar, dass die Behörde nach Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB gemeint ist. Es ist ein ausdrücklicher Verweis auf diese Bestimmung einzufügen.

Antrag:

In der Bestimmung ist ausdrücklich auf die Behörde nach Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB zu verweisen.

Art. 268e VE-ZGB:

Abs. 1: Die Beauftragung eines Suchdienstes soll erfolgen, wenn die gesuchstellende Person dies wünscht. Unseres Erachtens gehört die Suche der leiblichen Eltern oder des Kindes nicht zu den Aufgaben der kantonalen Auskunftsstelle. Bei der Suche soll sich die Mitwirkung der kantonalen Auskunftsstelle auf die Beratung bezüglich der vorhandenen und geeigneten Suchdienste beschränken. Lediglich die Person, welche die Suche wünscht, soll einen entsprechenden Auftrag erteilen können.

Abs. 2: Wir weisen darauf hin, dass nur Personen einer Schweigepflicht unterliegen können, nicht aber eine Institution wie ein Suchdienst.

Abs. 3: Vorab ist festzuhalten, dass staatliche Organe für rechtswidriges Verhalten haftbar sind. Dies gilt auch, wenn eine Adoption in rechtswidriger Art ohne Zustimmung eines leiblichen Elternteils erfolgte. Die entsprechende Haftung der staatlichen Organe geht dabei über die Kostentragung für den Suchdienst hinaus. Allerdings ist den Ausführungen im erläuternden Bericht zu entnehmen, dass die Bestimmung auf Personen, insbesondere Frauen, zielt, die in der Zeit vor 1982 administrativ versorgt wurden und aufgrund von behördlichem Druck ihre Neugeborenen zur Adoption freigaben. Dieses Ziel der Bestimmung wird unterstützt. Da die Bestimmung damit aber keine allgemeine Geltung hat, sondern ihr der Charakter einer Übergangsbestimmung zukommt, ist sie in den Schlusstitel einzufügen.

Abs. 4: Wie unter Abs. 1 erwähnt, soll ein Suchdienst nur von der suchenden Person beauftragt werden können. Diese soll auch die Kosten tragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere eine internationale Suche mit grossen Kosten verbunden sein kann. Eine Beteiligung des Kantons an diesen Kosten wird abgelehnt.

Anträge:

Abs. 1: Die kantonale Auskunftsstelle soll bei der Beauftragung eines Suchdienstes lediglich behilflich sein.

Abs. 2: Die Formulierung ist anzupassen.

Abs. 3: Die Bestimmung ist in den Schlusstitel zu verschieben.

Abs. 4: Diese Bestimmung ist wegzulassen.

Art. 268f VE-ZGB:

Dieser Bestimmung wird zugestimmt. Die Rechtsstellung der leiblichen Eltern und des Kindes soll gestärkt werden, wenn die Adoptiveltern dem persönlichen Verkehr (zunächst) zugestimmt haben. Die Adoptiveltern sollen künftig nicht einseitig einen Beziehungsabbruch durchsetzen können.

Allerdings ist der Schutz der persönlichen Beziehungen des Kindes zu Dritten nicht nur bei Adoptionen zu prüfen. Das Interesse des Kindes, eine tragfähige Beziehung zu Dritten weiterpflegen zu können, ist auch ausserhalb des Bereichs der Adoptionen schützenswert (z. B. bei Patchwork-Familien). Die vorgeschlagene Regelung sollte deshalb in allgemeinerer Form bei Art. 274a ZGB (persönlicher Verkehr mit Dritten) eingefügt werden.

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung nicht in allgemeinerer Form in Art. 274a ZGB eingefügt werden kann.

Art. 12b SchIT VE-ZGB:

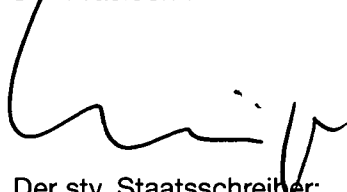
Es ist zumindest im erläuternden Bericht zu präzisieren, ab welchem Zeitpunkt ein Adoptionsverfahren hängig ist. Denkbar sind verschiedene Zeitpunkte, so etwa die Stellung des formellen Adoptionsantrags oder die Einleitung des Verfahrens, das zur Aufnahme des Kindes zur Pflege führt.

C. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Der Begleitbericht zum Entwurf enthält keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Änderungsvorschlags. Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu Mehraufwand führen, vor allem bei den Abklärungsdiensten (insbesondere im Zusammenhang mit dem Adoptionsentscheid und dem Anspruch auf persönlichen Verkehr der leiblichen Eltern), aber auch bei den entscheidenden Behörden. Zu ergänzen ist sodann, dass auch zu den Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Suchdiensten nichts ausgeführt wird. Hält der Bund an einer Kostenbeteiligung der Kantone gemäss Art. 268e Abs. 3 VE-ZGB fest, wären diese Kostenfolgen darzulegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der stv. Staatsschreiber:

